Stalking

und

häusliche Gewalt

Erste Erfahrungen mit dem neuen
§ 238 StGB, praktisches Fallmanagement
und Therapieansätze

Herausgeber

Freiburger Interventionsprojekt
gegen häusliche Gewalt (FRIG)
Wölflinstraße 4
79104 Freiburg
Telefon 0761 89 73 520
Telefax 0761 89 73 519
email gegen-haeusliche-gewalt@t-online.de
Internet www.frig-freiburg.de

Redaktion

Martina Raab-Heck

Layout

Martina Raab-Heck
Annette Klarmann

Fotos/Bildgestaltung

Florence Baader

Druck

schwarz auf weiss
Litho und Druck GmbH, Freiburg

© 2009

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers und mit vollständigem Quellennachweis.

Eröffnung Dr. Ellen Breckwoldt 5
Vorsitzende des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V.

Grußwort Dr. Dieter Salomon 7
Oberbürgermeister der Stadt Freiburg

Stalking und häusliche Gewalt in der Praxis der Staatsanwaltschaft Freiburg 11
Erste Erfahrungen mit dem neuen § 238 StGB
Heidi Winterer, Staatsanwaltschaft Freiburg, Sonderdezernat häusliche Gewalt

Problemfeld Stalking – polizeiliche Praxiserfahrungen anlässlich eines 29
außergewöhnlichen Stalkingfalls
Thomas Schüler, PK, Polizeidirektion Freiburg, Sachbereichsbeamter häusliche Gewalt

Stalking und häusliche Gewalt – Rechtliches und praktisches Fallmanagement 43
Dr. Christiane Steiert, Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte der BA-VS

Pressespiegel 63
Impressionen der Tagung

Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz 69
Eva Voßkuhle, Vizepräsidentin des Landgerichts Freiburg

Das Bremer Kriseninterventionsteam Stalking – ein Netzwerk von Polizei, StA 81
und freiem Träger als europäische Best-Practice
Frank Winter, Dipl. Psych., Leiter des TOA Bremen und des Stalking-Kit

Stalking-Phänomene zwischen Erotomanie und pathologischem Narzissmus 95
Prof. Dr. Heinfried Duncker, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für
Psychotherapeutische Medizin/Psychoanalyse

Stalking – neue wissenschaftliche Erkentnisse und deren Bedeutung für die Praxis 111
Prof. Dr. Harald Dreßing, Leiter Forensische Psychiatrie für Erwachsene am ZI-Mannheim

Stalking und interpersonelle Gewalt – das Interventionsdilemma 115
Dr. med. Werner Tschan, Psychiatrie und Psychotherapie FMH,
Leiter CAS Sexual Violence, Universität Zürich

Nachlese 125
Martina Raab-Heck, Koordinatorin FRIG

Frauen-Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt ☎ **31072** **Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.**

. . . Schutz und Hilfe für mißhandelte Frauen und ihre Kinder.

. . . Shelter and help for threatened and illtreated women and their children.

. . . Proteccion y ayuda para mujeres maltratadas y sus hijos.

. . . Tehdit altind bulunan siddet görmüs kadinlar ve onlarin cocuklari icin korum ve jardim.

. . . Aide et protection aux femmes en détresse et leurs enfants.

Die Frauen-Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt informiert und berät

* in allen Fällen von häuslicher Gewalt
* nach einem Platzverweis
* im Rahmen der Nachsorge nach einem Aufenthalt im Frauenhaus

Terminvereinbarung unter Telefon 3 10 72

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bereits im Jahr 2004 fand auf Initiative des Freiburger Interventionsprojektes eine Fachtagung zum Thema „Stalking und häusliche Gewalt" statt, die sich u.a. intensiv mit der Frage nach dem möglichen Nutzen eines Stalking-Gesetzes befasste.

Nachdem nun am 31.03.2007 nach langer Vorbereitungszeit der neue § 238 StGB („Nachstellung") in Kraft trat, ist es an der Zeit, eine erste Rückschau zu halten und zu untersuchen, ob sich seither der Umgang mit Stalking-Fällen vereinfacht hat. Konnte der neue Paragraph seine Aufgabe erfüllen und bietet er tatsächlich die Möglichkeit, in diesem problematischen Bereich effektive Strafverfolgung im Sinne eines konsequenten Opferschutzes zu betreiben? Dieses Thema ist ein Schwerpunkt der interdisziplinären Fachtagung. Der zweite Themenbereich beschäftigt sich mit dem praktischen Fallmanagement im Bereich Stalking, insbesondere bezogen auf die Risikoanalyse. Abschließend wird die Therapie von Stalkern beleuchtet. Insgesamt bietet die Fachtagung damit einen umfassenden, interdisziplinären Überblick über den aktuellen Diskussionsstand.

Ziel unserer Tagung ist es, den mit dem Thema „Stalking" befassten Personen im Bereich der konkreten Gesetzesanwendung und im Hinblick auf die praktische Handhabung von Stalkingfällen neue und wichtige Impulse zu vermitteln, die Diskussion untereinander anzuregen und den Schutz der Opfer zu verbessern. Wir konnten kompetente ReferentInnen aus den Bereichen Justiz, Polizei, Medizin und Psychologie/Psychotherapie gewinnen, um so den interdisziplinären Austausch zu stärken.

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend die Beiträge der ReferentInnen zur Verfügung stellen zu können.

Dr. Ellen Breckwoldt
Vorsitzende des Trägervereins des Freiburger Interventionsprojektes
Vorsitzende des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Frau Dr. Breckwoldt,

ich begrüße Sie im Namen der Stadt herzlich zur Fachtagung über „Stalking und häusliche Gewalt". Dieser Tag soll in erster Linie ein interdisziplinärer Erfahrungsaustausch sein, weshalb vor allem Vertreterinnen und Vertreter der Justiz – Gerichte und Staatsanwaltschaft –, Anwaltschaft, Polizei und städtische und staatliche Ämter eingeladen worden sind – also all diejenigen, die – leider immer noch viel zu häufig – mit den Ursachen und Folgen von häuslicher Gewalt zu tun haben. Ich darf Sie herzlich begrüßen, ebenso die externen Referenten aus der Praxis und aus den Hochschulen.

Allein die Bandbreite der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigt ja, dass Stalking und häusliche Gewalt längst keine Randerscheinung ist, sondern leider alltägliche Realität und die besonders schäbige Kehrseite in vielen Beziehungen und Familien. Und sie zeigt auch die Vielschichtigkeit des Problems: Stalking und häusliche Gewalt sind nicht nur mit polizeilichen und juristischen Instrumenten zu bekämpfen, sondern wir brauchen auch soziale und psychologische Hilfen, wir brauchen neue Überlegungen und Ansätze zur Therapie – um es einfacher zu sagen, wir brauchen gut funktionierende Netzwerke.

Meine Damen und Herren, ein solches Netzwerk ist das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, kurz: FRIG. Dieses Projekt ist jetzt zehn Jahre alt geworden; 1997 haben Frau Breckwoldt und die Frauenbeauftragten den Anstoß dazu gegeben, und ein Jahr später hat das Interventionsprojekt seine Arbeit aufgenommen.

Diese Tagung ist also auch ein Anlass, zum ersten „runden" Geburtstag eine kleine Bilanz zu ziehen und öffentlich Danke zu sagen für eine Arbeit, die überwiegend ohne große Öffentlichkeit geleistet wird. Ich darf hier an erster Stelle Frau Breckwoldt als Vorsitzende des Frauen- und Kinderschutzhauses e.V. nennen, unter dessen „Dach" das Interventionsprojekt angesiedelt ist. Das Frauen- und Kinderschutzhaus gibt es schon sehr viel länger, seit über 30 Jahren. Es war damals eine gute und sinnvolle Entscheidung, das Interventionsprojekt dort anzudocken, weil es zwangsläufig sehr viel inhaltliche und auch organisatorische Überschneidungen gibt. Es sind ja leider zum ganz überwiegenden Anteil Frauen und Kinder, die die Opfer von häuslicher Gewalt werden und die dann um Hilfe im Frauen- und Kinderschutzhaus suchen müssen.

Netzwerke wie das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt brauchen viele Knoten, damit sie gut funktionieren. Aber sie brauchen vor allem jemanden, der das Netzwerk knüpft und zusammen hält. Liebe Frau Breckwoldt, ich weiß, wie sehr Sie sich neben Ihrem Gemeinderatsmandat und neben ihren sonstigen Ämtern im sozialen Leben für dieses Projekt engagieren.

Dafür darf ich an dieser Stelle im Namen der Stadt herzlich Dankeschön sagen. Sie waren damals die treibende Kraft, weil Sie in Ihrer Eigenschaft als damalige Bundesvorsitzende der AG der Frauenhäuser ähnliche Projekte kennen gelernt hatten. In Freiburg konnten Sie auf einer bereits vorhandenen Struktur aufbauen. Ich darf hier unter anderem die Evangelische Fachhochschule, „Frauenhorizonte", die Freiburger Notärzte e.V., das Interkulturelle Büro und die Stelle zur Gleichberechtigung nennen, neben Gerichten, Staatsanwaltschaft, Anwältinnen und Anwälten, Polizei und unserem Sozial- und Jugendamt, die als Gründer und heutige Partner mit dabei sind. Auch Ihnen sowie allen weiteren Partnerinnen und Partnern darf ich herzlich für die gute Zusammenarbeit danken.

Meine Damen und Herren, heute steht im Mittelpunkt das Thema Stalking und die ersten Erfahrungen aus dem neuen Paragraphen 238 im Strafgesetzbuch. Ich erinnere daran, dass es vor vier Jahren bereits einmal eine Fachtagung zu diesem Thema gab, damals galt allerdings noch nicht der Tatbestand der „Nachstellung" im Strafrecht – so heißt Stalking in der Sprache der Juristen.

Ich will den Fachvorträgen nicht vorgreifen. Aber ich möchte drei Zahlen aus der Statistik der Polizeidirektion nennen, damit die Dimension deutlich wird. In den ersten drei Quartalen diesen Jahres gab es in der Polizeidirektion – also im Gebiet der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald – 1170 polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt. Das sind mehr als vier Fälle jeden Tag, zu denen die Polizei gerufen wird, weil in Familien oder im häuslichen Umfeld Konflikte in Gewalt eskalieren.

Ich halte dies für eine dramatische Zahl, weil dahinter mehr als 1000mal auch Opfer stehen, ganz überwiegend Frauen oder Kinder, die geschlagen oder bedroht werden. Ich halte diese Zahl auch deshalb für dramatisch, weil es wohl kaum einen Bereich von Straftaten gibt, bei denen die Dunkelziffer so hoch ist wie hier. Wir können uns vermutlich nicht vorstellen, wie viele Opfer aus falsch verstandener Scham, aus Angst oder in der Hoffnung, alles werde wieder gut, nicht zur Polizei gehen und nicht um Hilfe rufen. Oder auch, weil sie in ihrer Not nicht wissen, an wen sie sich wenden können und wo sie professionelle Hilfe und Sicherheit finden. Deshalb sprechen wir möglicherweise nur über die berühmte Spitze des Eisbergs, nämlich die tatsächlich registrierten Fälle.

Meine Damen und Herren, dies sind keine Randerscheinungen oder gelegentliche Einzelfälle. Das gilt leider auch für das Thema Stalking. In der Zahl von 1170 Einsätzen wegen häuslicher Gewalt stecken auch 63 Anzeigen wegen Stalking. Das sind in den ersten drei Monaten bereits mehr als im ganzen Jahr 2007.

Stalking ist eine Straftat und ein Teil dessen, was wir unter „häusliche Gewalt" verstehen, denn Stalking geht weit über eine Belästigung anderer Menschen hinaus. Stalking ist eine besonders schlimme Form der Gewalt. Sie heißt für die Betroffenen, dass ihre persönliche Sicherheit und die eigene Lebensgestaltung massiv bedroht und beeinflusst werden. Das kann dazu führen, dass manche Opfer ihre Wohnung oder ihren Arbeitsplatz aufgeben

müssen, in dauernder Angst leben, dass sie sich nicht mehr frei bewegen können, und dass sie unter schlimmsten psychischen Folgen bis hin zu Traumatisierungen leiden.

Meine Damen und Herren, deshalb hat der Gesetzgeber richtig gehandelt, als er Stalking unter Strafe gestellt hat – zum einen, um Opfer zu schützen, zum anderen, um Täter abzuschrecken.

Aber Strafe allein genügt nicht. Opfer brauchen Hilfe, sie brauchen professionelle Betreuung. Dazu gehören auch Schutzräume, in denen sie vor Nachstellungen durch psychische und körperliche Bedrohungen sicher sind. Und dies ist nicht mit einigen Gesprächen oder ein paar Tagen oder Wochen im Frauenhaus getan, sondern wir sprechen hier über eine lang andauernde und intensive Betreuung und Unterstützung.

Und, meine Damen und Herren, wir brauchen daneben auch wirksame therapeutische Instrumente für die Täter. Die Statistik zeigt, dass Stalking mit einer Anzeige oder mit einem polizeilichen Eingreifen längst noch nicht vorbei ist, sondern dass auch die Strafandrohung oder die Strafe selbst nicht immer abschrecken. Hier müssen Therapien ansetzen, damit wirksam etwas erreicht werden kann.

Deshalb bin ich dankbar, dass heute Fachleute aus verschiedenen Disziplinen zu Wort kommen. In den zehn Jahren des Bestehens hat das Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt viele Erfahrungen und fachliches Wissen gesammelt; heute geht es darum, diese Erfahrungen mit anderen auszutauschen und von den externen Referentinnen und Referenten zu hören, wie man in anderen Städten mit diesem Thema umgeht.

Meine Damen und Herren, in diesem Sinne wünsche ich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen interessanten Tag mit vielen Anregungen! Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der Terror nach der Beziehung

Stalking-Tagung: Das neue Gesetz hilft Opfern erst viel zu spät

Von unserer Mitarbeiterin
Anja Bochtler

Er ruft sie nachts an und meldet sich nicht, wenn sie ans Telefon geht. Er sagt, er wisse immer, wo sie sei und was sie mache. Er behauptet, er habe ein GPS-Gerät an ihrem Auto angebracht und höre sie in ihrer Wohnung ab. Sie hat Angst vor ihrem Ex-Mann. Was soll sie tun? Hilft der seit 31. März 2007 gültige Paragraf gegen Stalking? Die Bilanz von Staatsanwaltschaft und Polizei ist eher ernüchternd – und war eines der Themen der Tagung „Stalking und häusliche Gewalt" des Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt gestern im Historischen Kaufhaus.

Einerseits sind die Aussagen von Heidi Winterer vom Sonderdezernat häusliche Gewalt der Staatsanwaltschaft Freiburg deprimierend: Das neue Stalking-Gesetz hilft erst dann, wenn es den Opfern (in der Mehrzahl Frauen) richtig schlecht geht. Täter (in der Mehrzahl Männer) kommen erst dann in Haft, wenn die Opfer in Todesgefahr sind – oder tot.

Denn es genügt nicht, wenn jemand, um endlich Ruhe vor Nachstellungen und Belästigungen zu haben, „nur" eine Fangschaltung oder Alarmanlage einschaltet, die Telefonnummer wechselt, aus einem Verein austritt oder den Tagesablauf ändert. Das Gesetz, das Geld- und Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vorsieht, greift erst bei „schwerwiegenden" Auswirkungen – das sind laut Definition durch die Situation erzwungene Arbeits-, Wohnungs- oder Namenwechsel und nachgewiesene Gesundheitsprobleme: Angstattacken, schwere Depressionen, Schlafstörungen, Suizidgefahr. Und doch hat der Paragraf 238 Positives mit sich gebracht, sagt Heidi Winterer. Erstens eine Signalwirkung, die mögliche Opfer eventuell schützt. Zweitens viel mehr Wissen speziell bei Polizei und Justiz, und durch die öffentlichen Diskussionen auch bei Opfern, die sich verstärkt melden: Von Januar bis Ende September wurden in Freiburg 108 Stalking-Fälle angezeigt.

Trotzdem: Oft bleibt nur die alte Lösung, für die es kein Stalking-Gesetz brauchte – einzelne Punkte wie Bedrohung, Nötigung, Beleidigung oder Hausfriedensbruch anzuzeigen. Etwas mehr Möglichkeiten als die Staatsanwaltschaft hat die Polizei, vor allem mit der „Gefährderansprache", bei der Täter frühzeitig auf ihr Verhalten angesprochen werden. Sie gilt in zwei Drittel der Fälle als wirkungsvoll. Und was ist mit den anderen? Wie hilflos eine Stalking-Situation machen kann, schildert der Freiburger Polizeikommissar Thomas Schüler vom Sachbereich häusliche Gewalt. Doch dabei darf es nicht bleiben. Seinen Kollegen hat er einen Satz verboten: „Da kann man nichts machen." Er weiß, dass das längst nicht alle Polizisten so sehen – und hat es in einem Fall selbst miterlebt, der an verschiedenen Orten spielte. Zwei Jahre und acht Monate lang wurde eine Anfang 40-jährige Frau nach fünf Monaten Beziehung von ihrem Ex-Freund massiv und mit dem Tod bedroht, körperlich angegriffen und ständig verfolgt. Eine Geldstrafe nutzte nichts, eine dreimonatige Haftstrafe wenig – die Zeit bis er sie antreten musste, nutzte er, sie weiter einzuschüchtern. Die auswärtigen Kollegen wurden erst auf Druck von oben aktiver, bilanziert Thomas Schüler – dafür, warum das Gericht später eine auf zwei Jahre und zwei Monate verhängte Haftstrafe auf 15 Monate reduzierte, hat er nie eine Erklärung gefunden. Der Mann kam frei, ohne dass er eine Therapie gemacht hatte, die Frau wurde von seiner vorzeitigen Entlassung nicht einmal informiert.

„Das fand ich beschämend", sagt Thomas Schüler. Er half der Frau, damit ihr Ex-Freund sie nicht mehr finden konnte.

Das Telefon dient Stalkern oft als Mittel. FOTO: DDP

Stalking und Häusliche Gewalt in der Praxis der Staatsanwaltschaft Freiburg – Erste Erfahrungen mit dem neuen § 238 StGB

Heidi Winterer, Staatsanwaltschaft Freiburg, Sonderdezernat häusliche Gewalt

Am 29.11.2006 wurde durch den Rechtsauschuss des Deutschen Bundestages der Entwurf für einen neuen § 238 StGB („Nachstellung") vorgestellt, der den bisherigen Entwurf eines § 241b StGB überarbeitete und ergänzte und am 30.11.2006 schließlich vom Bundestag als Gesetz verabschiedet wurde. § 238 StGB ist am 31. März 2007 in Kraft getreten und hat jetzt folgenden Wortlaut.[1]

§ 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

1 (BGBl. I S. 354).

Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO wurde die Möglichkeit geschaffen, bei extremen Fallkonstellationen gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um so schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhüten.[2]

Damit wurde – jedenfalls vorläufig - ein Schlussstrich gezogen unter eine jahrelange Diskussion über die Möglichkeiten, den strafrechtlichen Schutz für Stalking-Opfer zu erweitern. Wenn man den wechselhaften Verlauf der Gesetzgebungsgeschichte des neuen „Stalking-Paragraphen" von Anfang an mitverfolgt hat – es darf an dieser Stelle nochmals an die ebenfalls vom Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt veranstaltete Tagung „Stalking und häusliche Gewalt" vom 25.11.2004 erinnert werden, bei der noch sehr intensiv über Sinn und Zweck eines Stalking- Gesetzes diskutiert wurde – [3], so war man natürlich zunächst geneigt, hier zumindest von einem erreichten Teilerfolg zu sprechen, nachdem zeitweise völlig offen war, ob es gelingen würde, einen eigenen Stalking-Paragraphen ins Kernstrafrecht einzufügen.

Betrachtet man allerdings die konkrete Ausgestaltung des § 238 StGB, so werden die Schwachstellen der gefundenen Kompromisslösung sehr schnell deutlich. Lassen Sie uns einen näheren Blick auf die gewählten Formulierungen und die ergänzenden Erläuterungen in der Gesetzesbegründung werfen:[4]

Tathandlung ist das unbefugte Nachstellen durch beharrliche unmittelbare und mittelbare Annäherungshandlungen an das Opfer und näher bestimmte Drohungen nach den Nummern 1 bis 4.
Der Begriff des Nachstellens wird u.a. im Gewaltschutzgesetz sowie in § 292 Abs. 1 Nr. 1, § 329 Abs. 3 Nr. 6 StGB verwendet.[5] Er umfasst das Anschleichen, Heranpirschen, Auflauern, Aufsuchen, Verfolgen, Anlocken und Fallen stellen. Im vorliegenden Kontext umschreibt der Begriff damit alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen.

Bei dem Merkmal „unbefugt" handelt es sich um einen zum Tatbestand gehörenden Umstand, der dessen Anwendungsbereich auf die strafwürdigen Fälle beschränkt. Es stellt zum einen klar, dass ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis des Opfers den Tatbestand ausschließt. Zum anderen handelt der Täter nicht unbefugt, wenn er sich auf eine Befugnisnorm berufen kann. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn auf der Grundlage amtlicher oder privatautonom begründeter Befugnisse oder Erlaubnisse gehandelt wird.

2 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/3641 vom 29.11.2006
3 vgl. Andrea Weiß/Heidi Winterer, (Hrsg.):Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. 2 Aufl. Freiburg 2008
4 Vgl. insgesamt BT -Drucksache 16/575 und 16/1030
5 Der Begriff „Nachstellung" entspricht sinngemäß dem für das Phänomen ansonsten verwendeten englischen Begriff „Stalking".

Befugtes Handeln von Personen, die sich auf eine rechtliche Befugnis, etwa eine gesetzliche Erlaubnis stützen können, wie beispielsweise Gerichtsvollzieher, sind aus dem Anwendungsbereich der Norm auszuscheiden.

Der Begriff „beharrlich" wird auch an anderer Stelle im StGB verwendet (§ 56f Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3; § 67g Abs. 1 Nr. 2 und 3; § 70b Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 184d) und als wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten interpretiert. Beharrlichkeit ist nicht bereits bei bloßer Wiederholung gegeben. Vielmehr bezeichnet der Begriff eine in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit und eine gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert. Eine wiederholte Begehung ist immer Voraussetzung, aber für sich allein nicht genügend. Erforderlich ist vielmehr, dass aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers mit dem Willen gehandelt wird, sich auch in Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten. Die Beharrlichkeit ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen. Von Bedeutung ist der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Handlungen und deren innerer Zusammenhang. Die unter den Nummern 1 und 2 konkretisierten Nachstellungshandlungen umfassen auch grundsätzlich sozialadäquates Verhalten. Unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit erfüllen beispielsweise mehrere schriftliche und telefonische Versuche eines Elternteils, mit dem ehemaligen Partner Kontakt aufzunehmen, um Absprachen über das Umgangsrecht mit einem gemeinsamen Kind zu treffen, das Tatbestandsmerkmal nicht. Gleiches gilt für einen Gläubiger, der auf diese Weise fällige Zahlungen anmahnt. Auch wiederholte unmittelbare oder mittelbare Aufforderungen eines Journalisten an einen Betroffenen, zu einem bestimmten Vorwurf Stellung zu nehmen, sind nicht als „beharrlich" im Sinne des Tatbestands anzusehen, soweit sie presserechtlich zulässig sind und eine entsprechende Tätigkeit der Presse im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Pressefreiheit nicht bereits über das Merkmal „unbefugt" aus dem Anwendungsbereich der Norm ausgeschieden worden ist.

Unter den Nummern 1 bis 4 werden die nach derzeitigen Erkenntnissen häufigsten Nachstellungshandlungen erfasst.

Im Einzelnen umschreiben die Nummern 1 bis 4 folgende Angriffsformen:

Nummer 1 soll physische Annäherungen an das Opfer wie das Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen und sonstige häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers erfassen. Erforderlich ist ein gezieltes Auf- suchen der räumlichen Nähe zum Opfer. Zufällige zeitgleiche Anwesenheit zu anderen Zwecken (Warten an einer in der Nähe der Wohnung gelegenen Bushaltestelle, Einkauf im Supermarkt, Besuch eines Kinos u.Ä.) genügt nicht.

Nummer 2 erfasst beharrliche Nachstellungen durch unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe o. Ä. und mittelbare Kontakt-

aufnahmen über Dritte (Angehörige oder sonstige Personen aus dem Umfeld des Opfers, beispielsweise Kollegen).

Nummer 3 erfasst die Kommunikation des Täters unter dem Namen des betroffenen Opfers, beispielsweise bei Bestellungen, durch die Lieferungen an das Opfer veranlasst werden, und Verhaltensweisen, durch die Dritte zu einer Kommunikation mit dem Opfer veranlasst werden. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Täter nicht selbst Kontakt zum Betroffenen aufnimmt, sondern hinter dessen Rücken Einfluss auf sein soziales Umfeld nimmt und andere dazu veranlasst, sich dem Betroffenen gegenüber in bestimmter Weise zu verhalten. Erfasst werden soll damit beispielsweise das Schalten unrichtiger Anzeigen in Zeitungen und das Bestellen von Waren und Dienstleistungen auf allen denkbaren Kommunikationswegen. Unter anderem geht es um Annoncen, die durchaus unter dem Namen des Täters in Auftrag gegeben werden können, in denen aber der Name oder sonstige personenbezogene Daten des Opfers verwendet werden, um Dritte zu veranlassen, auf diesem missbräuchlich eröffneten Weg Kontakt aufzunehmen. Beispielsweise kann der Täter eine Kontaktanzeige mit dem Angebot sexueller Dienstleistungen aufgeben und dort die Telefonnummer des Opfers aufführen.

Nummer 4 erfasst bestimmte, näher bezeichnete Drohungsvarianten.

Nummer 5 stellt einen reinen Auffangtatbestand für andere, vergleichbare Stalking-Handlungen dar, die durch die Nummern 1 – 4 nicht erfasst werden

Die unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Tathandlungen führen nur dann zur Strafbarkeit, wenn sie zu objektivierbaren Beeinträchtigungen geführt haben. Für die meisten Opfer ist eine primäre Folge der Nachstellungen eine erzwungene Veränderung ihrer Lebensumstände. Das durch das Verhalten des Täters psychisch beeinträchtigte Opfer, das sich in die Enge getrieben, ständig beobachtet, gejagt und bedroht fühlt, kann wegen der beharrlichen Nachstellungen nicht mehr so leben wie zuvor. Es sieht sich gezwungen, auf die aufgedrängte permanente unmittelbare oder mittelbare Konfrontation mit dem Täter durch Veränderung seiner Lebensgestaltung zu reagieren. Beispielsweise ist die unbefangene Benutzung von Kommunikationsmitteln, etwa die Entgegennahme von Anrufen oder Briefen, nicht mehr möglich und führt dazu, dass alle eingehenden Anrufe auf einen Anrufbeantworter umgeleitet oder die Telefonnummer sowie die E-Mail-Anschrift geändert werden müssen. Des weiteren ist typische Folge, dass das Opfer die Wohnung nur noch unter Schutzvorkehrungen und schließlich nur noch selten verlässt, bestimmte Orte meidet, seine sozialen Kontakte einschränkt und sich im Extremfall zu einem Wohnungs- und/oder Arbeitsplatzwechsel gezwungen sieht.

Soweit zunächst der Wortlaut der Gesetzesbegründung. Kommen wir nun aber zu der eigentlichen Problematik des neuen Paragraphen:

Die unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Tathandlungen führen – wie gerade bereits im einzelnen dargestellt – nur dann zur Strafbarkeit, wenn sie zu objektivierbaren Beeinträch-

tigungen geführt haben. Der Straftatbestand ist somit – abweichend von dem ursprünglich vom Bundesrat beschlossenen Entwurf – als reines Erfolgsdelikt ausgestaltet; eine Versuchsstrafbarkeit ist nicht vorgesehen. Dies ist höchst problematisch und wird den Opferinteressen nicht gerecht.

Stalking ist ein typisches Tätigkeits- bzw. Gefährdungsdelikt, erst am Ende einer Eskalationsspirale realisiert sich die eigentliche Konsequenz für das Opfer, z.B. in Form einer schweren Gesundheitsbeschädigung oder der Notwendigkeit, Arbeitsplatz und/oder Wohnung zu wechseln.
Wenn hier der Gesetzgeber nach den oben zitierten Materialien wie selbstverständlich davon ausgeht, dass für die meisten Opfer primäre Folge der Nachstellungen eine erzwungene Veränderung ihrer Lebensumstände ist, weil das durch das Verhalten des Täters psychisch beeinträchtigte Opfer wegen der beharrlichen Nachstellungen nicht mehr so leben kann, wie zuvor, dann wird in Kauf genommen, dass eine Strafbarkeit erst dann einsetzt, wenn es dem Opfer bereits schlecht oder zumindest schlechter als zuvor geht – dies ist jedoch oftmals eindeutig zu spät. Je länger Stalking-Verhaltensweisen andauern, desto schwerer ist es, hier ein Ende herbeizuführen und den Stalker dazu zu veranlassen, sein Verhalten zu ändern.

Vom Tatbestand erfasst werden zudem nur schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung. Ausgeschieden werden dadurch weniger gewichtige Maßnahmen der Eigenvorsorge, wie beispielsweise die Benutzung eines Anrufbeantworters und die Einrichtung einer so genannten Fangschaltung zum Zwecke der Beweissicherung. Erst weitergehende Schutzvorkehrungen des Opfers, wie etwa das Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter und ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, sind als schwerwiegend anzusehen.[6]

In Betracht kommen natürlich auch körperliche Beeinträchtigungen des Opfers wie psychische Störungen, andauernde Übelkeit, Schlafprobleme, Angstattacken oder schließlich die Entwicklung eines posttraumatischen Belastungssyndroms, einer schweren Depression oder Suizidialität. Hauptproblem hierbei bleibt der Nachweis einer Kausalität zum Verhalten des Stalkers – hier ist Strafverfolgung nur möglich, wenn durch entsprechende ärztliche Atteste der Zusammenhang zwischen Gesundheitsbeeinträchtigung und Stalking-Verhalten nachgewiesen werden kann.
Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass hier der Gesetzgeber psychisch stabilere Naturen, die sich durch entsprechende Erlebnisse weniger schnell irritieren lassen und ihre Lebensgestaltung nicht ändern und auch körperlich keine aktuellen Symptome aufweisen, letztlich aus dem definierten Schutzbereich ausschließt, da hier die geforderte erhebliche Beeinträchtigung gerade nicht nachweisbar ist.[7]

6 vgl. im einzelnen Fischer, StGB, 55. Aufl. § 238 StGB RN 23ff
7 vgl. zur Kritik insgesamt: Krüger , NK 2008, 144ff; Mitsch, NJW 2007, 1237ff, Valerius, Jus 2007, 319ff

Schwerwiegende Beeinträchtigungen sind demnach u.a.

- Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Wechsel oder Aufgabe des Arbeitsplatzes
- Wechsel der Wohnung
- Umzug in eine andere Stadt
- Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter
- Aufgabe wesentlicher Teile der Freizeitaktivitäten
- Namensänderung

Nicht schwerwiegend dagegen:

- Anschaffung und Benutzung eine Anrufbeantworters
- Einrichtung einer Fangschaltung zum Zwecke der Beweissicherung
- Anschaffung von Alarmanlagen
- Wechsel der Telefonnummer oder der E-mailAdresse
- Geringfügige Verschiebungen im normalen Tagesablauf
- u.U. auch Austritt aus Vereinen oder vorübergehender Verzicht auf bestimmte Freizeitaktivitäten

Lassen Sie uns nach diesen eher theoretischen Vorüberlegungen einen Blick auf einige Beispielsfälle werfen:

„Bezüglich des Verdachts der Nachstellung/Stalking wurde Frau A. befragt. Sie sagte, dass ihr Ex-Freund sie seit einiger Zeit mit Anrufen immer wieder belästige. Er rufe meistens abends an, das seien dann bis zu drei Anrufe. Er habe sie am Telefon auch schon mal als „Schlampe" bezeichnet. Am 04.08.07 habe er sie den ganzen Tag schon mit etlichen Telefonanrufen belästigt. Weil sie nicht mehr abnahm, sei er nun das erste Mal an der Wohnung aufgetaucht und habe andauernd geklingelt, weshalb sie die Polizei gerufen habe. Drohungen habe er nicht ausgesprochen. Auswirkungen auf ihre Lebensgestaltung hätte sein Verhalten nicht."[8]

Damit dürfte § 238 StGB bereits nach den Angaben der Anzeigeerstatterin ausscheiden !

„Ich möchte gegen eine Frau Anzeige erstatten, wegen Nachstellung, die ich Ende 2004 kennenlernte…..hieraus hat sich eine kurze Affäre ergeben. Ich hatte bis im Februar 2005 Kontakte zu dieser Frau, habe die aber dann abgebrochen….. Offensichtlich hat sie die Trennung nicht akzeptiert Sie schrieb mir nämlich im Nachhinein noch Briefe, in denen sie mir Vorwürfe machte, dass ich sie als Frau ablehne und auch als Künstlerin. …..Sie hat zwischenzeitlich auch die Telefonnummer von meiner Freundin herausgefunden und belästigt jetzt auch die. Zwischenzeitlich hat sich die Belästigung auf meine Freundin konzentriert und auf die beiden Kinder, die bei meiner Freundin im Haushalt leben…… Ich schätze, es

8 512 Js 31697/07 StA Freiburg.

waren vier Briefe, 20 – 30 Anrufe und zwei SMS……Das ist ein Wechselbad der Gefühle. Einerseits irritiert es mich, dann bin ich aber auch wieder sehr wütend und ich fühle mich auch bedroht. Mir tun die Kinder auch leid, die Kinder gehen ja hin und wieder auch ans Telefon, da wird dann das Telefon auch aufgelegt."[9]

Hier dürfte es zumindest an der schwerwiegenden Beeinträchtigung fehlen (abgesehen davon bestreitet die Beschuldigte auch die geschilderten massiven Kontaktversuche).

„Die Anruferei fing an, als er auszog. Es sind immer so ein bis zwei Anrufe die Woche. Die sind immer nach Mitternacht. Als ich dran ging, meldete sich niemand. Heute Nacht gegen 04.45 rief mein Mann an und meldete sich am Telefon. Er sagte, dass er irgendwelche Fotos habe von mir, wo ich mit „Männern" rum machen würde. Gegen 05.00 Uhr kam nochmals ein Anruf mit dem selben Inhalt.
Als ich um 18.00 Uhr nach Hause kam, fuhr er mit dem Auto vor. Dort sprach ich ihn an, was die Anrufe denn sollen. Darauf bat er mich um ein Gespräch. Wir gingen in meine Wohnung, dort erzählte er, dass er einen „GPS Sender" in meinem Wagen angebracht hatte und er wisse, wo ich überall war. Des weiteren sagte er, dass er mich zu Hause abhören würde. Außerdem stehe er immer bei meiner Arbeit und er wisse, mit wie viel Männern ich verkehre. Ich habe große Angst vor ihm….."[10]

Auch hier werden von der Geschädigten keine konkreten schwerwiegenden Beeinträchtigungen geltend gemacht.

Die Liste dieser Beispiele lässt sich beliebig fortsetzen, jedoch dürfte bereits klargeworden sein, dass die öffentliche Diskussion zu § 238 StGB in vielen Geschädigten falsche Hoffnungen erweckt hat, alldieweil vielfach bereits angesichts der Schilderung der Anzeigeerstatterin/des Anzeigeerstatters selbst klar ist, dass der Tatbestand des § 238 StGB nicht erfüllt sein kann.

Für den strafrechtlichen Schutz der betroffenen Personen war dies auch schon vor Inkrafttreten des neuen § 238 StGB insoweit unproblematisch, als der Stalker durch sein Vorgehen bereits vorhandene Straftatbestände verwirklichte, indem er sein Opfer z. B. bedrohte, nötigte oder sogar körperlich attackierte (schweres/gewalttätiges Stalking[11]). Zwar wird durch die Fixierung auf diese eng umrissenen Tatbestände des Strafgesetzbuches der Kom-

9 512 Js 21198/07 StA Freiburg
10 512 Js 22949 StA Freiburg
11 Löbmann, Rebecca (2002): Stalking – Ein Überblick über den aktuellen Forschungssstand. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 01, S. 25 – 32, differenziert richtig zwischen zwei Hauptverhaltens-komplexen: dem milden Stalking/Belästigung und dem schweren/gewalttätigen Stalking. In die erste Gruppe fallen z. B. Formen wie die wiederholte unerwünschte Kommunikation durch Briefe, Telefonanrufe sowie das stetige Beobachten und Verfolgen, während der zweiten Gruppe u. a. explizite verbale Beleidigungen und Gewaltandrohungen bis hin zu tätlichen Übergriffen zuzuordnen sind – die Übergänge von der einen zur anderen Gruppe sind fließend.

plexität des als Stalking bezeichneten Verhaltens nur unzureichend Rechnung getragen, jedoch war in solchen Fällen schon immer die Möglichkeit eröffnet, den Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ihn vor Gericht zu bringen und ihm so nachhaltig vor Augen zu führen, dass sein Vorgehen nicht gebilligt werden kann und auch nicht gebilligt wird. Wohlgemerkt – wie immer in Fällen häuslicher Gewalt – ist es von der Staatsanwaltschaft bzw. auch vom Gericht abhängig, wie konsequent hier Strafverfolgung betrieben bzw. verhindert wird: wir bewegen uns in einem Bereich, in dem gerade bei etwaigem Fehlen von Strafanträgen immer noch eine gewisse Neigung zur folgenlosen Einstellung der fraglichen Verfahren besteht. Die Freiburger Erfahrungen seit Einrichtung der Sonderzuständigkeit für den Bereich Häuslicher Gewalt zeigen jedoch, dass zumindest mittelfristig Veränderungen erreicht werden können.

Nach der Einführung des neuen § 238 StGB hat sich hier vordergründig wenig geändert: wie bereits oben ausgeführt, ist hier – unabhängig von allen wissenschaftlichen Diskussionen und Definitionen– eine Strafbarkeit wegen „Nachstellung" nur dann gegeben, wenn die oben beschriebenen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall oder ist dies jedenfalls nicht nachweisbar, so muss nach wie vor versucht werden, auf die im folgenden noch näher zu erörternden Auffangtatbestände zurückzugreifen.

Zur Illustration nochmals einige Beispiele aus der Praxis:

Ruft der geschiedene Ehemann R. der Geschädigten diese wiederholt an und versucht, die Modalitäten der Umgangsregelung mit der gemeinsamen Tochter durch Todesdrohungen in seinem Sinne zu gestalten („Pass auf, was Du machst und sagst, sonst kann es sein, dass Du nicht mehr lange lebst !" bzw. „Wenn es nicht so läuft, wie ich das will, dann kannst Du Dir schon mal Dein eigenes Grab schaufeln !"), so handelt es sich zweifelsohne um Stalking – gleichzeitig ist aber auch der Straftatbestand der versuchten Nötigung bzw. der Bedrohung erfüllt und damit eine Strafverfolgung auch ohne Rückgriff auf den neuen § 238 StGB möglich, dessen Tatbestandsvoraussetzungen mangels schwerwiegender Beeinträchtigung des Opfers hier nicht vorlagen. Hinnehmbar ist daher im vorliegenden Fall auch die Notwendigkeit, andere Vorfälle, die dem Beschuldigten aller Wahrscheinlichkeit auch zuzurechnen sind – hier z.B. die Tatsache, dass eine unbekannte Person das Kinderzimmerfenster in der Wohnung der Geschädigten eingeschlagen und die Attrappe eines Molotowcocktails ins Zimmer geworfen und in derselben Nacht auch die Scheiben des Fahrzeugs der Geschädigten eingeschlagen hat – mangels eindeutiger Täterfeststellung (keine unmittelbaren Tatzeugen) nicht sanktioniert werden können. Daran hat im übrigen auch das neue Gesetz nichts geändert, da auch dieses nur bei eindeutigem Tatnachweis – also bei eindeutiger Täterfeststellung - greifen kann, woran es gerade im Sachbeschädigungsbereich (Beispielsfall: die Geschädigte findet am Morgen ihr Fahrzeug mit zerkratztem Lack oder zerstochenen Reifen vor) häufig fehlt, da niemand die konkrete Tatausführung beobachtet hat.

Ebenso wurde der Beschuldigte I., der seiner früheren Freundin mit der Faust ins Gesicht schlug, sie wiederholt beleidigte und bedrohte („Ich mache Dich und Dein Auto mit Bom-

be!") durch den Erlass eines entsprechenden – inzwischen rechtskräftigen – Strafbefehls vor Augen geführt, dass seine Verhaltensweisen nicht tolerabel sind. Hinzuweisen ist darauf, dass hier mit dem Straftatbestand der Körperverletzung und der Bedrohung zwei Einzelakte aus einem monatelangen Stalking-Geschehen herausgegriffen wurden, das durch den Umstand geprägt wurde, dass der Beschuldigte trotz erfolgter Trennung weiter in dem Glauben war, seine frühere Freundin würde ihn noch lieben und dürfe keinen anderen Mann haben, weshalb er sie ständig an ihrer Wohnanschrift aufsuchte, läutete und sich teilweise auch Zugang zur Wohnung verschaffte (§ 123 StGB !). Er selbst gab daher auch bei der Polizei an, die Beziehung bestehe nach wie vor, während die Geschädigte aussagte, sich bereits vor zwei Monaten von ihm getrennt zu haben. Ob hier tatbestandlich auch die Voraussetzungen des neuen § 238 StGB vorlagen hängt davon ab, wie sehr die Geschädigte durch das Verhalten des I. beeinträchtigt war.

Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten, das bereits vor Inkrafttreten des neuen § 238 StGB eine Vielzahl möglicher Verhaltensweisen von Stalkern den Tatbestand von Strafgesetzen erfüllte. Nach wie vor ist es erforderlich, auch weiterhin entsprechend zu verfahren, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 238 StGB nicht gegeben bzw. jedenfalls nicht nachweisbar sind.
Gerade an diesen Beispielfällen wird aber auch deutlich, dass erst eine gewisse Vertrautheit mit der Stalking-Problematik insgesamt es überhaupt erst ermöglicht, hinter mehreren Einzelakten typische Stalking-Verläufe wahrzunehmen.

Für Stalking-Fälle charakteristische Tatbestände sind u.a.:

- Bedrohung, § 241 StGB
- (versuchte) Nötigung, § 240 StGB
- Körperverletzung, §§ 223ff StGB
- Beleidigung, §§ 185ff StGB
- Sachbeschädigung, § 303 StGB
- Hausfriedensbruch, § 123 StGB
- Sexuelle Nötigung, § 178 StGB
- Computerdelikte, §§ 202a, 303a und b StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB („Spanner-Paragraph")

Dabei handelt es sich insgesamt um Tatbestände, die – neben den weiteren Tatbeständen der Freiheitsberaubung, § 239 StGB, des Raubes, §§ 249ff StGB, der Erpressung, §§ 253ff StGB und den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 177ff StGB – gerade für den Bereich der häuslichen Gewalt prägend sind.

Am 01.01.2002 trat zudem im Rahmen des Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen das sogenannte Gewaltschutzgesetz in Kraft. Dieses sieht in § 1 II Nr. 2b auch die Möglichkeit vor, in Fällen unzumutbarer Belästigung zivilrechtliche Schutzanordnungen

durch das Familiengericht bzw. Zivilgericht zu erwirken, die es dem Täter beispielsweise untersagen, sich dem Opfer zu nähern oder mit ihm anderweitig Kontakt aufzunehmen. Verstößt der Stalker gegen eine bestimmte, vollstreckbare Anordnung des Gerichts, macht er sich nach § 4 GewSchG strafbar. Dies setzt aber zwangsläufig voraus, dass die Geschädigte selbst aktiv wird und – sinnvollerweise mit Hilfe eines Rechtsanwalts – eine solche Schutzanordnung bei Gericht beantragt. Ist sie dazu – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage, greift diese Möglichkeit nicht.

Insgesamt muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass dem Stalking-Opfer selbst auch im Ermittlungs-/Strafverfahren eine wichtige Aufgabe zukommt: nicht nur, dass es unabdingbar ist, dem Stalker so früh wie möglich ein für allemal klarzumachen, dass Kontakte unerwünscht sind und nach dieser Erklärung jedwede Kommunikation auch tatsächlich einzustellen, zudem müssen alle zur Verfügung stehenden Beweismittel akribisch gesammelt werden: Briefe und Geschenke des Stalkers dürfen nicht weggeworfen werden, sondern sind der Polizei zu übergeben. E-Mails und SMS sind – in Anwesenheit von Zeugen – zu dokumentieren, Gesundheitsstörungen müssen durch ärztliche Atteste nachgewiesen werden. Je mehr solcher Beweismittel seitens eines Stalking-Opfers zur Verfügung gestellt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit – soweit die Grenzen strafbewehrten Tuns überschritten sind –, dass auch eine entsprechende Verurteilung erreicht werden kann.

Trotzdem gibt es – natürlich – Fälle, in denen § 238 StGB tatsächlich eingreift:

Auch hierzu wieder ein konkreter Sachverhalt:

„H. E. wird beschuldigt, in dem Zeitraum vom 16.04.2008 bis zum 12.05.2008 die Geschädigte A. H. mittels zahlreicher SMS- und Faxnachrichten sowie Telefonanrufen gestalkt bzw. belästigt zu haben. Laut Angaben der Geschädigten erlitt diese durch die Tathandlungen Schlafstörungen und Angstzustände“[12]

Hier dürfte der Tatbestand des § 238 StGB erfüllt sein, vorausgesetzt natürlich, dass die von der Geschädigten beschriebenen Gesundheitsbeeinträchtigungen auch ärztlich attestiert werden; angesichts des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse tritt hier jedoch eine andere Problematik in den Mittelpunkt:

Die Anzeige wurde Mitte Juni 2008 vorgelegt; bis der Verteidiger und der Vertreter der Geschädigten sich geäußert hatten, gingen zwei weitere Monate ins Land, während derer keine neuen Kontaktversuche mehr stattfanden. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem zuständigen Amtsgericht wurde von der Geschädigten nicht weiter verfolgt; vielmehr wurde das Verfahren für ruhend erklärt.

12 512 Js 17752/08 StA Freiburg

In solchen Fällen – die im übrigen in der Praxis sehr häufig sind, da die meist sehr komplexen Stalkingfälle auch eine sehr intensive und zeitaufwendige polizeiliche Ermittlungstätigkeit bedingen – kann es geschehen, dass die Akten erst zu einem Zeitpunkt vollständig vorliegen, zu dem bereits seit Monaten keine Kontakte mehr zwischen den Betroffenen stattgefunden haben. Im Hinblick darauf, dass gerade in Stalking-Fällen ein erneutes Zusammentreffen zwischen Täter und Opfer im Rahmen einer Hauptverhandlung möglichst unterbleiben sollte, muss bei solchen Konstellationen daher auch über eine Verfahrenseinstellung – eventuell mit entsprechenden Auflagen – nachgedacht werden, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass bei einem erneuten Zusammentreffen von Täter und Opfer es wieder zu neuen Stalking-Handlungen kommen würde.

Hier ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass gerade bei anwaltlich vertretenen Beschuldigten in Zusammenarbeit mit der Verteidigung oftmals eine Beendigung der Stalking- Abläufe erreicht werden kann, da die Verteidiger ihren Mandanten meist deutlich machen können, dass eine Fortsetzung ihres Verhaltens zwangsläufig zur strafrechtlichen Verfolgung führen wird.

Trotzdem gibt es Fälle, in denen trotz aller Bemühungen keine Beruhigung zu erreichen ist und damit letztlich allein wegen § 238 StGB Anklage erhoben werden muss.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen Beispielfall darstellen, der Staatsanwaltschaft und Gericht jetzt schon seit geraumer Zeit beschäftigt:

Der Beschuldigte hatte 2007 eine kurze (2 Monate) Beziehung mit der Geschädigten, die von dieser beendigt wurde. Dies wurde von ihm nicht akzeptiert, vielmehr hat er über einen Zeitraum von Ende März 2007 bis Mitte Dezember 2007 massiv versucht, neue Kontakte mit der Geschädigten aufzunehmen. Am 07.03.2008 wurde Anklage erhoben, nachdem die Beeinträchtigungen unvermindert andauerten und die Geschädigte deswegen ein posttraumatisches Belastungssyndrom entwickelt hatte[13]. Obwohl nur ein kleiner Ausschnitt aus dem gesamten Stalking-Geschehen zur Anklage gebracht wurde, umfasste diese letztlich 62 Einzelvorwürfe. Unbeeindruckt davon wurden die Kontaktversuche bis zur Hauptverhandlung fortgesetzt, weswegen Haftbefehl gegen ihn erging. Kaum in Untersuchungshaft, hat der Angeklagte erneut versucht, über die dortigen Sanitäter Kontakt mit der Geschädigten aufzunehmen.

Interessant ist dieser Fall – genauso wie der zuvor geschilderte - primär deswegen, weil hier der Beschuldigte über die reinen Stalkinghandlungen hinaus praktisch keine weiteren Straftaten begangen hat – hier ermöglicht der neue § 238 StGB also tatsächlich Strafverfolgung bereits in einem Bereich, wo dies früher sehr problematisch wenn nicht überhaupt unmöglich gewesen wäre.

13 512 Js 18070/07 StA Freiburg

Hervorzuheben ist zudem, dass hier der bislang einzigste Haftbefehl gem. § 112a St PO erwirkt werden konnte. Auffällig erscheint zudem, dass – wie bereits öfters festzustellen – der Stalker massiv psychisch auffällig ist. Während im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durch den Sachverständigen lediglich eine verminderte Schuldfähigkeit diagnostiziert werden konnte, wurde jetzt vor dem Landgericht im Berufungsverfahren das Vorliegen des § 20 StGB nicht ausgeschlossen und angesichts des immer deutlicher werdenden völlig fehlenden Unrechtsbewusstseins des Angeklagten und seiner Tendenz, die Stalking-Handlungen fortzusetzen, das Verfahren folgerichtig an die große Strafkammer zur Durchführung des Sicherungsverfahrens verwiesen. Auch wenn nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nur etwa zehn Prozent der Stalker psychisch auffällig sein sollen, so ist doch gerade bei den schweren Stalking-Fällen eine entsprechende Massierung zu beobachten.

Die weiteren Absätze des § 238 StGB, die bislang – soweit ersichtlich – glücklicherweise noch kaum praxisrelevant geworden sind, sollen hier nur kurz zusammengefasst werden:

Absatz 2 enthält einen Qualifikationstatbestand für Taten, durch die der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung reicht weiter als der der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB); er umfasst daneben insbesondere auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder die erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit.
Absatz 3 enthält eine Erfolgsqualifikation für die Verursachung des Todes. Gedacht ist dabei vorrangig an Konstellationen, in denen das Opfer durch den Täter in den Suizid getrieben wird.

Wichtiger erscheinen einige Anmerkungen zu der ebenfalls erfolgten Änderung des § 112a StPO:
Zweites Kernstück der am 31. März 2007 in Kraft getretenen Neuerungen war neben der Einführung des neuen § 238 StGB überhaupt die Aufnahme der Qualifikationen der Absätze 2 und 3 des § 238 StGB in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO.
Nach den Erfahrungen der Praxis kann dem Opfer in gravierenden Fällen des „Stalking" oftmals nur dann geholfen werden, wenn der durch den Täter in Gang gesetzte Terror durch dessen Inhaftierung unterbrochen wird.[14] Jedoch liegen die Voraussetzungen des § 112 StPO zumeist nicht vor, weil es sich beim Täter um eine ansonsten strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretene Person in geordneten sozialen Verhältnissen handelt. Die zeitlich begrenzte Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht bietet gleichfalls keine effektive Handhabe. Dementsprechend sind in der Vergangenheit Fälle aufgetreten, in denen der in Freiheit befindliche Täter das Opfer während laufender Strafverfahren körperlich schwerst geschädigt oder gar getötet hat. Diesen Umständen soll die Ergänzung des § 112a Abs.

14 vgl. insoweit BT-Drucks. 16/1030, S. 7

1 Nr. 1 Rechnung tragen. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass dies praktisch meist nicht greifen wird, da der neue Wortlaut des § 112a StPO voraussetzt, dass die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. der Tod selbst durch die Tat schon eingetreten sein muss. Damit werden die gefährlichen Eskalationsfälle nur unzureichend erfasst und die Stalking-Opfer in der entscheidenden Phase nicht wirksam geschützt.[15]

Spätestens an dieser Stelle muss man sich daher fragen, ob man sich denn damit nicht den ganzen Aufwand hätte sparen und – wie gehabt – mit den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten hätte weiterarbeiten können.

Meines Erachtens war jedoch die Schaffung des neuen § 238 StGB trotz aller eben angerissener Probleme notwendig und richtig.

An dieser Stelle soll nochmals ein kurzer Blick zurück auf die Gesetzgebungsgeschichte des § 238 StGB geworfen und an die Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg im Rechtsausschuss des Bundesrats am 02.03.2005 anknüpft werden. Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP) betonte dort, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, um unzumutbare Belästigungen wirkungsvoll zu unterbinden und erklärte: „Ich bin dafür, in das Strafgesetzbuch einen neuen, eigenen Straftatbestand der schweren Belästigung aufzunehmen. ´Stalking´ ist kein Kavaliersdelikt sondern die massive Beeinträchtigung der Freiheitssphäre des Opfers". Von der Schaffung eines eigenen Stalking-Straftatbestandes geht zudem eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung aus, die deutlich macht, dass der Staat massive Belästigungen auch im privaten Umfeld nicht toleriert. Damit wird der Schutz des Einzelnen weiter verbessert"[16].

Damit wird die Bedeutung des neuen § 238 StGB klar umrissen: unabhängig von den Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung hat die mit der Schaffung des § 238 StGB erfolgte Eingliederung in das Strafgesetzbuch zwangsläufig zu einem stärkeren Bewusstsein der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung geführt und dient damit in größerem Maße dem Opferschutz als eine Ausweitung des grundsätzlich zivilrechtlich ausgelegten Gewaltschutzgesetzes – dies vor allem, da es den Strafverfolgungsbehörden den erforderlichen Freiraum zur eigenständigen Überprüfung schafft, unabhängig von zivilrechtlichen Vorgaben. Losgelöst von der Frage, ob angesichts der angesprochenen Nachweisschwierigkeiten und der verfehlten Ausgestaltung als Erfolgsdelikt ein solches Gesetz tatsächlich in einer relevanten Anzahl von Fällen zu einer Verurteilung des Stalkers führen kann, stellt

15 vgl. Nack, Statement zur Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 18.10.2006 zum Entwurf eines Stalking-BekämpfungsG, unter www.bundestag.de/archive 2007/0206/ausschuesse/a06/anhoerungen/06_Stalking/04_StN, S. 2 sowie im selben Sinne Janowsky, ebenda. S. 5 bzw. insgesamt Dr. Matthias Krüger, Zur Deeskalationshaft in Fällen von Stalking, Neue Justiz 4/2008, S. 150ff

16 zitiert nach Presseerklärung Stefan Wirz (Pressesprecher) vom 02.03.2005 (www.justiz.baden-wuerttemberg.de)

allein die Schaffung eines solchen Gesetzes klar, dass der Stalker sich außerhalb des gesellschaftlich tolerablen Verhaltens stellt und – zumindest grundsätzlich – mit strafrechtlicher Sanktion rechnen muss. Gerade dieses öffentliche Unwerturteil ist jedoch im Bereich der Häuslichen Gewalt und damit auch insbesondere des Ex-Partner-Stalking unverzichtbar, um tradierte Verhaltensweisen zu ächten und die – immer noch erhebliche – Dunkelziffer zu reduzieren.

Wichtig war hierbei insbesondere, dass im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung eines speziellen Stalking-Paragraphen das Wissen um das Phänomen Stalking in der Polizei verbreitet und damit sichergestellt wurde, dass ein Stalking-Opfer bei Anzeigeerstattung auch auf einen kompetenten Ansprechpartner trifft. Hier ist man in Freiburg meines Erachtens den richtigen Weg gegangen, in dem man – über den reinen Bereich der Häuslichen Gewalt hinaus – alle Fälle des Ex-Partner-Stalking den Schwerpunktsachbearbeitern Häuslicher Gewalt zugewiesen hat, die – basierend auf der insoweit bereits vorhandenen jahrelangen Erfahrung inzwischen auch im Bereich Stalking durch die zwischenzeitlich erworbene Fallerfahrung und durch zusätzliche intensive Fortbildungsmaßnahmen zu kompetenter Risikoanalyse und dem erforderlichen Management von Stalking-Fällen in der Lage sind. So ist es in Freiburg zum Beispiel erst im Juni 2006 gelungen, für die mit diesem Gebiet befassten Polizisten, Staatsanwälte und die Mitarbeiterinnen des Freiburger Frauen – und Kinderschutzhauses ein zweitägiges Kompaktseminar unter Leitung von Jens Hoffmann zu veranstalten. Nach Inkraftreten des § 238 StGB haben weitere Schulungsveranstaltungen stattgefunden, so dass meines Erachtens nun im hiesigen Zuständigkeitsbereich die zuständigen Beamten über ein ausreichendes Hintergrundwissen verfügen, um die anfallenden Stalking-Fälle adäquat zu bearbeiten.
Wäre die Notwendigkeit eines neuen Stalking-Paragraphen nicht so intensiv diskutiert worden, so hätte gerade im Bereich der Polizei eine solch intensive Auseinandersetzung mit dem Bereich des Stalking sicher nicht stattfinden können.

Damit stellt sich die abschließende Frage, was in den Fällen, die auch heute noch „durch das Raster fallen", weil keine weiteren Straftaten nachweisbar sind und auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 238 StGB nicht vorliegen, unternommen werden kann, um dem Opfer zu helfen.

Die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde ist primär zur Verfolgung konkreter Straftaten berufen, was bedeutet, dass ein Eingreifen erst erfolgen kann, wenn zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu bejahen ist. Seitens der Staatsanwaltschaften kann daher – wie bereits oben dargestellt – bislang nur versucht werden, Teilaspekte des Stalking-Verhaltens unter bestehende Strafgesetze zu subsumieren, um den Täter dann durch die Einbestellung zur Beschuldigtenvernehmung bei Polizei oder Staatsanwaltschaft und – soweit möglich - durch Strafbefehlsanträge oder Anklagen zum Überdenken seiner Verhaltensweisen zu veranlassen. Auch das Inkrafttreten des neuen § 238 StBG hat nichts daran geändert, dass seitens der Staatsanwaltschaft ein Tatnachweis geführt werden muss, was im Einzelfall – bei entsprechend geschicktem Agieren des Stalkers – höchlichst problematisch sein kann.

Wie überhaupt im Bereich der häuslichen Gewalt ist auch hier eine zeitnahe und entschiedene Reaktion von wesentlicher Bedeutung: auch wenn man meist gezwungenermaßen nur Teilakte herausgreifen kann, so ist doch die möglichst schnelle Konfrontation mit Staatsanwaltschaft und Gericht und mit einschneidenden finanziellen Konsequenzen in Gestalt von empfindlichen Geldstrafen ein gutes Mittel, den Täter zum Nachdenken zu bringen.

Demgegenüber hat die Polizei, die auch im präventiven Bereich agieren kann und soll, ein viel breiteres Handlungsspektrum.
Hier ist nochmals auf eine noch relativ neue, in den letzten fünf Jahren auch im Bereich der Polizeidirektion Freiburg erfolgreich praktizierte Maßnahme zu verweisen: die sogenannte Gefährderansprache[17].
Wird beim Zusammentragen aller Erkenntnisse eine positive Gefahrenprognose für den Täter – hier den Stalker – gestellt, geht man also davon aus, dass eine konkrete Gefahr für das Opfer vorliegt, so wird dieser durch die Polizei angesprochen, um ihn mit diesen Erkenntnissen zu konfrontieren und die rechtlichen und persönlichen Konsequenzen für ihn aufzuzeigen. Dem Täter wird damit signalisiert, dass er im Fokus der Polizei steht und er mit weiteren polizeilichen Maßnahmen zu rechnen hat, wenn er sein Verhalten nicht ändert[18].
Dies erscheint einigermaßen stringent: vielen Tätern im Stalking-Bereich ist es gar nicht klar, wie nahe sie daran sind, gegen Straftatbestände zu verstoßen und welche Konsequenzen dies nach sich ziehen kann, wobei festzuhalten ist, dass auch nach Inkrafttreten des § 238 StGB viele Stalker ohne eine entsprechende Konfrontation und Aufklärung ihr eigenes Verhalten wahrscheinlich nicht dem Tatbestand der Nachstellung zuordnen werden.
Wichtig ist, dass diese persönliche Kontaktaufnahme mit dem Gefährder beziehungsweise seinem Umfeld aus präventiven Gründen bereits erfolgen kann, bevor konkrete Straftaten verübt wurden – dies bedeutet einen großen Schritt nach vorne im Hinblick auf konsequenten Opferschutz und Vermeidung von Gewalteskalationen.
Ein zu allem entschlossener oder psychisch kranker Täter wird sich hierdurch zwar eher nicht abschrecken lassen, jedoch darf nicht verkannt werden, dass gerade die dem Bereich des Ex-Partner-Stalking zuzuordnende Tätergruppe in aller Regel sozial angepasst ist und entsprechend soziale Ausgrenzung – als Reaktion auf strafbares oder gesellschaftlich nicht akzeptiertes Verhalten – ein adäquates Druckmittel darstellt.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Gesetzgebungsdebatte um den neuen § 238 StGB dazu geführt hat, dass innerhalb der Polizei und der Justiz die Stalking-Problematik sehr in-

17 Stürmer, Uwe (2005): Einschreiten der Polizei bei Bedrohungen in Paarbeziehungen beziehungsweise Stalking zur Verhinderung von Gewalteskalationen sowie zu entsprechenden – bereits länger praktizierten Ansätzen in Bremen: Lapsien, Paul (2005) Stalking – Interventionen und Möglichkeiten der Polizei in Bremen. In: Weiß,Andrea/Winterer, Heidi (Hrsg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, Freiburg, S. 96 - 104 bzw. S. 80 - 95.

18 Amann, Heiner (2005): Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Intervention, In: Weiß, Andrea/ Winterer, Heidi (Hrsg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, Freiburg, S. 91 - 95

tensiv thematisiert wurde und inzwischen jedenfalls im Gebiet der Polizeidirektion Freiburg kaum ein Polizeibeamter hier noch Informationsdefizite haben dürfte. Das Wissen um das Phänomen Stalking ist heute in der Polizei verbreitet und damit sichergestellt, dass ein Stalking-Opfer bei Anzeigeerstattung auch auf einen kompetenten Ansprechpartner trifft. Auch wenn der § 238 StGB besser hätte gefasst werden können – es gibt ihn und er ermöglicht über Strecken auch Strafverfolgung in einem Bereich, in dem vor seinem Inkrafttreten kaum Möglichkeiten zu einer strafrechtlichen Reaktion bestanden.

Literatur:

Baldry, Anna C. (2002): From Domestic Violence to Stalking The Infinite Cycle of Violence. In: Boon, Julian/Sheridan, Lorraine (Hrsg.): Stalking and Psychosexual Obsession – Psychological Perspectives for Prevention, Policing and Treatment. Chichester, S. 83 – 104.

Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg) (2004): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt

Bettermann, Julia: Stalking – Belästigung mit allen Mitteln, In: Deutsche Polizei 12/2003, S. 18 – 23

Goebel, Gaby/Lapp, Matthias (2003): Stalking mit tödlichem Ausgang. In: kriminalistik 06, S. 369 – 377.

Gropp, Stephanie (2002): Stalking – Braucht die Polizei strafrechtliche Sondertatbestände, um zu intervenieren ? In: Neue Kriminalpolitik 03, S. 112 – 115.

Hoffmann, Jens (2003): Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement in Fällen von Stalking. In : Kriminalistik 12. S. 726 – 731.

Hoffmann, Jens (2002): Risiko-Analyse und das Management von Stalking-Fällen. In: Polizei & Wissenschaft 04. S. 35 – 44.

Hoffmann, Jens (2001): Stalking – Forschung und Krisenmanagement. In: Kriminalistik 01, S. 34 – 37.

Kerbein, Björn/Pröbsting, Philipp (2002): Stalking. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 02. S 76 – 78.

Krüger, Matthias (2008): Zur Deeskalationshaft in Fällen von Stalking. In: Neue Justiz 4/2008, S. 150ff

Krüger, Mattias (2008): Prozessuale Hemmnisse bei der Strafverfolgung von Stalkern. In: NK 4/2008, S. 144ff

Kudlik, Gabrielle (2002) : Stalking – Krankheit ? Straftat ? Phänomen ? Diplomarbeit Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen.

Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs (2005) (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg.

Löbmann, Rebecca (2002): Stalking – Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 01. S. 25 – 32.

Meloy, J. Reid (1998): The Psychology of Stalking. In: Meloy, J. Reid (Hrsg.): The Psychology of Stalking – Clinical and Forensic Perspectives. San Diego u. a., S. 1. – 23

Mitsch, Wolfgang (2007): Der neue Stalking-Tatbestand im Stafbesetzbuch. In: NJW 2007, Heft 18, S. 1237 - 1242

Mullen, Paul E./Pathé, Michele/Purcell, Rosemary (2000): Stalkers and their victims. Cambridge u. a.

Pechstaedt, Volkmar von (1999): Stalking: Strafbarkeit nach englischem und deutschen Recht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des niederländischen Stalking-Gesetzentwurs 25 768, Göttingen, London.

Pechstaedt, Volkmar von (2002): Stalking und das deutsche Recht. In: Polizei & Wissenschaft 04, S. 45 – 52

Sering, Christian: Das Gewaltschutzgesetz und der Stalking-Tatbestand des StGB, in: NJW-Sezial 2007, Heft 8, S. 375 - 376
Tjaden, Patricia/Thoennes, Nancy (1998): Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey. http://ncjrs.org/pdffiles/169592.pdf (Stand 26.09.2002).

Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens (2002): Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking: eine Einführung. In: Polizei & Wissenschaft 04, S. 4 – 14

Voß, Hans-Georg (2002): Stalking in einer Normalpopulation. In : Polizei & Wissenschaft 04, S. 60 – 72.

Voß, Hans-Georg (2004): Zur Psychologie des Stalking. In: kerner, H-J.; Marks, E. (Hrsg): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover. http:/www.praeventionstag.de/content/9 praev/doku/voss/index_9_voss.html

Weiß, Andrea, Winterer, Heidi (Hrsg.) (2005): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg.

Problemfeld Stalking – Polizeiliche Praxiserfahrungen anlässlich eines außergewöhnlichen Stalkingsachverhalts

Thomas Schüler, PK, Polizeidirektion Freiburg,
Sachbereichsbeamter häusliche Gewalt

Polizeiliches Fallmanagement in Stalkingfällen

Fallmanagement in Stalkingfällen – das hört sich gut und auch professionell an. Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich zunächst einmal provokativ die Frage stellen, sind wir so gut und professionell in der Stalkingsachbearbeitung, bearbeiten wir Stalkingfälle so intensiv, dass ein Fallmanagement benötigt wird?

Kurz vor der Fachtagung habe ich mir die Zeit genommen und mir die Mühe gemacht Stalking-Websites im Internet aufzurufen. Ich wollte wissen, wie Betroffene die polizeiliche Stalking-Sachbearbeitung einschätzen.
Vom Ergebnis der Nachprüfung war ich zwar nicht erschüttert, doch insgesamt sehr enttäuscht. Bewertete doch die Mehrzahl der Stalking-Opfer die Fallbehandlung durch die Polizei eher negativ. Viele sprachen davon, dass sie von der Polizei eigentlich keine Hilfe erhalten haben.
Immer wieder musste ich einen Satz lesen, den die Opfer auch in der heutigen Zeit wohl noch immer von einzelnen Polizeibeamten zu hören bekamen und welcher lautet:

„Da kann man nichts machen!“

Dieser Ausspruch hat seit jeher eine äußerst negative Auswirkung für Betroffene. Sie fühlen sich mit ihrem Problem alleine gelassen. Ihnen wird nicht geholfen. Ich bin überzeugt davon, dass nur wenige der Opfer nach solch einer niederschmetternden Erfahrung nicht noch einmal den Weg zur Polizei suchen. Sie dürften sich wohl in Ihr Schicksal ergeben und resignieren.
Enttäuschend ist für mich, dass eine derartige Aussage (Da kann man nichts machen) in der jetzigen Zeit immer noch gemacht wird, obwohl seit dem 31.03.2007 ein eigens dafür geschaffener Straftatbestand in Deutschland existent ist und die Polizei sehr wohl praktische Handhabungsmöglichkeiten gegen Stalking-Handlungen hat. Zudem ergibt sich aus dem Paragraph 238 StGB für die Polizei ein gesetzlicher Strafverfolgungszwang nach Paragraph 163 StPO welcher sich durch eine derartige Aussage nicht so einfach umgehen lässt.

Freiburger Polizeipraxis

Ich kann Ihnen versichern, in Freiburg wird seit Jahren eine andere polizeiliche Praxis in derartigen Stalkingfällen praktiziert. Den Ausspruch „Da kann man nichts machen" hört man hier seit einigen Jahren nicht mehr.

Wie eingangs aufgeführt, bin ich seit dem Jahr 2004 Schwerpunktsachbearbeiter für Häusliche Gewalt. Zusammen mit mir wurde eine ebenfalls erfahrene Kollegin zur Bearbeitung dieses Deliktsbereichs eingeteilt. Mit in unsere Zuständigkeit fallen nicht nur die Fälle von Häuslicher Gewalt, sondern auch alle Stalkingsachverhalte.

Stalking war zu jener Zeit ein aufkommendes Thema in den Medien und dadurch auch zwangsläufig ein Thema in der Polizei. Man wusste zwar, wofür der Begriff Stalking stand und worin die Tathandlungen eines Stalkers bestehen, doch waren bei der polizeilichen Handhabung dieser Fälle einige Fragen offen. Insbesondere die Nichterfüllung eines Straftatbestands durch den Stalker bei dessen Handlungen bewirkte bei der Polizei eine gewisse Hilflosigkeit. Sie führte dazu, dass Stalking-Opfer öfter die Auskunft erhielten, man könne nichts tun, es liege keine Straftat vor. Die Opfer verließen in vielen Fällen die Polizei, ohne dass ihnen eine Hilfe zuteil wurde und waren den Attacken und Handlungen des Stalkers weiter ungeschützt ausgeliefert.

Ähnlich dem Deliktsfeld der Häuslichen Gewalt war im Bereich des Stalking ein erheblicher Nachholbedarf im Handling, Fallmanagement und Bearbeitung für die Polizei gegeben. In Anbetracht der Kenntnis der durch Stalking verursachten schlimmen Auswirkungen für die Opfer wurde beim Polizeirevier Freiburg-Süd durch die Sachbearbeiter für Häusliche Gewalt eine neue Bearbeitungskonzeption erstellt.

Ich habe noch gut in Erinnerung, wie ich damals mit meiner Kollegin zusammen saß und wir darüber berieten, wie wir mit diesem Thema umgehen sollten. Für uns stand außer Frage: Nichts zu tun ist der falsche Weg. Unser Ziel war es vielmehr jedem Betroffenen Hilfe zu leisten, auch ohne Vorliegen eines Straftatbestandes. Die Beendigung des Stalking war zunächst unser Ziel, nicht die Bestrafung des Täters bzw. Stalkers.

In Anbetracht unserer Zielsetzung, Anhörung jedes Betroffenen, Hilfe für jeden, war es klar, dass wir bereit sein mussten, über das übliche Maß hinaus polizeiliche Maßnahmen zu treffen. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass es zu jener Zeit noch keinen „Stalkingparagraphen" gab. Unser damaliges bis heute geltendes Motto lautete:

„Geht nicht, gibt's nicht!"

Im Zuge der Umsetzung dieser Konzeption wurden die Kollegen des Streifendiensts in Bezug auf Stalking nicht nur sensibilisiert, sondern auch mit den damals spärlichen Kenntnissen und Erfahrungswerten fortgebildet. Die Kollegen erhielten die klare Handlungsanweisung,

zumindest einen Bericht an die Sachbearbeiter für Häusliche Gewalt vorzulegen, sodass von hier aus der Kontakt zum Opfer hergestellt und die weiteren Maßnahmen erfolgen konnten.
Das eigens geschaffene Motto „Geht nicht, gibt's nicht" wurde fortan bis heute praktiziert, was nach eigener Einschätzung mit maßgebend war, dass etliche Stalkingfälle nicht nur in Bearbeitung genommen, sondern auch zu einem guten Abschluss, nämlich dem Ende des Stalking, gebracht werden konnten.

Erfahrungswerte

Nachdem das Thema Stalking in den Medien zusehends präsenter war und es auch bekannt wurde, dass es in der Freiburger Polizei speziell geschulte Polizeibeamte gibt, welche sich derartigen Problemlagen annehmen, war ein vermehrter Zulauf von Betroffenen bei den Polizeirevieren festzustellen.

Viele der Betroffenen hatten ein oft langandauerndes Martyrium hinter sich, sie hatten sich in der Vergangenheit nicht getraut, mit ihrem Problem zur Polizei zu kommen, es war die Angst vorhanden, nicht ernst genommen zu werden. Für viele Betroffene waren wir die letztmögliche Hilfe in ihren manchmal jahrelangen Problemlagen, wobei es hier leichte, aber auch schwer gelagerte Fälle gab. Entsprechend unserer Zielsetzung wurde jede/-r Betroffene angehört und die Beendigung des Stalking angestrebt.
In der Mehrzahl der Fälle war der/die Stalker/-in bekannt, sodass hier auch neue Erfahrungen mit dieser „Tätergattung" gemacht wurden.

Auffallend war, dass etliche der überwiegend männlichen Stalker, meiner Einschätzung nach entweder an einer Persönlichkeitsstörung litten, eine andere Denkweise hatten oder einfach nur Verhaltensauffälligkeiten aufwiesen. Festzustellen war jedoch, dass fast alle Stalker Macht und Kontrolle über das Opfer oder den Betroffenen anstrebten oder aber einfach nur Aufmerksamkeit erreichen wollten. Folge dieses Stalkerverhaltens war jedoch in einigen Fällen, dass die betroffenen Opfer auf perfide Art und Weise „fertiggemacht" wurden. In genau diesen Fällen war es besonders wichtig, dass die Polizei couragiert einschritt und dem Stalker in seinem Handeln Einhalt gebot.

Dr. Jens Hoffmann definierte einmal Stalking mit dem Satz

Unglückliche Menschen, die Unglück über andere Menschen bringen

was für mich die wohl treffendste Definition für das Phänomen Stalking ist. Zurückblickend kann ich sagen, dass dieser Ausspruch in jedem der von uns bearbeiteten Fälle zutraf.
Polizisten sind keine Psychologen und werden auch nie welche sein, aber immer wieder predigte ich den Kollegen regelrecht, dass wir uns zumindest vorstellen müssen, was im Kopf eines Stalkers vor sich geht. Nur so können wir seine Verhaltensweise verstehen und

auch entsprechend mit geeigneten Maßnahmen gegen ihn und seine Handlungsweise vorgehen.

Als Referent an der Akademie der Polizei in Freiburg vertrete ich dort immer wieder meine Auffassung: „Stalking ist Psychologie“ und versuche den Kolleginnen und Kollegen zu verdeutlichen, dass wir uns in Stalkingsachverhalten auch notgedrungen mit den jeweiligen psychologischen Aspekten beschäftigen müssen, um so ein positives Fallmanagement erreichen zu können.

Fallmanagement

Meiner Einschätzung nach basiert ein erfolgreiches Fallmanagement auf mehreren Säulen, die da im Einzelnen wären:

1. Anhörung/Beratung des Opfers
In der Regel melden sich die betroffenen Opfer bei der Polizei, wo eine detaillierte Erhebung der Sachlage durch den aufnehmenden Polizeibeamten erfolgen sollte. Hierbei ist zu beachten, dass eine sekundäre Viktimisierung des Opfers zu vermeiden ist. Vielmehr muss in der Beratung erreicht werden, dass sich das Opfer durch den Stalker nicht weiter beherrschen lässt, sondern vielmehr dazu ermuntert wird, sich diesem, bildlich ausgedrückt, „in den Weg zu stellen“. Ebenso sollte das Opfer dazu aufgefordert werden, seinen Lebensstil nicht dem Verhalten des Stalkers anzupassen, sondern stattdessen sich dessen Machtkontrolle zu entziehen.

Es erscheint mir wichtig, dem Opfer das Gefühl zu geben, dass man ihm helfen möchte. Es soll mit seinem Problem nicht mehr alleine sein. In jedem Fall sollte eine Zielvereinbarung mit dem Opfer durchgeführt werden. Wie schon gesagt: Nicht die Bestrafung des Stalkers, sondern die Beendigung des Stalking ist das Ziel.

Ich habe es mir angewöhnt, die Stalking-Opfer in meinem Fallmanagement bis zu einem gewissen Grad mitarbeiten zu lassen. Es ist nie so, dass ich alleine und ohne Mithilfe des Opfers einen Fall löse. Die Mitwirkung kann zum Beispiel schon in dem von mir angeordneten Führen eines Tagebuchs oder aber nur in der regelmäßigen Kontaktaufnahme mit mir erfolgen. Alle von mir getroffenen Maßnahmen beim Stalker geschehen in Abstimmung mit dem Opfer, Alleingänge vermeide ich grundsätzlich.

2. Informationsgewinnung
Schon in der Phase der Beratung und Anhörung des Opfers erfolgt die Informationsgewinnung zu der Person des Stalkers. In der Regel können die Opfer wichtige Angaben und Informationen zum Stalker machen, welche dazu dienen sollen, eine Art Täterprofil zu erstellen.
Informationen können sowohl durch das Opfer, aber auch mit Hilfe der polizeilichen Datensysteme erlangt werden.

3. Gefährderansprache

Es ist meine tiefste Überzeugung, dass ein erfolgreiches Fallmanagement nur mit der Durchführung einer Gefährderansprache zu erreichen ist. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die Gefährderansprache das wichtigste Instrumentarium zur Beendigung von Stalking und somit fast immer ein Erfolgsgarant ist.

Eine Gefährderansprache sollte zeitnah, direkt und somit immer persönlich durchgeführt werden. Dem Stalker wird hierbei die „Null – Toleranz – Botschaft" vermittelt. Sein Agieren und Handeln zum Nachteil des Opfers wird nicht mehr toleriert bzw. geduldet. Gleichzeitig erfolgt die Androhung von rechtlichen Konsequenzen, sollte der Stalker seine Tathandlungen fortsetzen.

Wichtig zur erfolgreichen Durchführung einer Gefährderansprache ist, sein polizeiliches Gegenüber zu erreichen und mit ihm eine Kommunikationsebene zu finden. Sollte dies gelungen sein, kann durchaus auch die von mir gerne praktizierte Win-Win-Strategie angewendet werden. Wenn irgendwie möglich, lasse ich den Stalker sein Gesicht wahren, sollte das Stalking enden, gewinnen alle beteiligten Parteien.

Durchaus gibt es Stalkingsachverhalte, wo aufgrund der „Beratungsresistenz" des Stalkers eine Gefährderansprache mehrfach durchgeführt werden muss. Besonders bei derartigen Fallkonstellationen ist es zwingend notwendig, dass der polizeiliche Sachbearbeiter konsequent und beharrlich ist.

Die Durchführung einer Gefährderansprache ist Erfahrungssache und bestimmt nicht immer einfach. Ich vertrete die Auffassung, lieber eine schlechte Gefährderansprache, als gar keine. Ebenso ist unbestritten, dass die Qualität einer Gefährderansprache von der Anzahl der bislang durchgeführten Ansprachen eines Sachbearbeiters abhängig ist.

4. Nachkontrolle

Zur Ausübung eines positiven Fallmanagements ist es meines Erachtens unbedingt erforderlich, auch eine Nachkontrolle, in der Regel unter Mithilfe des Opfers, durchzuführen.
Erfahrungsgemäß lassen sich die meisten Stalker von weiteren Stalking-Handlungen abschrecken, doch es liegt in der Natur der Sache, dass sich der eine oder andere Stalker nach einer gewissen Zeit wieder an sein altes Opfer zurückerinnert und seine Aktivitäten zu Lasten des Opfers wieder aufnimmt. Einige der Opfer berichten dem polizeilichen Sachbearbeiter aus unerklärlichen Gründen nicht über das Wiederaufleben des Stalking und verhindern hierdurch eine erneute Intervention durch die Polizei. Diese ist jedoch unbedingt erforderlich, will man die Beendigung des Stalking erreichen.

Sachverhalt

Der von mir hier dargestellte Fall beschreibt ein fast dreijähriges Martyrium einer damals 41jährigen Steuerberaterin, verursacht durch einen geringfügig älteren Dipl.-Verwaltungswirt (Alter 42 Jahre).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bezeichne ich das Opfer als Frau W., den Stalker als Herrn B. Wie sie später erfahren werden, agierten die betroffenen Institutionen nicht immer glücklich und konsequent und man kann auch deutlich zum Ausdruck bringen, dass teilweise gravierende Fehler begangen wurden, die mitursächlich für die Dynamik und Fallentwicklung waren. Aus diesem Grund wird der Sachverhalt in Bezug auf die Tatörtlichkeiten (ca. 130 Kilometer von Freiburg entfernt) und die betroffene Polizeidienststelle anonymisiert vorgetragen.

Von Oktober 2004 bis zum März 2005 hatten die beiden oben genannten Personen eine Liebesbeziehung, wobei jedoch kein gemeinsamer Hausstand vorhanden war. Frau W. lebte und arbeitete in einer ländlichen Region, Herr. B wohnte in Stuttgart und hatte dort auch einen Arbeitsplatz. Geplant war, dass beide Beteiligten ihren Arbeitsplatz nach Freiburg verlegten, ebenso den Wohnsitz in eine ca. 5 Kilometer entfernten Randgemeinde. Bevor es jedoch so weit kam, erfolgte die Beendigung der Beziehung, welche von Frau W. aus privaten Gründen gegen den Willen von Herrn B. vollzogen wurde. Schlussendlich bezog Herr B. die Fünf-Zimmer-Wohnung alleine und begann im April seine Arbeit als Dozent an einer Wirtschaftsakademie in Freiburg.

Resultierend aus der Trennung äußerte Herr B. mehrfach Suizidgedanken und begann intensiv mittels Telefonaten, Mails und SMS Frau W. zu kontaktieren, um so die beendete Beziehung noch einmal ins Leben zu rufen bzw. Frau W. zu einer Rückkehr umzustimmen, was jedoch nicht gelang.

Nachdem eine Beleidigung zum Nachteil von Frau W. begangen wurde und ihr die zunehmenden Kontaktversuche unangenehm waren, beantragte die von ihr beauftragte Rechtsanwältin eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Familiengericht. Herr B. legte hierauf sofort Einspruch ein, weswegen die Verfügung zunächst nicht erlassen werden konnte.

Im Juni 2005, also ca. zwei Monate nach der Trennung der Beteiligten, kam es zu einer ersten Eskalation, Herr B. beging eine Gefährdung bzw. Nötigung im Straßenverkehr zum Nachteil von Frau W.. Herr B. war mit seinem Pkw auf den von ihr entgegen gesteuerten Pkw zugefahren, wobei sie nur durch ein Ausweichmanöver eine Kollision verhindern konnte. Diese Tat, sowie eine kurz darauf gegen sie begangene Körperverletzung zeigte Frau W. sofort bei der zuständigen Polizeidienststelle an.

Noch im Juni ging bei meiner Polizeidienststelle das polizeiliche Ersuchen um Vernehmung

des beschuldigten Herrn B. ein. Eher zufällig bekam ich hiervon Kenntnis, da mich der Sachverhalt interessierte, übernahm ich die Erledigung bzw. Durchführung des Ersuchens. Da in dem Anschreiben nichts darüber aufgeführt war, inwieweit eine Beratung der Geschädigten hinsichtlich des Stalking erfolgt war, versuchte ich mit dem dortigen polizeilichen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen, um eine gezielte Zusammenarbeit in dem weiteren Vorgehen zu organisieren. Zu meinem Leidwesen kam es trotz mehrerer Versuche meinerseits nicht zu dem gewünschten Kontakt, man wollte offensichtlich nicht mit mir zusammenarbeiten.

Aus diesem Grund nahm ich mit der Betroffenen und deren Rechtsanwältin telefonischen Kontakt auf, um auf diese Weise nähere Kenntnisse zum Sachverhalt, aber auch zu der Person des Herrn B. zu erfahren. Rückblickend kann man durchaus feststellen, dass ich ab diesem Zeitpunkt regelmäßigen Kontakt zum Opfer hatte und dieses in jeglicher Hinsicht bezüglich dem weiteren Vorgehen und Verhaltensweise beriet. Ohne meinen Willen war ich zum eigentlichen Sachbearbeiter geworden, dies wird aus meinen weiteren Ausführungen ersichtlich.

Ende Juni 2005 suchte ich ohne vorherige Ankündigung den Beschuldigten an dessen Arbeitsstelle auf. Nach kurzer Sachverhaltserklärung zitierte ich ihn zur Dienststelle, wo zunächst eine ca. einstündige Gefährderansprache erfolgte und im weiteren Verlauf eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt wurde. Danach war ich guter Dinge, Herrn B. in seinem Tun gestoppt und eine Beendigung des Stalking erreicht zu haben. Das vermeintliche Ergebnis teilte ich auch der Betroffenen mit, die hierüber sehr erleichtert war.

In der Annahme, das polizeiliche Ziel erreicht zu haben, hatte ich in den darauffolgenden Wochen zunächst keinen Kontakt zu Frau W. Aufgrund einer Anfrage des Innenministeriums Baden-Württemberg nach einem reumütigen Stalker, den man gerne interviewen würde, nahm ich nochmals Kontakt zu Frau W. auf und musste hier erfahren, dass sich die Gesamtsituation wesentlich verschlechtert hatte. Herr B. hatte seine Stalking-Handlungen intensiviert, indem er vermehrt die räumliche Nähe zu der betroffenen Frau W. suchte. Seine Besuche markierte er durch abgebrochene Streichhölzer und Visitenkarten im Briefkasten von Frau W., die hierdurch natürlich beunruhigt und verunsichert war.

Wie mir Frau W. mitteilte, hatte sie alle Begebenheiten stets sofort der zuständigen Polizei mitgeteilt bzw. angezeigt. Ihr Eindruck, der sich später auch bei mir einstellte, war jedoch, dass sie von der Polizei nicht ernst genommen und die polizeilichen Maßnahmen nicht konsequent durchgeführt wurden. Zu diesem Zeitpunkt gewann ich die Überzeugung, dass meine Beteiligung erforderlich war, um so eine Entspannung der Situation von Frau W. zu erreichen.
Im Oktober 2005 kam es zu einem weiteren „Dramatic-Point", der die Eigendynamik des Falles veranschaulicht. Es kam zu einem weiteren Angriff mit einer Körperverletzung durch Herrn B. gegen Frau W., die in dieser Notsituation von einem Tränengas-Spray Gebrauch

machte, um so den Angriff abzuwehren. Nachdem sie den Vorfall bei der Polizei anzeigte, machte Herr B. eine Gegenanzeige, welche natürlich ebenso polizeilich bearbeitet werden musste.

Noch im Oktober entschied das zuständige Gericht, dass die Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz rechtens war und erlassen werden konnte. Entscheidend war jedoch, dass Herr B. in seinem Verhalten keine Änderung herbeiführte. Die erlassene Verfügung interessierte ihn in keiner Weise. Bis Ende Januar 2006 intensivierte er vielmehr seine Kontaktversuche, mittels E-Mails, Anrufen und physischem Gegenübertreten. Auf mein Anraten führte Frau W. Tagebuch und teilte alle Begebenheiten der Polizei mit. Diese nahm deren Anliegen jedoch nicht ernst und brachte zu allem Übel das ihr gegenüber z.T. auch deutlich zum Ausdruck. Für mich, der das ganze Geschehen mitbeobachtet hatte, war das sehr enttäuschend und unbefriedigend. Die Folgen für die Betroffene waren für mich nicht abschätzbar. Mir war im Gegensatz zu den erwähnten Kollegen klar, dass sich die Situation nicht von alleine beruhigen würde. Im Nachhinein möchte ich behaupten, dass die Kollegen wohl ohne Zutun eine Beruhigung der Lage erhofft hatten. Eine Fehleinschätzung, wie sich zeigen sollte.
Hauptsächlich auf Wunsch von Herrn B., jedoch auch mit Zustimmung von Frau W., fand entgegen meiner Empfehlung von Januar bis April eine Mediation unter Beteiligung einer angeblich erfahrenen Mediatorin statt. In deren Verlauf kam es zu einem einmaligen Treffen an einer neutralen Örtlichkeit. Danach wurde alles über Mailverkehr organisiert. Ergebnis der Mediation war, dass diese gänzlich scheiterte. Herr B. hatte dies alles vermutlich nur genutzt, um so Kontakt mit Frau W. zu haben. Hierzu benützte er sich auch der Mediatorin, die er nach Scheitern der Mediation ebenfalls stalkte.

Nach dem Scheitern der Mediation erreichte die Bedrohungslage von Frau W. dramatische Ausmaße. Herr B. äußerte ihr gegenüber mehrfach, dass seine Ehre erst dann wieder hergestellt sei, wenn sie nicht mehr am Leben ist. Frau W. nahm die Bedrohungen sehr ernst und fühlte sich ihres Lebens nicht mehr sicher.

Da die zuständige Polizei noch immer nicht bestrebt war, ihre Maßnahmen zum Schutz des Opfers zu intensivieren und ich die ganze Situation unerträglich fand, entschloss ich mich im Mai 2006, einen detaillierten Situationsbericht mit meiner Einschätzung der Gefahrenlage über die Leitung der Polizeidirektion Freiburg an die zuständige Polizeidirektion zu verfassen. Die dort zuständige Polizeiführung hatte kein Verständnis für das dienstliche Verhalten ihrer Kollegen. Es wurde angeordnet so vorzugehen, wie ich es mir zu Beginn der Stalking-Situation vorgestellt hatte.
Fast zeitgleich mit meinem Schreiben an die dortige Polizeidirektion verfasste Frau W. entgegen meinem Rat eine E-Mail an den Arbeitgeber von Herrn B. was zur fristlosen Kündigung führte. Just an diesem Tag suchte ich Herrn B. bei seinem Arbeitgeber auf, um nochmals ein Gespräch mit ihm zu führen. Herr B. war emotional sehr erregt und gab Frau W. die Schuld dafür, dass ihm gekündigt wurde. Des Weiteren äußerte er, sich an ihr rächen zu wollen. Alle Versuche, ihn zu beruhigen und eine Deeskalation herbeizuführen, scheiterten.

Eine sofort veranlasste Mitteilung an die für den Wohnort der Betroffenen zuständigen Polizeikollegen führte dazu, dass ein polizeilicher Maßnahmenkatalog erstellt wurde. Frau W. erhielt rund um die Uhr Polizeischutz, wurde sogar zur Arbeitsstelle gebracht und wieder nach Hause geleitet. Nachweislich hielt sich der Beschuldigte entgegen der Verfügung immer wieder am Wohnort von Frau W. auf, blieb dabei bis dato jedoch unentdeckt bzw. konnte nicht auf frischer Tat betroffen werden.
Anfang Juli 2006 fand vor dem zuständigen Zivilgericht eine Verhandlung anlässlich der zahlreichen Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz statt. Herr B. wurde zur Zahlung von 6.500,00 Euro an Frau W. verurteilt. Einer Ratenzahlung wurde zugestimmt. Herr B. bezahlte zwar brav seine Raten, aber mit jeder Ratenzahlung erfolgte eine Beschädigung am Pkw von Frau W. Ein konkreter Tatnachweis gegen den Beschuldigten ließ sich nicht führen, da er nie auf frischer Tat angetroffen werden konnte.

Noch im Juli verlegte Herr B. seinen Wohnort zurück nach Stuttgart. Etwa zeitgleich beantragte Frau W. aufgrund der vielen Bedrohungs- und Beleidigungsanrufe eine Fangschaltung für ihr Festnetztelefon, um diese Umstände so gerichtsverwertbar zu dokumentieren.

Am 08. August 2006 kam es zu einem weiteren „Dramatic-Point". Die Geschädigte war frühmorgens zum Joggen gegangen. Herr B. hatte ihr mit einer Holzlatte aufgelauert, in der Absicht, sie zusammen zu schlagen. Frau W. gelang es während ihrer Flucht, die Polizei zu verständigen, welche den Beschuldigten noch innerhalb der Gemeindegrenze in seinem Pkw festnehmen konnte. Anschließend erfolgte die sofortige Vorführung beim Haftrichter, der eine dreimonatige Freiheitsstrafe ohne Bewährung verfügte. Da Herr B. hiergegen sofort Einspruch einlegte, konnte die Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden und er blieb auf freiem Fuß. Noch am gleichen Tag erfolgten telefonische Bedrohungen zum Nachteil von Frau W., die von ihr abermals sofort zur Anzeige gebracht wurden.

Anfang September fand als Folge des Einspruchs von Herrn B. gegen die ihm verhängte dreimonatige Haftstrafe die Berufungsverhandlung statt. Das Urteil wurde zwar bestätigt, doch ein vom Rechtsanwalt sofort gestellter Revisionsantrag verhinderte erneut eine Inhaftierung. Weitere schwere Bedrohungen zum Nachteil von Frau W. waren die unmittelbare Folge.

Noch im gleichen Monat wurde die vor dem zuständigen Landgericht anberaumte Verhandlung vertagt, weil die psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten durch einen Psychiater vom zuständigen Richter beantragt worden war.

Im November 2006 hatte Frau W. Geburtstag, ein Tag, der natürlich auch besondere Bedeutung für den Beschuldigten hatte. An diesem Tag konnte er am Wohnort von Frau W. festgenommen und anschließend in einem viertägigen gerichtlichen Arrest untergebracht werden.
Nachdem das psychiatrische Gutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten erstellt worden war, konnte am 23. November 2006 die Verhandlung vor dem Landgericht

erfolgen. Der zuständige Psychiater hatte in seinem Gutachten Herrn B. zwar eine Persönlichkeitsstörung bescheinigt, doch war keinerlei Verminderung der Schuldfähigkeit festgestellt worden. Eine erhebliche Gefährlichkeit wurde ebenso attestiert, wie eine gänzlich fehlende Reue hinsichtlich seiner begangenen Taten.

Durch das Landgericht wurde die dreimonatige Freiheitsstrafe wegen des begangenen Latten-Angriffs zwar bestätigt, doch war eine sofortige Einlieferung in die Haftanstalt verfahrensrechtlich nicht möglich.

Bis Januar 2007 fanden daraufhin heftige Aktionen seitens des Beschuldigten gegen Frau W. statt, was zur Folge hatte, dass diese psychisch erkrankte und physisch total erschöpft war. Ein vierwöchiger Klinikaufenthalt an einem geheim gehaltenen Ort war die notwendige Folge. In dieser Zeit hatte Frau W. wenigstens Ruhe vor ihrem Peiniger, wenngleich sowohl ihr als auch mir klar war, dass die Ereignisse ihren Fortgang finden, wenn Frau W. wieder an ihren Wohnort zurückkehren wird. Das war dann tatsächlich auch der Fall.

Mitte März 2007 konnte dann endlich die Hauptverhandlung vor dem zuständigen Amtsgericht stattfinden. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte endlich die Anklageschrift verfasst und der zuständige Richter nun diesen Verhandlungstermin festgesetzt. Zur Anklage kamen neunzig (!!!) Straftaten, wobei ein nicht unerheblicher Teil anderer Straftaten darunter subsumiert worden war.

Da ich der Betroffenen beistehen wollte und es zudem meine Absicht war, mir einen Eindruck von der ganztägigen Gerichtsverhandlung zu verschaffen, nahm ich an der Verhandlung teil. Erschüttert war ich über den Umstand, dass von der dortigen Polizei niemand in der Verhandlung anwesend war. Im Sinne des Sachbearbeiterinteresses wäre das eine Selbstverständlichkeit gewesen.

Herr B. wurde zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das Urteil stellte das Opfer und auch mich zufrieden. Unbefriedigend war lediglich der Umstand, dass eine sofortige Inhaftierung nicht möglich war und Herr B. im sofortigen Anschluss an die Gerichtsverhandlung Kontakt zu Frau W. suchte und sie spät abends telefonisch erneut bedrohte.

Vom Rechtsanwalt des Beschuldigten war auch gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt worden. Im Nachhinein betrachtet, war dies wohl die Taktik der Verteidigung, um so Zeit für den Mandanten zu bekommen. Zudem hatte man damit begonnen, vom unbekannten Dritten zu sprechen, der die Taten begangen hatte. Dies war alles andere als glaubwürdig, zum Glück auch für den zuständigen Richter.

Von März bis Mai 2007 verbüßte Herr B. dann die gegen ihn rechtskräftig verhängte dreimonatige Haftstrafe, resultierend aus dem Holzlattenangriff im August 2006. Eine erholsame Kurzphase für Frau W. wenngleich Herr B. noch aus der Haftanstalt brieflich

mitteilte, neue Aktionen nach seiner Entlassung durchführen zu wollen, um sich so an ihr zu rächen.

Seiner Ankündigung ließ der Beschuldigte tatsächlich neue Taten folgen. So wurde beispielsweise der Briefkasten von Frau W. beschädigt und es war klar, dass Herr B. erneut die Wohnanschrift von Frau W. heimgesucht hatte.

Am 19. Juni 2007 fand dann nach einer weiteren Wartezeit und mehreren Terminverschiebungen die Berufungsverhandlung anlässlich der verhängten Freiheitsstrafe des zuständigen Amtsgerichts statt. Der verantwortliche Richter beim Landgericht stand bis am Tag vor der Verhandlung mit Frau W. in telefonischem Kontakt und war so über das zwischenzeitlich Ereignete bestens informiert. Er entschied auf Nachfrage, dass Frau W. bei der Verhandlung nicht anwesend sein müsse, wovon sie dankbar Gebrauch machte. Mit dem dann gefällten Richterspruch hatte niemand gerechnet. Das Strafmaß wurde in dem neuen Urteil auf fünfzehn Monate ohne Bewährung gesenkt. Grotesk war, dass Herr B. mit seinem Rechtsanwalt selbst gegen das für ihn relativ milde ausgefallene Urteil Einspruch eingelegt hatte und so eine weitere Verhandlung vor dem Oberlandesgericht erreichen wollte. Herr B. blieb deswegen auf freiem Fuß und konnte dadurch wieder in gewohnter Weise agieren, was sich in weiteren Bedrohungen und Beleidigungen niederschlug.

Im Juli 2007 musste sich Frau W. zu allem Pech noch einem Zivilverfahren stellen. Die Mediatorin wollte noch die Bezahlung ihres Honorars, der Streitwert betrug 23.000,00 Euro. Zum Glück entschied das Zivilgericht, dass Frau W. nicht erstattungspflichtig sei, die Kosten des Verfahrens jedoch anteilmäßig zu zahlen hatte.
Herr B. begab sich im August 2007 zu einer freiwilligen Therapie in eine Klinik, die sich in keiner großen Entfernung zum Wohnort von Frau W. befand. Herr B. nutzte seine therapiefreie Zeit, um sich an den Wohnort von Frau W. zu begeben und hier ihren Pkw zu zerkratzen.

Im September und Oktober 2007 kam es zu einer ungewohnten Ruhe für die Betroffene. Wie sich herausstellte, gab Herr B. gegenüber dem Gericht vor, eine neue Beziehung zu haben und stellte aufgrund dieses Umstands jetzt ein Gnadengesuch, welches aber negativ beschieden wurde.

Am 11. Dezember 2007 musste Herr B. endlich seine Haft antreten. Der Revisionsantrag war vom zuständigen Oberlandesgericht verworfen worden. Als Haftende war Januar 2009 veranschlagt, Herr B. wurde jedoch schon im September ohne vorherige Ankündigung bei Frau W. aus der Haft entlassen. Für mich ein beschämender Umstand, weil eine diesbezügliche Information des Opfers gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine anwaltlich durchgeführte Recherche ergab, dass keinerlei therapeutische Maßnahmen bei Herrn B. während der Haftzeit erfolgt waren, obwohl ein psychiatrisches Gutachten von einer behandlungsbedürftigen Persönlichkeitsstörung sprach. Letztendlich gelangte Herr B.

tatsächlich ohne Therapie in die Öffentlichkeit zurück. Die genauen Hintergründe dieses Versäumnisses sind weder mir noch Frau W. bekannt.

In Erwartung eines solch unbefriedigenden Umstands waren Frau W. und ich während der Haft des Herrn B. nicht untätig und so wurden verschiedene Begebenheiten, auf die ich jetzt nicht näher eingehen möchte, umorganisiert.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal Herrn Dr. Hoffmann zitieren, der mehrfach gesagt hat: „Das Leben ist ungerecht, aber es ist so".

Zwei Jahre und acht Monate die Hölle auf Erden und das alles ohne die Schuld dafür zu haben. Frau W., auf die ich im Übrigen sehr stolz bin, da sie nie aufgab, hat mit meiner Mithilfe die Weichen für eine sorgenfreie Zukunft gestellt und ich wünsche ihr, nie wieder so etwas erleben zu müssen. Auch mich hat dieser Fall sehr viel Kraft gekostet. Es fiel mir nicht immer leicht, Frau W. zum Durchhalten zu bewegen. Immer wieder musste ich ihr Mut machen, oftmals hatte ich wirklich Angst um ihr Leben und um ihre Gesundheit. Jetzt, nachdem das alles durchgestanden ist, verbindet uns eine ehrliche Freundschaft. Noch heute sagt sie immer wieder, dass ich zeitweise der einzige war, der ihr geholfen hat.

Resümee/Schlusswort

Lassen Sie mich noch auf meine eingangs gestellte Frage hinsichtlich der Qualität und Professionalität der polizeilichen Arbeit in Stalkingfällen Bezug nehmen.

Meine persönliche Meinung ist, dass die Polizei im Handling von Stalking den richtigen Weg eingeschlagen hat, wenngleich ich mir nicht sicher bin, wie weit sie auf diesem Weg bereits gegangen ist. Das Ziel ist noch lange nicht erreicht, denn es gibt noch einiges im Umgang mit Stalking-Opfer und Stalking-Täter zu verbessern.

In meiner Eigenschaft als Referent an der Akademie der Polizei Baden-Württemberg habe ich persönlichen Kontakt zu vielen Kollegen aus ganz Baden-Württemberg und ich kann daher feststellen, dass sich in Sachen Stalking etwas tut. Etliche Stalking-Konzeptionen wurden erarbeitet und ich hoffe, dass sie auch so umgesetzt werden. Die Qualität einer solchen Konzeption wird daran zu messen sein.

Ich habe die Überzeugung, dass die Arbeit der Polizei nicht so schlecht ist, wie sie teilweise dargestellt und beschrieben wird. Überall gibt es leider Gottes Licht und Schatten, auch bei der Polizei.

Für die Zukunft wünsche ich mir, dass es in Zukunft noch mehr engagierte polizeiliche Sachbearbeiter gibt, die sich dem Thema Stalking widmen. Hier haben wir es größtenteils

mit wirklichen Opfern zu tun, die unsere Hilfe verdienen. Es wird so viel über Opferschutz geredet, lasst ihn uns auch praktizieren!

Es gibt Fallkonstellationen, mein geschilderter Fall ist dafür exemplarisch, die eine unaufhaltbare Eigendynamik entwickeln und speziell die Polizei an ihre Grenzen stoßen lassen. Gerade in diesen Fällen ist es von ungeheurer Wichtigkeit, funktionierende Netzwerke zu haben. Nur gemeinsam kann oftmals das Ziel erreicht werden. Unsere Bestrebung muss sein, funktionierende Netzwerke zu schaffen, um so gemeinsam gegen Stalking vorgehen zu können.

Bevor ich nun zum Schluss meiner Ausführungen komme, möchte ich die Gelegenheit nutzen, um mich bei all denjenigen Personen zu bedanken, die mich auf meinem bisherigen Weg begleitet haben und die mir immer mit Rat und Tat zur Seite standen.

Auch wenn ich schon mehrfach als Stalking-Profi bezeichnet wurde, jeder neue Fall ist eine Herausforderung für mich, daran wird sich nichts ändern.

Stalking und häusliche Gewalt – rechtliches und praktisches Fallmanagement

Dr. jur. Christiane Steiert, Rechtsanwältin,
Lehrbeauftragte der BA-VS

I. Einführung

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die Aspekte der Opfervertretung in Stalking-Fällen geben. Die Erwähnung der häuslichen Gewalt im Titel des Beitrags soll der Abgrenzung zum sog. „Fan-Stalking" dienen, den Fällen, in denen der Täter einer Person des öffentlichen Lebens nachstellt.
Die folgenden Ausführungen gelten zum großen Teil auch für die Fälle häuslicher Gewalt. In der Praxis schließt sich das Stalking oftmals als Folgetat vorherigen Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt an, z.B. wenn der Täter die Beendigung der Beziehung nicht akzeptieren will.

Dieser Beitrag versteht sich als Leitfaden für die Bearbeitung von Stalking-Fällen in der interdisziplinären Praxis.
Für die Opfervertretung im Bereich von Straftaten der häuslichen Gewalt und des Stalking reicht das juristische Instrumentarium nicht aus, um eine effektive Fallbearbeitung zu leisten. Notwendig hierfür ist vielmehr ein interdisziplinärer Ansatz innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete und die Kommunikation mit den Fachleuten anderer Disziplinen wie Ärzten, Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialarbeitern und Angehörigen von Hilfseinrichtungen.

Im Folgenden soll deshalb nicht nur auf das rechtliche, sondern vor allem auch auf das praktische Fallmanagement eingegangen werden, das für die Betreuung des Opfers notwendig ist.
Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Beitrag an Angehörige verschiedener Disziplinen richtet. Auf rein juristische Ausführungen und Zitate von Vorschriften wurde deshalb im Interesse der Allgemeinverständlichkeit verzichtet.
Die Bezeichnungen „Täter" und „Opfer" werden unabhängig von den juristisch korrekten Bezeichnungen der Beteiligten in den jeweils dargestellten Verfahren zum besseren Verständnis durchgehend beibehalten.

II. Rechtliches Fallmanagement

Zur rechtlichen Bewältigung der Problematik in den Fällen von Stalking gibt es zwei

Wege:

1. Der Weg des Strafverfahrens

2. Der Weg des Zivilverfahrens
Beide Wege können parallel oder alternativ beschritten werden.

1. Der Weg des Strafverfahrens

a. Überblick über den Gang des Strafverfahrens

Voraussetzung für die Einleitung eines Strafverfahrens ist die Strafanzeige seitens des Opfers und in den Fällen des § 238 Abs. 1 StGB (Nachstellung) sowie anderer Antragsdelikte (z.B. Körperverletzung, § 230 StGB, Sachbeschädigung, § 303 c StGB) die Stellung eines Strafantrages bei der Polizei durch das Opfer, es sei denn, das öffentliche Interesse wird durch die Staatsanwaltschaft bejaht, § 238 Abs. 4 StGB. Der Strafantrag ist Voraussetzung für die Strafverfolgung. Er muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem der Antragsberechtigte, also das Opfer, von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt, §§ 77, 77 b StGB. Die Polizei führt nach Eingang der Strafanzeige eine Gefährderansprache gegenüber dem Täter durch und das Opfer ist gehalten, stetig in Kontakt mit der Polizei zu bleiben und dieser über die Entwicklungen, gegebenenfalls weiterer Übergriffe des Täters zu unterrichten. Das Opfer wird als Geschädigter und Zeuge unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten als Zeuge, der Täter wird als Beschuldigter, ebenfalls unter Hinweis auf seine Rechte, vernommen.
Nach Abschluss der Ermittlungen wird seitens der Polizei ein Schlussbericht gefertigt, der der Staatsanwaltschaft übersandt wird. Besteht ein hinreichender Tatverdacht für eine Verurteilung i. S. v. § 170 Abs. 1 StPO, so hat die Staatsanwalt zwei Möglichkeiten, die Straftat zu verfolgen: entweder stellt sie einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder es kommt zur Anklageerhebung. Im Falle des Antrages auf Erlass eines Strafbefehls entscheidet das zuständige Gericht über dessen Erlass. Im Falle der Anklage steht dem zuständigen Gericht die Entscheidung über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens zu.
Erlässt das Amtsgericht den beantragten Strafbefehl im Strafbefehlsverfahren, so kommt es darauf an, ob der Täter binnen 14 Tagen ab Zugang des Strafbefehls Einspruch gegen diesen einlegt oder nicht. Legt er keinen Einspruch gegen den Strafbefehl ein, so wird dieser rechtskräftig, d.h. die Verurteilung kann nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Die von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehl beantragte Strafe wird wirksam gegen den Täter verhängt. Eine Hauptverhandlung ist nicht erforderlich, was bedeutet, dass das Opfer mit dem Täter in diesem Verfahren nicht mehr konfrontiert wird.
Legt der Täter gegen den Strafbefehl Einspruch ein oder wird die Anklage vom zuständigen Gericht zugelassen und die Hauptverhandlung eröffnet, so kommt es zur Hauptverhandlung und das Opfer muss als Hauptbelastungszeuge gehört werden.
Wird der Täter nach Beweisaufnahme verurteilt, so hat er die Möglichkeit, gegen dieses Urteil Rechtsmittel einzulegen. Das bedeutet, dass das Opfer z.B. im Falle der Einlegung des Rechtsmittels der Berufung in einer weiteren Hauptverhandlung nochmals als Zeuge

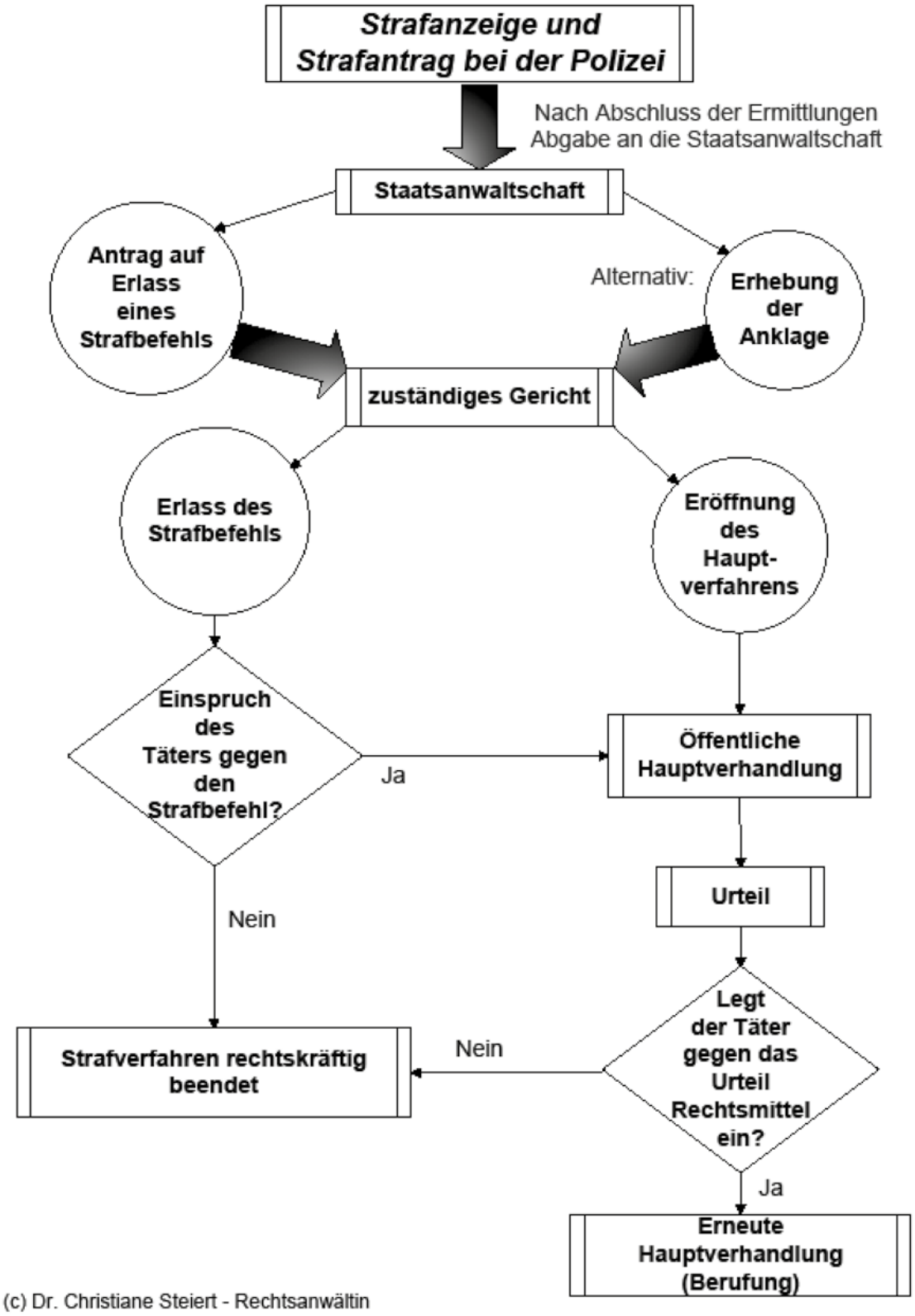

Abbildung 1: Gang des Strafverfahrens

gehört werden muss.
Die Hauptverhandlung im Strafverfahren ist öffentlich.

b. Problematik des Strafverfahrens für das Opfer

Der Gang zur Polizei, die Anzeige und die Stellung eines Strafantrages setzen voraus, dass das Opfer aktiv Schritte ergreift mit dem Willen, seine derzeitige Situation zu seinen Gunsten zu ändern und gegen den Täter vorzugehen. Dies erfordert den Gang in die Offensive und eine Vorabinformation des Opfers. Diese kann über Beratungsstellen erfolgen, direkt durch die Polizei oder durch eine anwaltliche Beratung. Wendet sich das Opfer im Rahmen eines Beratungsgesprächs an die Polizei, so ist allerdings zu beachten, dass diese verpflichtet ist, zu ermitteln, wenn sich aus den Angaben des Opfers Hinweise auf eine strafbare Handlung ergeben. Es besteht also die Möglichkeit, dass sich das Opfer letztlich gegen eine strafrechtliche Verfolgung entscheidet, seitens der Polizei aber aufgrund des zur Kenntnis gelangten Sachverhalts dennoch Ermittlungen aufgenommen werden müssen.

Die Einleitung eines Strafverfahrens ist nur Erfolg versprechend, wenn ein greifbarer Anfangsverdacht gegen den Täter besteht. Daran kann es etwa fehlen, wenn das Opfer zwar mit Telefonanrufen belästigt wird, diese dem Täter allerdings nicht zugeordnet werden können, etwa weil die Telefonnummer des Täters nicht übertragen wird, dieser sich nicht meldet oder sonst nicht identifizierbar ist.
Ebenso verhält es sich etwa, wenn an der Haustür geklingelt wird, jedoch die Person nicht erkennbar ist, bei anonymen maschinen- oder computergeschriebenen Briefen oder Postsendungen, deren Absender nicht erkennbar ist.

Gleichwohl empfiehlt es sich, die Sachverhalte bei der Polizei aktenkundig zu machen für den Fall, dass die Situation eskaliert und es im Folgenden zu Handlungen des Täters kommt, die ihm eindeutig zugeordnet und bewiesen werden können. Die zuständigen Sachbearbeiter/innen der Polizei sind dann bereits mit der Situation des Opfers im Ansatz vertraut.
Das Opfer ist dazu anzuhalten, ein Stalking-Tagebuch zu führen, in dem alle Vorfälle mit Datum, Uhrzeit und Auflistung der Beweismittel verzeichnet werden. Dieses Tagebuch dient der Tatsachenfeststellung und Beweissicherung, wird von dem Opfer jedoch sehr häufig als Last empfunden, da es daran gehindert wird, die Annäherungsversuche des Täters zu verdrängen und „den Kopf in den Sand zu stecken".
Durch das Führen des Tagebuchs ist das Opfer gezwungen, sich immer wieder mit der Tat auseinander zu setzen und sich konsequent und aktiv mit seiner als belastend empfundenen Situation zu befassen.

Prozessual steht dem Opfer im Ermittlungsverfahren und auch später im Strafverfahren gem. § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wenn es mit dem Täter verlobt, verheiratet, nach § 1 LPartG mit dem Täter in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft verbunden, mit diesem in sonstiger Weise verwandt oder verschwägert ist.

Das bedeutet, dass das Opfer in diesen Fällen ausnahmsweise nicht gegen den Täter aussagen muss. Entschließt sich das Opfer unter dem psychischen Druck der Situation bei der Polizei Angaben zu machen, so kann es noch immer zu einem späteren Zeitpunkt oder in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Das hat zur Folge, dass die polizeiliche Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht mehr verwertet werden darf.
In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Vorfeld des Hauptverfahrens die Möglichkeit, die Aussage des Opfers vorab zu sichern, indem eine richterliche Vernehmung bereits im Ermittlungsverfahren oder Vorverfahren durchgeführt wird. Die Aussage des Opfers in einer richterlichen Vernehmung kann •anders als die polizeiliche Aussage – dann durch die Vernehmung des Richters, der die Vernehmung des Opfers durchgeführt und dieses über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt hat, in die Hauptverhandlung eingeführt und damit einer Verurteilung zu Grunde gelegt werden, auch wenn das Opfer in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Verweigert das Opfer die Aussage in dieser richterlichen Vernehmung bereits, so wird die Durchführung einer Hauptverhandlung und somit die Verurteilung des Täters nicht Erfolg versprechend sein. In diesen Fällen wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Regel wegen Fehlens eines für eine Verurteilung hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellen.

Macht das Opfer in der richterlichen Vernehmung noch Angaben, verweigert es die Aussage dann aber in der Hauptverhandlung aufgrund seines Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 52 StPO, so kann es durch die Vernehmung des Richters dennoch zu einer Verurteilung des Täters kommen, die nicht (mehr) von dem Willen des Opfers getragen ist.
Problematisch ist in dies in den Fällen, in denen sich das Opfer ambivalent verhält und zwischenzeitlich selbst wieder den Kontakt mit dem Täter aufgenommen oder dessen Kontaktversuchen nachgegeben hat. Dies kann einerseits der Fall sein, wenn eine Versöhnung zur Wiederaufnahme der Beziehungen geführt hat oder das Opfer aus Angst vor dem Täter keine weiteren Aussagen machen möchte.

Ambivalentes Verhalten kommt u.a. häufig vor bei Opfern mit Migrationshintergrund, die vom Täter oder von der Familie des Täters und / oder der eigenen Familie bedrängt werden, gegen den Täter nicht auszusagen und das Strafverfahren zu beenden. Insbesondere kulturelle und religiöse Hintergründe können dazu führen, dass das Opfer den eingeschlagenen Weg nicht zu Ende geht. Dasselbe gilt auch für Opfer, die mit dem Täter zusammen ein gemeinsames Kind haben.
Zur Problematik ambivalenten Verhaltens beim Opfer wird im Übrigen auf Ziff. III. 2. a. verwiesen.
Ein weiteres Problem für das Opfer stellt die Konfrontation mit dem Täter in der Hauptverhandlung und die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dar. Der Täter kann unter

bestimmten Voraussetzungen während der Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung aus dem Verhandlungssaal entfernt werden, die prozessualen Voraussetzungen hierfür sind jedoch restriktiv geregelt. Auch kann die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung ausnahmsweise ausgeschlossen werden, bei einem erwachsenen Opfer sind die Voraussetzungen hierfür jedoch meist nicht oder nicht uneingeschränkt gegeben.

Eine besondere Problematik besteht für das Opfer auch dadurch, dass es eine Verurteilung des Täters nicht in erster Linie anstrebt, sondern einfach „in Ruhe gelassen" werden will. Das gesamte Verfahren wird von dem Opfer als belastend erfahren. Oft fühlt sich das Opfer auch von den Ereignissen, die es durch die Strafanzeige ins Rollen gebracht hat, „überrollt" und hilflos ausgeliefert.

Die Problematik lässt sich folglich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Das Opfer muss aktiv Schritte ergreifen mit dem Willen, seine derzeitige Situation durch die Einleitung des Strafverfahrens zu seinen Gunsten zu ändern und gegen den Täter vorzugehen. Dies erfordert den Gang in die Offensive.

- Das Opfer wird durch die Notwendigkeit der Dokumentation des Täterverhaltens und der Beweissicherung gezwungen, sich immer wieder mit der Tat auseinander zusetzen und sich konsequent und aktiv mit seiner als belastend empfundenen Situation zu befassen.

- Das Opfer sieht sich dem Verfahren hilflos ausgeliefert, wenn es dieses nicht überblickt.

- Das Opfer fürchtet die Konfrontation mit dem Täter in der Hauptverhandlung.

- Das Opfer fürchtet die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

c. Rechtliches Fallmanagement

Ziel des rechtlichen Fallmanagement ist es, der prozessualen Situation des Opfers in jeder Phase des Verfahrens gerecht zu werden und die Vorschriften des Opferschutzes auszuschöpfen.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Opfer schnellstmöglich über das Strafverfahren, dessen Ablauf und über die Opferrechte und •pflichten aufgeklärt wird. Hierzu gehört vor allem auch die Information über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts und die Konsequenzen von dessen Gebrauch oder den Verzicht darauf in den verschiedenen Verfahrensabschnitten.
Gleich zu Beginn der anwaltlichen Vertretung ist es wichtig, eine schnellstmögliche Analyse der Gefährdungssituation zu erhalten. Neben den Informationen des Opfers, die

naturgemäß subjektiv sind, sollte eine frühzeitige Rücksprache mit der Polizei zur Information über den Ablauf der Gefährderansprache und die fachliche Einschätzung der Gefährdungssituation erfolgen.
Während des Ermittlungsverfahrens ist die konsequente und lückenlose Sachverhalts- und Beweissicherung durch Führen eines Stalking-Tagebuchs durch das Opfer sowie die Sicherstellung aller Beweismittel notwendig.
Sämtliche Mittel, die der Täter zur Kontaktaufnahme eingesetzt hat, müssen dokumentiert und gesichert werden. Dazu gehört das Sichten und Dokumentieren sämtlicher Briefe, SMS, Telefonanrufe etc..
In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass ein konstanter Kontakt zwischen Opfer und Rechtsanwalt besteht. Die eigene Ansprechbarkeit muss – möglichst auch außerhalb der Bürozeiten – organisiert sein. Das Opfer muss angehalten werden, über sämtliche Tathandlungen des Täters parallel der Polizei und dem Rechtsanwalt zu berichten. Zum einen muss der Rechtsanwalt im Rahmen des Strafverfahrens darüber informiert werden, insbesondere wenn er selbst noch keine Akteneinsicht erhalten hat, zum anderen benötigt er die Informationen für ein eventuelles zivilrechtliches Parallelverfahren.

Die persönlichen Befindlichkeiten des Opfers können nicht Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit sein, da der Rechtsanwalt hier an seine fachlichen Grenzen stößt. Deshalb muss das Opfer interdisziplinär betreut werden. Dazu gehört die ärztliche Versorgung ebenso wie eine gegebenenfalls notwendige psychiatrische, psychologische oder psychotherapeutische Behandlung des Opfers, das sehr häufig unter psychosomatischen Beschwerden, posttraumatischen Belastungsstörungen bis hin zu Depressionen, schlimmstenfalls mit Suizidgefahr, leidet. Auch auf das Vorhandensein einer bereits vor der Tat bestehenden psychopathologischen Prädisposition ist zu achten. Das Opfer muss angehalten werden, sich interdisziplinäre professionelle Hilfe zu suchen.

Der Informationsfluss zwischen den behandelnden Ärzten, Institutionen und Hilfsorganisationen muss gewährleistet sein. Zur Beweissicherung der Tatfolgen müssen Atteste eingeholt werden. Voraussetzung hierfür ist die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch das Opfer.
Zur Information über die Ermittlungen ist frühzeitig Antrag auf Akteneinsicht zu stellen.

Um das Opfer im Strafverfahren zu stärken, besteht die Möglichkeit, Nebenklage zu erheben. Gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist das Opfer in Stalking-Fällen zur Nebenklage befugt. Die Nebenklage wird wirksam mit Anklageerhebung oder – im Strafbefehlsverfahren – mit Einspruch gegen den Strafbefehl durch den Täter. Die Staatsanwaltschaft muss der Erhebung der Nebenklage zu stimmen. Durch die Erhebung der Nebenklage wird das Opfer im Strafverfahren gestärkt, es ist im Strafprozess in der Hauptverhandlung anwaltlich vertreten und berechtigt Anträge zu stellen.
Im Strafverfahren kann zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen und zur Vermeidung eines weiteren Zivilverfahrens ein Adhäsionsantrag

gestellt werden. Dies ist ein zivilrechtlicher Antrag auf Zahlung von materiellem und immateriellem Schadensersatz, der entweder vor der Hauptverhandlung dem Täter zugestellt wird oder in der Hauptverhandlung bis zur Beendigung der Beweisaufnahme gestellt werden kann. Sinn des Adhäsionsverfahrens ist es, dass dem Opfer die Erhebung einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage nach Abschluss des Strafverfahrens erspart wird. Zudem ist das Adhäsionsverfahren kostengünstiger. Leider lehnen jedoch viele Strafrichter die Entscheidung über den zivilrechtlichen Adhäsionsantrag ab, da sie sich mit den zivilrechtlichen Wertungen und der Bemessung des Schmerzensgeldes schwer tun. Daraus resultiert, dass dem Adhäsionsverfahren in der Praxis weniger Beachtung geschenkt wird, als dies im Interesse des Opfers wünschenswert wäre. Gerade in Stalking-Fällen ist es durchaus möglich, dass seitens des Täters die Einleitung eines weiteren Verfahrens zur Erlangung von Schadensersatz als weitere Kontaktaufnahme seitens des Opfers gewertet wird, das ihm nun auf anderer Basis als im Strafverfahren erneut – aus seiner Sicht – Interesse entgegen bringt.

Zusammenfassend sind folgende Punkte zu beachten:

- Frühzeitige Aufklärung des Opfers über sämtliche möglichen Verfahren, deren Ablauf und über die bestehenden Opferrechte und Pflichten, insbes. Zeugnisverweigerungsrechte

- Schnellstmögliche Analyse der Gefährdungssituation

- Frühzeitige Rücksprache mit der Polizei zur Information über den Ablauf der Gefährderansprache und die fachliche Einschätzung der Gefährdungssituation

- Konsequente und lückenlose Sachverhalts- und Beweissicherung

- Führen eines Stalking-Tagebuchs durch das Opfer

- Sicherstellung der Beweismittel

- Konstanter Kontakt zum Opfer, insbesondere durch Organisation der eigenen Ansprechbarkeit

- Doppelte Berichtspflicht des Opfers, insbes. vor Abschluss der Ermittlungen

- Organisation der interdisziplinären Betreuung des Opfers durch Hilfsorganisationen, Ärzte, Psychiater, Psychologen und Psychotherapeuten

- Einholung von Attesten zur Beweissicherung der Tatfolgen

- Organisation des Informationsflusses zwischen allen Beteiligten

- möglichst frühzeitiger Antrag auf Akteneinsicht
- Kontaktaufnahme im interdisziplinären Bereich
- Informationsaustausch nach erfolgter Schweigepflichtsentbindungserklärung
- Erhebung der Nebenklage
- Antragstellung mit dem Ziel des Ausschlusses des Täters während der Vernehmung des Opfers vor dem Gericht außer oder innerhalb der Hauptverhandlung,
- Antragstellung mit dem Ziel des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung
- Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen im Adhäsionsverfahren

2. Der Weg des Zivilverfahrens

Bei Beschreitung des Zivilrechtswegs gibt es verschiedene Möglichkeiten:

a. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Zivilgericht

b. Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzverfügung
   - beim Zivilgericht, falls die Parteien innerhalb der letzten sechs Monate nicht zusammen in einem Haushalt gelebt haben,
   - beim Familiengericht, falls die Parteien innerhalb der letzten sechs Monate zusammen in einem Haushalt gelebt haben

c. Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung beim Familiengericht verbunden mit Anträgen nach GewaltschG

a. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Zivilgericht

Es kann eine einstweilige Verfügung beim Zivilgericht beantragt werden, mit der dem Täter verboten wird, sich dem Opfer zu nähern, die Wohnung zu betreten, dieses zu verfolgen usw. (s. Abb. 2)

Vorteil des Verfahrens der einstweiligen Verfügung beim Zivilgericht ist, dass kein Hauptverfahren erforderlich ist, das parallel betrieben werden muss. Es kann innerhalb kürzester Zeit eine Verfügung erwirkt werden. Eine mündliche Verhandlung findet in der Regel nicht statt. In den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung können Duldungs- und Unterlassungspflichten des Täters aufgenommen werden. Die einstweilige Verfügung ist vielgestaltig und nicht auf die Inhalte des Gewaltschutzgesetzes begrenzt. Sie bietet sich vor allem an, wenn neben einem Kontakt•und Annäherungsverbotes noch weite-

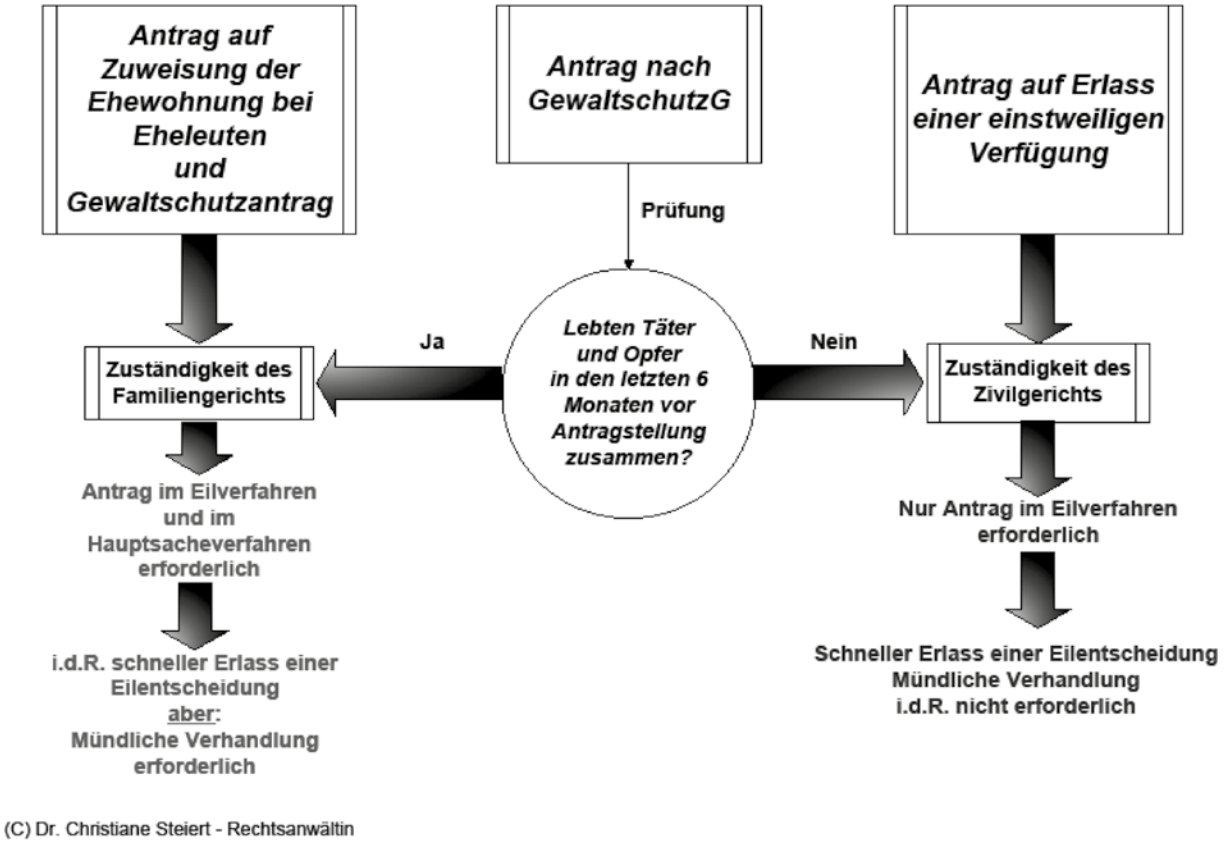

Abbildung 2: Gang des Zivilverfahrens

re Verpflichtungen des Antragsgegners im Eilverfahren begehrt werden. Nachteil der einstweiligen Verfügung ist ihre zeitliche Begrenzung auf in der Regel sechs Monate und daß ein Verstoß gegen die dort normierten Pflichten nicht automatisch eine Straftat darstellen, die von Amts wegen verfolgt wird.

Die praktische Erfahrung mit einstweiligen Verfügungen ist grundsätzlich positiv. In vielen Fällen reicht diese aus, um dem Täter Einhalt zu gebieten.

b. Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzverfügung

Mit diesem Antrag können die in §§ 1 und 2 GewaltschG normierten Unterlassungspflichten eingefordert werden.
Unpraktisch ist die Zweiteilung des Rechtsweges. Lebten die Parteien in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung in einem Haushalt zusammen, so ist das Familiengericht zuständig.
Ist dies nicht der Fall, so ist das Zivilgericht zuständig. Vorteil eines Antrags auf Erlass einer Gewaltschutzverfügung im Vergleich zur „normalen" einstweiligen Verfügung ist, dass jeder Verstoß gegen die dort normierten Unterlassungspflichten automatisch nach § 4 GewaltschG eine Straftat darstellt, die von Amts wegen verfolgt wird.
Muss Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzverfügung vor dem Familiengericht gestellt werden, so hat dies den Nachteil, dass parallel zwingend ein Hauptsacheverfahren

betrieben werden muss. Das bedeutet, dass zwar schnell einstweiliger Rechtsschutz erlangt werden kann, in der Hauptsache jedoch regelmäßig eine mündliche Verhandlung stattfindet, in der die Parteien miteinander konfrontiert werden.

c. Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung beim Familiengericht verbunden mit Anträgen nach GewaltschG

Oft kommt es im Nachgang zu häuslicher Gewalt zu Stalking seitens des Täters. Sind die Parteien miteinander verheiratet, so kann Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung an das Opfer gestellt werden, um ein dauerndes Getrenntleben zu bewirken.

Dieser Antrag kann ebenfalls nur vor dem Familiengericht gestellt werden und muss von einem Hauptsacheantrag begleitet sein. Regelmäßig kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, in der die Parteien miteinander konfrontiert werden. Während die Verfahren vor dem Zivilgericht öffentlich sind, sind die Verfahren vor dem Familiengericht nicht öffentlich.

d. Problematik des Zivilverfahrens für das Opfer

Findet das Zivilverfahren vor dem Amtsgericht – Zivilgericht •statt, so kann das Opfer auch alleine beim Rechtspfleger eine einstweilige Verfügung oder eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Das Opfer unterliegt in diesem Fall oft dem Irrtum, nach Erlass der Verfügung nicht mehr in dem Verfahren mit dem Täter konfrontiert werden zu müssen. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn der Täter sich gegen die einstweilige Verfügung oder die einstweilige Anordnung nicht wehrt. Widerspricht er der Eilentscheidung, so kommt es regelmäßig zur mündlichen Verhandlung.
Ist das Familiengericht zuständig, dann ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend. Das Opfer muss sich darüber im Klaren sein, dass auf jeden Fall eine mündliche Verhandlung stattfindet, was das Opfer in fast allen Fällen regelmäßig nicht will.

Die Problematik besteht folglich vor allem in der

- Unkenntnis des Opfers über den Ablauf des zivilrechtlichen Verfahrens, Zuständigkeiten, Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung

e. Rechtliches Fallmanagement

Das Opfer muss über die Möglichkeiten eines zivilrechtlichen Vorgehens aufgeklärt werden, insbesondere darüber, dass unter Umständen das Familiengericht zuständig ist. Es ist auf jeden Fall auf die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung vorzubereiten. Kommt es zur mündlichen Verhandlung, so ist gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass dem Opfer das persönliche Erscheinen in der Hauptverhandlung erspart wird. Vor dem Familiengericht wird dies in aller Regel nicht möglich sein.
Die Anträge sollten niemals pauschal, sondern sehr konkret begründet werden. Zur Glaubhaftmachung im Eilverfahren ist die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung des Opfers notwendig. Das Opfer muss über seine Wahrheitspflichten und die mögliche Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung ausdrücklich belehrt werden.

Es ist unabdingbar, dass sich der Rechtsanwalt bei der Aufnahme des Sachverhalts und bei der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung durch das Opfer Zeit nimmt und den Sachverhalt kritisch hinterfragt, wenn an dessen Plausibilität und Darstellung Zweifel bestehen.
Im Gegensatz zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sieht sich das Opfer keiner Ermittlungsbehörde gegenüber, die als Institution begriffen wird und diesem kritisch gegenüber steht.
Gegenüber dem Rechtsanwalt besteht seitens des Opfers oftmals die Überzeugung, dass dieser ihm – im Gegensatz zu den mit seinem Fall befassten Institutionen im Strafverfahren – vorbehaltlos glauben müsse.

Ist im Eilverfahren eine Verfügung ergangen, die befristet ist, so ist insbesondere im Zivilverfahren – in dem nicht zwingend ein paralleles Hauptverfahren stattfindet – darauf zu achten, ob bis zum Ablauf der Frist ein Verstoß gegen die dem Täter auferlegten Pflichten stattfindet. Ist dies der Fall, so muss die Verfügung durch Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln vollstreckt werden. Droht der Ablauf der Frist, so muss entweder Klage in der Hauptsache, eine Verlängerung der Gewaltschutzverfügung oder eine neue einstweilige Verfügung erwirkt werden.

Ein besonderes Problem stellt bei Beschreitung des Zivilrechtswegs der Abschluss von Vergleichsvereinbarungen dar. So sehr diese – insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, in dem sehr oft auch Umgangsregelungen für die gemeinsamen Kinder eine Rolle spielen – wünschenswert sind, so problematisch sind sie in Bezug auf eine eventuell laufendes strafrechtliches Parallelverfahren.
Wird in einem Gewaltschutzverfahren eine Vereinbarung geschlossen, so ist ein erneuter Verstoß gegen die Unterlassungspflichten zwar zivilrechtlich verfolgbar durch den Antrag auf Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, die Wirkung des § 4 Gewaltschutzgesetz entfällt jedoch. Der Verstoß wird nicht automatisch als Straftat gewertet, die von Amts wegen verfolgt werden kann.
Die Problematik wurde durch die Einführung des § 238 StGB zwar entschärft, der die Nachstellung nunmehr unter Strafe stellt. § 238 StGB ist jedoch ein Antragsdelikt, d.h. die Tat ist nur verfolgbar, wenn das Opfer binnen drei Monaten Strafantrag stellt, während § 4 GewaltschG ein Offizialdelikt ist, d.h. die Tat wird von Amts wegen verfolgt, ein Strafantrag ist nicht notwendige Strafverfolgungsvoraussetzung.

Zusammenfassend sind folgende Punkte zu beachten:

- Aufklärung des Opfers über das zivilrechtliche Verfahren, Zuständigkeiten, Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung
  - Prüfung, ob vom persönlichen Erscheinen des Opfers in der mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann
- Umfassender konkreter Vortrag im Eilverfahren
  - Belehrung des Opfers über die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung

III. Praktisches Fallmanagement

In den Fällen des Stalking reicht es nicht aus, wenn der Rechtsanwalt sich ausschließlich mit

den rechtlichen und Verfahrensabläufen befasst. Daneben ist vor allem auch die praktische Bewältigung der Opfersituation gefordert, damit das Opfer stabilisiert wird. Die Situation des Stalking-Opfers wird ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass es sich in einem Spannungsfeld

- zu Justiz, Behörden und dem eigenen Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege,
- zum Täter

und

- zu seinem sozialen Umfeld befindet. (s. Abb. 3)

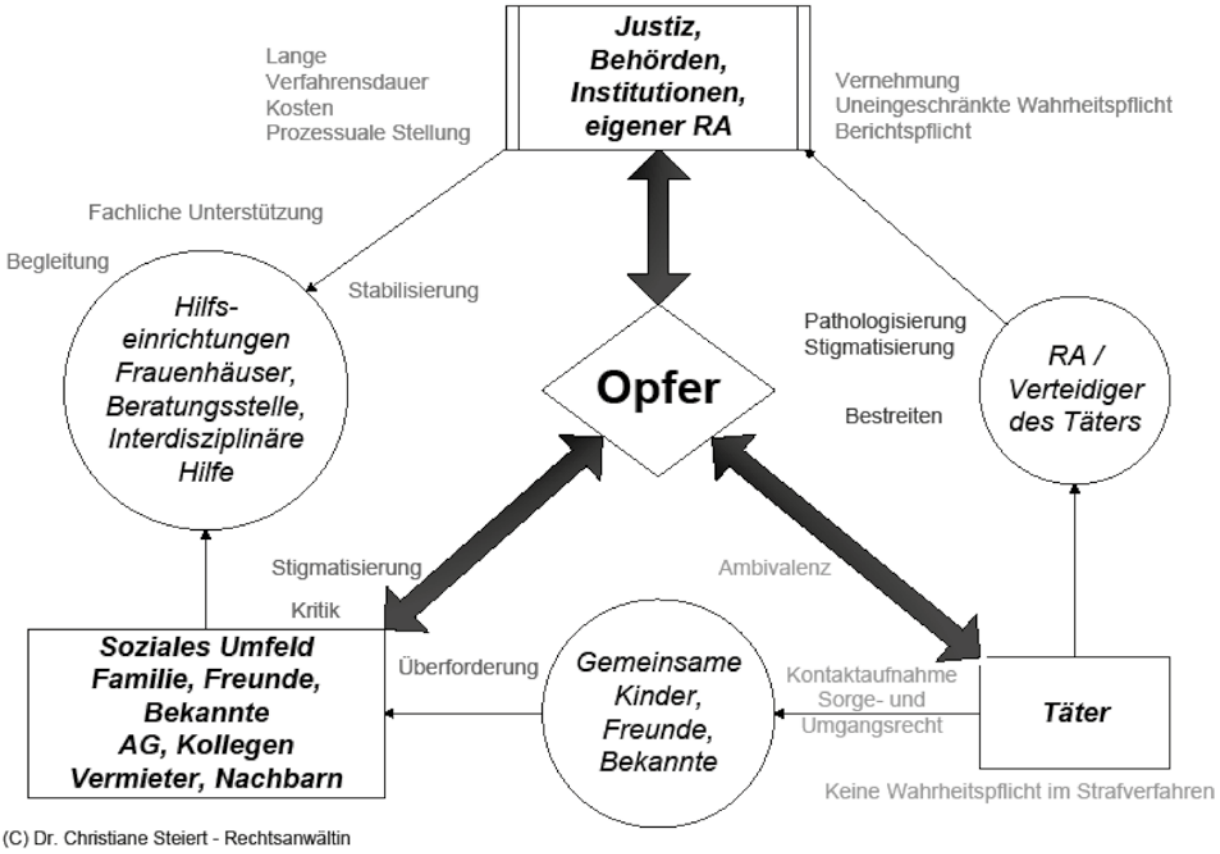

Abbildung 3: Das Opfer im Spannungsfeld

1. Das Opfer im Spannungsfeld zu Justiz, Behörden und eigenem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege

a. Problematik

Das Opfer, das Hilfe sucht, sieht sich mit der Justiz, Gerichten und Ermittlungsbehörden, konfrontiert, mit der es i.d.R. keine Erfahrung hat. Es handelt sich hierbei um neutrale Institutionen, deren Aufgabe es ist, den Sachverhalt zu erforschen und objektiv zu beurteilen. Das Opfer unterliegt als Zeuge der Wahrheitspflicht und wird damit konfrontiert, dass seine Aussagen auch hinterfragt werden. Dies kann im Einzelfall bis zur Erforderlichkeit eines ärztlichen, psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens

gehen, um Aussagen über die Glaubwürdigkeit des Opfers zu erhalten. Der eigene Rechtsanwalt nimmt zwar parteiisch die Interessen des Opfers wahr, muss sich jedoch zwingend von diesem abgrenzen. Er muss sich auf seine Stellung als Organ der Rechtspflege konzentrieren und darf sich nicht in das soziale Umfeld des Opfers hineinziehen lassen. Seine Aufgabe ist es, die Angaben des Opfers kritisch zu hinterfragen und an Hand von Beweisen zu verifizieren. Das notwendige professionelle Engagement darf keinesfalls zu einem Identifikationsprozess mit dem Opfer führen. Das Opfer muss über seine Wahrheitspflichten aufgeklärt und dazu angehalten werden, mit Nachfragen und Kritiken konstruktiv umzugehen. In diesem Zusammenhang ist die interdisziplinäre Unterstützung des Opfers durch Hilfseinrichtungen, Sozialarbeiter, Ärzte und Psychologen notwendig.

Eine besondere Erschwernis für das Opfer stellt die Verfahrensdauer dar. Insbesondere ein Strafverfahren kann sich bereits vom Ermittlungsverfahren bis zum Erlass eines Strafbefehls oder bis zur Terminierung einer Hauptverhandlung sehr lange hinziehen. Für das Opfer, das es als erheblicher Anstrengung empfunden hat, sich überhaupt gerichtlich gegen den Täter zu wehren, ist die Länge der Verfahrensdauer häufig unbegreiflich. Aus diesem Grund muss auf die Beschleunigung des Verfahrens in jedem Verfahrensabschnitt hingewirkt werden.

Häufig muss das Opfer aus der Gefahrensituation heraus in eine Schutzeinrichtung, z.B. in ein Frauen- und Kinderschutzhaus verbracht werden, u.U. zusammen mit gemeinsamen Kindern. Dies ist meist bei häuslicher Gewalt der Fall, der in der Folge Stalking seitens des bisherigen Ehepartners oder Lebensgefährten folgt. Das Opfer sieht sich im eingetretenen Fall des Getrenntlebens nun der finanziellen Bedürftigkeit ausgesetzt. Die finanzielle Notlage kann auch eintreten, wenn das Opfer aufgrund des Stalking seinen Arbeitsplatz verliert oder gezwungen ist diesen zu kündigen. Notwendig wird dann der Gang zu den Trägern der Sozialleistungen, etwa zur Arbeitsgemeinschaft und zur Unterhaltsvorschusskasse, um den Mindestunterhalt für die Kinder zu erhalten. Des Weiteren sieht sich das Opfer im Falle gemeinsamer Kinder mit dem Jugendamt konfrontiert und fürchtet als Ausländer/in um seinen/ihren aufenthaltsrechtlichen Status.

Die Problematik lässt sich folglich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Das Opfer unterliegt der Wahrheitspflicht, seine Aussagen werden deshalb kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft und beurteilt.

- Der eigene Rechtsanwalt glaubt nicht alles vorbehaltslos.

- Das Opfer sieht sich einer langen Verfahrensdauer ausgesetzt.

- Das Opfer ist wirtschaftlich bedürftig.

- Das Opfer fürchtet als Ausländer/in um seine/Ihren ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus

- Das Opfer muss z.B. Jugendamt, Arbeitsgemeinschaft und Ausländeramt seine Situation erklären.

b. Praktisches Fallmanagement

- Aufklärung des Opfers über die Rolle der Ermittlungsbehörden und der Gerichte

- Abgrenzung der Rolle des Rechtsanwalts vom sozialen Umfeld des Opfers:
  - Engagement ja, Identifikation nein

- Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zur Information über den Sachverhalt und gegebenenfalls Regelung des Umganges zwischen Täter und gemeinsamen Kindern

- Sicherung der wirtschaftlichen Situation des Opfers durch Antrag auf Leistungen der Arbeitsgemeinschaft, Unterhaltsvorschusskasse etc.

- Sicherung des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus ggf. durch Härtefallantrag bei der Ausländerbehörde

2. Das Opfer im Spannungsfeld zum Täter

a. Problematik

(1) Pathologisierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung des Opfers

Eines der Hauptprobleme für das Opfer besteht darin, dass der Täter im Strafprozess keine Wahrheitspflicht hat, das Opfer seinerseits jedoch als Zeuge zur Wahrheit verpflichtet ist. Das Opfer sieht sich dem gegnerischen Rechtsanwalt und / oder Verteidiger gegenüber, der im Auftrag seines Mandanten parteiisch dessen Interessen vertritt und die Aussagen des Opfers bestreitet und infrage stellt. Oft sieht sich das Opfer der Taktik der Stigmatisierung und Pathologisierung ausgesetzt. Nicht selten wird dem Opfer eine psychische Erkrankung vorgeworfen, oft auch Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch und / oder dass es selbst verantwortlich ist für die Taten des Täters. Während im Fall der häuslichen Gewalt der Täter regelmäßig das Argument der Notwehr anführt, wird dem Opfer in den Fällen des Stalking meistens vorgeworfen, es würde selbst Kontakt zu dem Täter aufnehmen, diesen seinerseits belästigen und wolle die Beziehung weiterführen, obwohl dies nicht mehr im Sinne des Täters sei.

Für das Opfer ist dieses Vorbringen, mit dem seine gesamte Situation verkannt und ins Gegenteil verkehrt wird, regelmäßig unverständlich und sehr belastend. Dies ist besonders dann der Fall, wenn das Opfer schon länger unter der Tat leidet und sich deshalb in psychotherapeutische Behandlung begeben hat und zum Beispiel wegen Depressionen bereits eine Medikation mit Psychopharmaka besteht.

Das Opfer sieht sich dann häufig paradoxerweise gezwungen sich für die Tatsache zu rechtfertigen, dass es sich zur Wehr setzt und sucht auch die Schuld bei sich, wenn es sich aus der Opfersituation nicht lösen kann.

(2) Ambivalentes Opferverhalten
Ein besonderes Problem stellt das ambivalente Verhalten dar, das dem Opfer seitens des Täters vorgeworfen wird. Der Vorwurf ist in manchen Fällen gerechtfertigt, wenn die Parteien eine persönliche, meist auch sexuelle, Beziehung hatten. Oftmals kommt es zwischen den Parteien wieder zu kurzfristigen – auch ausschließlich sexuellen – Kontakten, denen das Opfer zwar keine, der Täter jedoch eine entscheidende Rolle beimisst. Ambivalenz liegt jedoch nicht nur dann vor, wenn das Opfer – ggf. immer wieder – in die Beziehung zurückkehrt, sondern auch, wenn es Kontaktversuchen nachgibt ohne in eine weitere Beziehung mit dem Täter treten zu wollen. Motiv hierfür kann die Hoffnung sein, den Täter durch „ein endgültig letztes Wort" von seinem Handeln abzubringen oder die Angst vor einer Eskalation bei endgültigem Kontaktabbruch. Das Opfer geht in diesem Fall auf die Kontaktversuche des Täters ein, weil es aus Angst vor der Ungewissheit über das weitere Verhalten des Täters informiert sein will. Dies ist häufig der Fall, wenn der Täter das Opfer und / oder dessen Familie mit der Begehung von Gewalttaten bedroht oder Suiziddrohungen äußert.
Jedwede Form der Akzeptanz oder – auch nur einmalige – Erwiderung von Kontaktversuchen wird den Täter in seinem Verhalten bestärken und dieses für die Zukunft verstärken.

(3) Kontaktversuche über gemeinsame Kinder
Haben Opfer und Täter gemeinsame Kinder, so wird insbesondere im zivilrechtlichen Verfahren im Rahmen des Antrags auf Festsetzung eines Kontakt•und Abstandsgebotes regelmäßig die Forderung des Täters nach dem Umgang mit den gemeinsamen Kindern und nach einer diesbezüglichen Kommunikationsmöglichkeit erfolgen.
Tatsächlich steht dem Täter als Vater der Kinder ein Umgangsrecht zu, ebenso das Recht, im Rahmen des gemeinsamen Sorgerechts über den Entwicklungsstand und das Wohl der Kinder informiert zu werden, andererseits muss jedoch das Opfer geschützt werden. Es besteht das Problem, das in vielen Fällen das Argument des Umgangs und der Sorge für die gemeinsamen Kinder instrumentalisiert wird, um unter diesem Vorwand Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen. Dies ist zum Beispiel häufig der Fall bei Tätern mit Migrationshintergrund, die mit dem Opfer ein Kind oder mehrere gemeinsame Kinder haben und durch das Stalking Kontrolle über das Opfer ausüben wollen, das sie als ihren Besitz betrachten. Bei diesem „Beziehungsstalking" stehen vor allem auch verletzter Stolz, rigide Ehrbegriffe und Eifersucht im Vordergrund.

Die Problematik lässt sich folglich in folgenden Punkten zusammenfassen:
- Das Opfer sieht sich Angriffen des Täters ausgesetzt, dessen anwaltliche Vertretung wird als ungerechtfertigte Stärkung des Täters erlebt.
- Das Opfer wird pathologisiert und stigmatisiert und kann in einenRechtfertigungszwang geraten.

- Ambivalentes Verhalten des Opfers führt zur Bestätigung und Verstärkung des Täterverhaltens

- Die Forderung nach Umgang mit und nach Informationen über gemeinsame Kinder wird zur Kontaktaufnahme instrumentalisiert.

b. Praktisches Fallmanagement

- Aufklärung des Opfers über die Rolle und Arbeitsweise des gegnerischen Rechtsanwalts

- Sachlicher Umgang mit den Argumenten der Stigmatierung und Pathologisierung des Opfers

- Stabilisierung des Opfers durch interdisziplinäre Betreuung mit dem Ziel der Unterlassung oder Beendigung ambivalenten Verhaltens

- Regelung des Umganges mit gemeinsamen Kindern über betreuten Umgang z.B. beim Kinderschutzbund.
  - Es kann bei den hierfür zuständigen Institutionen organisiert werden, dass sich Täter und Opfer bei der Übergabe des Kindes nicht begegnen.

- Weitergabe der Informationen über die Kinder, auf die der Täter im Rahmen des gemeinsamen Sorgerechts ein Recht hat, über geeignete Institutionen, z.B. das Jugendamt

- Antrag des Opfers auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht

- Umzug mit Auskunftsperre bezüglich der neuen Anschrift, Änderung der Telefonnummer und Mobilfunknummer, Änderung der Email-Adresse und sämtlicher persönlicher Internet-Daten, Arbeitsplatzwechsel, Namensänderung

3. Das Opfer im Spannungsfeld zum eigenen sozialen Umfeld

Das soziale Umfeld des Opfers besteht hauptsächlich aus

- Familie, Freunden, Bekannten,
- Arbeitgeber, Kollegen, beruflichem Umfeld,
- Vermieter, Nachbarn.

In Stalking-Fällen kann es in jedem Bereich zu belastenden Auswirkungen für das Opfer kommen, denen begegnet werden muss.

a. Familie, Freunde und Bekannte

Für das Opfer ist dieser vertraute Personenkreis oft der einzige, dem es sich anvertraut

und bei dem es Hilfe sucht. Ein Problem entsteht dann, wenn dieser Personenkreis den Täter als früheren Beziehungspartner des Opfers erlebt oder kennen gelernt hat und nun mit der Opfersituation immer wieder konfrontiert wird. Es kann dadurch zu einer Überforderung kommen, die in Kritik und Stigmatisierung des Opfers münden kann. Oft wird das Opfer mit dem Vorwurf „Wie konntest Du nur!" konfrontiert. Ihm wird vorgeworfen, dass es selbst an seiner jetzigen Situation schuld sei, weil es sich ehemals mit dem Täter auf eine Beziehung eingelassen hat, auch wenn diese nur kurz war.
In anderen Fällen wollen ehemals gemeinsame Freunde, Bekannte oder Familienangehörige aus dem sozialen Umfeld des Täters, die von diesem einseitig informiert wurden und die Position des Opfers nicht kennen, den Kontakt zum Täter vermitteln und werden somit Beteiligte des Stalking. Gehören der Täter und diese Personengruppe gemeinsam einer Interessen-, weltanschaulichen, religiösen oder esoterisch orientierten Gemeinschaft an, so besteht die Gefahr einer besonders erheblichen und massiven Einflussnahme dieses Personenkreises auf das Opfer.
Oft zieht sich das Opfer vollkommen aus seinem sozialen Umfeld zurück und minimiert seinen Aktionsradius bis auf die unbedingt notwendigen sozialen Kontakte. Isolation mit der Gefahr psychischer Erkrankungen ist die Folge.

b. Arbeitgeber, Kollegen, berufliches Umfeld

Häufig sucht der Täter das Opfer an seinem Arbeitsplatz oder in dessen beruflichem Umfeld auf. Kontaktaufnahmen über Kollegen und mit dem Arbeitgeber führen für das Opfer zu belastenden Situationen im Arbeitsleben.
In diesen Fällen sollten der Arbeitgeber und ggf. auch andere Personen aus dem beruflichen Umfeld offen über die Situation informiert werden. In ein gerichtliches Abstands- und Kontaktverbot sollte unbedingt der Arbeitsplatz mit einbezogen werden. Das Opfer sollte den Arbeitgeber darum bitten, ein Hausverbot gegen den Täter zu erlassen.
Dies wird dann nicht oder nur teilweise möglich sein, wenn es sich bei dem Arbeitsplatz um eine Behörde oder sonstige öffentliche Einrichtung handelt, die der Täter besuchen muss.
In diesem Fall sollte geprüft werden, ob das Hausverbot zumindest für einen bestimmten Teil der Institution, in der sich das Opfer befindet, und zu dem der Täter keinen Zutritt zu haben braucht, angeordnet werden kann.
(z.B. Täter stalkt Angestellte der Arbeitsgemeinschaft)

Ist das Opfer an seinem Arbeitsplatz Kundenverkehr ausgesetzt (z.B. an der Kasse eines Supermarktes), so ist das Opfer Kontaktversuchen des Täters leicht ausgesetzt. Hilft ein Hausverbot nicht oder lehnt der Arbeitgeber dies ab, so kommt eine arbeitsrechtliche Versetzung des Opfers in Betracht. Ist diese nicht möglich, so muss das Opfer ggf. einen Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Unternehmens oder zu einem anderen Arbeitgeber hinnehmen. Ist dies nicht möglich, droht dem Opfer schlimmstenfalls Arbeitslosigkeit.

c. Vermieter, Nachbarn

Von einer gerichtlichen Wohnungszuweisung oder einem Betretungsverbot der Woh-

nung muss der Vermieter informiert werden, wenn der Täter selbst den Mietvertrag alleine oder zusammen mit dem Opfer geschlossen hat. Ist die Wohnungszuweisung im Hauptverfahren endgültig rechtskräftig, so muss die Entlassung des Täters aus dem Mietvertrag und die Weiterführung des Mietverhältnisses mit dem Opfer organisiert werden. Wie dies abgewickelt wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall und Vermieter ab. Erfolgen im Bereich der Wohnung oder des Anwesens, auf dem sich die Wohnung befindet, immer wieder Belästigungen seitens des Täters sollte beim Vermieter um Ausspruch eines Hausverbotes gegenüber dem Täter nachgesucht werden. Nachbarn fühlen sich durch die Situation oft ebenfalls belästigt und können als Zeugen dienen.

Die Problematik lässt sich folglich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Familie, Freunde und Bekannte des Opfers sind überfordert.
- Kritik und Stigmatisierung des Opfers aus dem eigenen Umfeld
- Einseitig informierte Familie, Freunde und Bekannte des Täters wollen vermitteln und werden zu Beteiligten des Stalking
- Rückzug des Opfers aus seinem sozialen Umfeld, Abbruch von sozialen Kontakten
- Stalking unter Einbeziehung des beruflichen Umfeldes des Opfers
- Arbeitgeber und Kollegen werden involviert, die Arbeitskraft kann beeinträchtigt werden
- Näherungsverbot berührt Vermieterinteressen

d. Praktisches Fallmanagement

Ansatzpunkte für praktisches Fallmanagement sind

- Verlagerung der Problembearbeitung und •bewältigung vom sozialem Umfeld auf Fachleute (Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Hilfseinrichtungen, Rechtsanwalt)
- Klare Abgrenzung gegenüber dem sozialen Umfeld des Täters
- Erwirkung eines – ggf. teilweisen Hausverbotes für den Täter beim Arbeitgeber
- Arbeitsrechtliche Versetzung oder Arbeitsplatzwechsel, Kündigung des Arbeitsplatzes
- Erwirkung eines Hausverbotes für den Täter beim Vermieter

- Entlassung des Täters aus dem gemeinsamen Mietvertrag, Übernahme des Mietvertrags nach Maßgabe des Vermieters.

IV. Kosten

Verfügt das Opfer über eigenes Einkommen und ist nicht bedürftig, so muss es zunächst selbst für die Inanspruchnahme des Gerichts und für die Rechtsanwaltskosten aufkommen und in Vorleistung treten.
Wird der Täter im Strafverfahren rechtskräftig verurteilt, so werden ihm die Kosten des Verfahrens und die der anwaltlichen Opfervertretung auferlegt. Wird der Täter im Zivilverfahren rechtskräftig verurteilt, so muss er ebenfalls die Kosten tragen.
Der Kostenfestsetzungsbeschluss gegen den Täter stellt zwar einen vollstreckbaren Titel dar, ist der Täter jedoch vermögenslos, so bleibt das Opfer auf den Kosten „sitzen".

Ist das Opfer bedürftig, kann es Beratungshilfe für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes und Prozesskostenhilfe zur Deckung der Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten beantragen.
Problematisch ist die sehr restriktive Gewährung von Beratungshilfe:

- Es wurde kürzlich Beratungshilfe für die strafrechtliche Opfervertretung mit Akteneinsicht abgelehnt mit der Begründung, die Polizei berate über die Zeugenpflichten und dem Opfer würde eine Broschüre ausgehändigt. Eine anwaltliche Beratung sei deshalb nicht nötig.

- Beratungshilfe für sozialrechtliche und ausländerrechtliche Beratungen werden mit der Begründung abgelehnt, die Träger der Sozialhilfe und das Ausländeramt seien zur Auskunft und Hilfe verpflichtet. Gerade im Fall von notwendigen ausländerrechtlichen Härtefallanträgen ist dies nicht adäquat.

- Beratungshilfe für ausländische Antragsteller wird mit der Begründung abgelehnt, der Rechtsanwalt dürfe keine Schreibhilfe leisten.

- Beratungshilfe in Unterhaltsangelegenheiten wird versagt mit der Begründung, das Opfer könne eine Erziehungsbeistandschaft einrichten,

Die Beratungshilfegebühr für eine opferrechtliche Beratung im Strafverfahren beträgt immer nur 30.- EUR netto, eine zivil- oder familienrechtliche Beratung ebenfalls 30.- EUR netto, mit Korrespondenz 70.- EUR.
Prozesskostenhilfe kann ohne oder mit Ratenzahlung gewährt werden.

Wenn Liebe im Wahn endet

Die Polizei sieht sich zunehmend mit der Straftat des STALKING *konfrontiert*

Die Anzahl der Stalking-Fälle hat sich im vergangenen Jahr mehr als verdoppelt. Allein in Freiburg zählt die Polizei 465 Fälle, in denen die Opfer um Hilfe bitten mussten.

ANGELA REICHER

Panikattacken und Depressionen quälen die Verfolgungsopfer von Stalkern jahrelang. FOTO: DDP

Der englische Begriff Stalking stammt eigentlich aus der Jägersprache und bedeutet so viel wie „anpirschen" oder „anschleichen" an das Wild. In Bezug auf Personen bedeutet es, dass jemand gegen seinen Willen zumeist aus Liebeswahn heraus verfolgt wird und zwar in vielerlei Weise. Dies kann von Telefonterror, Auflauern, Beleidigungen und Sachbeschädigung bis zu Bedrohungen oder sogar massiver Gewaltausübung reichen. Auch Mordfälle auf diesem Gebiet sind längst nichts Ungewöhnliches mehr.

Seit dem 1. April 2007 gilt Stalking, laut dem Bundesministerium der Justiz, offiziell als Straftatbestand und seitdem mehren sich die Opferzahlen. Der drastische Anstieg der Zahlen habe auch damit zu tun, dass man 2007 für nur etwa neun Monate die Statistik führte, da Stalking vorher noch keine Straftat darstellte, 2008 hingegen wurden über das gesamte Jahr Stalking-Fälle erfasst. So gesehen gibt es nicht mehr Stalking-Opfer, sondern es melden sich mehr Menschen bei der Polizei, weil man sich durch das Gesetz endlich unterstützt fühle, so Thomas Schüler, Polizeikommissar und Sachbearbeiter für häusliche Gewalt und Stalking in Freiburg.

Im äußersten Fall hat die Straftat eine mehrjährige Gefängnisstrafe zur Folge. Üblicher seien jedoch Geldstrafen. Schon seit 2004 bearbeitet Schüler Stalking-Fälle, und in Südbaden kann man ihn deshalb auch als Pionier auf diesem Gebiet bezeichnen. Extreme Fälle habe er schon erlebt, in denen Opfer teilweise jahrelang massiv bedroht wurden und um ihr Leben fürchten mussten. „Eine Frau musste sogar in eine andere Stadt umziehen", berichtet Schüler.

Häufig leiden die zumeist weiblichen Verfolgten unter schwerwiegenden Ängsten. Zunächst fühlen sie sich meist nur belästigt, aber später bestimmen Depressionen, Verfolgungswahn und Panikattacken ihr Leben. Einige seien sogar arbeitsunfähig und müssten psychologisch behandelt werden.

Laut Schüler sind die Stalker häufig Ex-Partner, die die Zurückweisung nicht ertragen. „Von Liebe zu Hass" wechseln die Gefühle der Verfolger oft und nicht selten werde auch aus Rache heraus gehandelt. „Wenn ich sie nicht haben kann, dann soll sie keiner bekommen" sei eine ängstigende Devise der Stalker, was nicht selten in Gewalt endet. Durch das Nachstellen und Verfolgen des Opfers wollen sie es meist entweder zurückgewinnen oder bestrafen. Ebenso gilt aber auch das Prinzip „zur falschen Zeit am falschen Ort", mit dem man sich auch Unbekannten an die Fersen heftet. „Stalker sind überall", sagt Schüler.

Fünf bis zehn Prozent aller Verfolger seien im wissenschaftlichen Sinne erkrankt, ergaben Studien. Häufig leiden Stalker unter Persönlichkeitsstörungen und einem geringen Selbstwertgefühl. Aus welchen gesellschaftlichen Schichten die Täter kommen, lässt sich schwer sagen, aber klassifizieren kann man sie als „unglückliche Menschen, die Unglück über andere bringen", so Thomas Schüler.

Er rät Stalking-Opfern, sich möglichst schnell bei der Polizei zu melden, denn häufig ist es ein Irrglauben, dass alles von alleine endet. Der Kommissar hat versichert, dass er sich „jedes Problem anhört und niemand alleine gelassen werden wird". Zumeist erreiche er das Ziel, die Beendigung des Stalkings. Den wenigsten Opfern gehe es darum, den Täter auch zu bestrafen. Schlüssel zum Erfolg ist die sogenannte Gefährder-Ansprache, in der der persönliche Kontakt zum Täter gesucht wird und man ihm seine Handlungen vorhält. Ebenso werden strafrechtliche Konsequenzen angedroht.

Laut Schüler leiden einige der Verfolger unter Wahrnehmungsstörungen. Ihnen wird erst nach dem Gespräch bewusst, was sie getan haben. Andere hingegen handelten vorsätzlich, werden dann aber zumeist durch die Androhung von Strafe eingeschüchtert. In den wenigsten Fällen muss man vor Gericht gehen, so Schüler.

Der Kommissar ist stolz darauf, was die Freiburger Polizei bisher erreicht hat, und ist davon überzeugt, ein gutes Beispiel für andere Städte darzustellen, die seiner Meinung nach noch nicht genug gegen das Stalking unternommen haben.

IMPRESSIONEN

DER TAGUNG

Ein „liebender Mann“

Berufungsverhandlung: Einem Stalker droht die Psychiatrie

Einem 59-jährigen Mann, der einer Ärztin aus Freiburg über Monate hinweg nachgestellt hatte, droht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Im Sommer 2008 ist er vom Amtsgericht wegen Nachstellung (Stalking) zu einer Haftstrafe von 18 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. Auf seine Berufung hat jetzt eine Kleine Strafkammer des Landgerichts das Urteil aufgehoben und den Fall an eine Große Strafkammer verwiesen. Nur sie darf, was die Berufungsrichter für zwingend notwendig halten, die Unterbringung anordnen.

Im Juni 2008 war der Angeklagte nach der Urteilsverkündung verhaftet worden. Er hatte vor dem Prozess trotz Verbotes Kontakt zu der Ärztin, seiner ehemaligen Freundin, aufgenommen. Aus dem Gefängnis versuchte er es erneut, als er darum bat, sie als seine Ärztin anrufen.

Die Trennung hat er nie akzeptiert

2004, im Dezember, hatten sich die beiden kennengelernt. Weil er aber häufig aggressiv wurde, beendete sie die Beziehung an Ostern 2005. Diese Entscheidung hat er nie akzeptiert. Er schrieb ihr Briefe und SMS, rief sie zu Hause und in der Praxis an. Er suchte die Begegnung in Geschäften, auf der Straße, in ihrer Wohnung. Vom Amtsgericht ausgesprochene Kontaktverbote ignorierte er.

Er schrieb ihr unter anderem: „Du hast mir den Giftbecher der Liebe gegeben.“ Dann war von „Endlösung“ die Rede. Er bezeichnet sich stets als den „liebenden Mann“ und forderte sie immer wieder auf, „zur Liebe zurückzukehren“.

Nachdem sie ihm in ihrer Praxis in Notwehr eine Ohrfeige gegeben hatte, sprach er auf ihren Anrufbeantworter: „Willst du, dass ich zurückschlage? Dann bist du tot. Das gibt ein Schlachtfest.“

Seine ständige ungewollte Präsenz hat die Ärztin zermürbt. Sie leidet unter Stressreaktionen wie Schlaflosigkeit, Erbrechen, Konzentrationsschwäche und depressiven Einbrüchen.

Der Angeklagte übt auch in der Verhandlung Druck aus: „Sehe ich so hässlich aus, dass sie mich nicht ansehen will?“ fragt er, als die Ärztin ihm nicht ins Gesicht sehen will. Wiederholt gibt er an, dass er von Funkstrahlen geschädigt sei. Die Frau sei seine Ärztin, seine Kontaktaufnahmen Hilferufe gewesen.

Am zweiten und dritten Verhandlungstag reckt er die Arme in die Höhe und zeigt Verbände an den Handgelenken. Er habe sich umbringen wollen, teilt er mit und fügt an: „Das wird mir noch gelingen – das Gefängnis bringt mich um.“

Zwei Psychiater attestieren dem Angeklagten eine narzisstische Persönlichkeit mit querulatorischen Tendenzen. Hinzu kommen wahnhafte Störungen. So fühle er sich seit Jahren durch Nahrung, Kunststoffe und Funkstrahlung derart beeinträchtigt, dass er nicht mehr arbeiten konnte und zeitweise im Wald lebte. Das Stalking könne ein Symptom seiner psychischen Störungen sein. Beide Gutachter halten ihn für erheblich rückfallgefährdet.

Das Berufungsgericht ist den Gutachtern gefolgt und hält eine Unterbringung des Angeklagten in der Psychiatrie für notwendig.

Die Zeit bis zur Verhandlung an einer Großen Strafkammer wird der 59-Jährige nicht im Gefängnis, sondern in der Psychiatrie verbringen. *ka*

Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz

Eva Voßkuhle, Vizepräsidentin des Landgerichts Freiburg

Grundsätzliches

Opfer von „Stalking"[1] zu sein, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität – und zwar auch dann, wenn die Schwelle zur Körperverletzung noch nicht überschritten wird. Es kann ein Gefühl der Macht- und Hilflosigkeit entstehen, der Eindruck, einer totalen Kontrolle zu unterliegen und keinen geschützten Raum mehr für sich zu besitzen. Die so empfundene latente Bedrohungssituation hat nicht zuletzt Konsequenzen für das Selbstwertgefühl. Rechtlich einordnen lässt sich dies am ehesten als eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[2] Was kann man gegen Stalking unternehmen? Gibt es insbesondere zivilrechtliche Möglichkeiten, diese unerwünschte und häufig massiv belastende Form der Kontaktaufnahme zu unterbinden?

Wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, hält die Rechtsordnung durchaus Möglichkeiten bereit, gegen Stalker vorzugehen:[3] Das Zivilgericht kann dem Stalker jede weitere Kontaktaufnahme verbieten. Sedes materiae ist § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG),[4] der es dem Zivilgericht ermöglicht „die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen". Eine entsprechende gerichtliche Anordnung nennt man Schutzanordnung.

§ 1 Abs. 1 GewSchG befasst sich insoweit mit Körper-, Gesundheits- und Freiheitsverletzungen, § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG mit der entsprechenden Drohung (Leben, Körper,

1 Zur Definition und Geschichte von Begriff und Phänomen siehe ausführlich den Beitrag von H.-J. Albrecht: Stalking – Wissenschaftliche Perspektiven, in diesem Band.

2 Die Gesetzesbegründung des 40.StÄG, BT-Drs. 16/575, nennt als Rechtsgut des neugeschaffenen Tatbestands der Nachstellung (§ 238 StGB) den individuellen Lebensbereich des Einzelnen.

3 Zur Einführung in die Problematik insbesondere aus juristischer Sicht vgl. zum Beispiel Volkmar von Pechstaedt: Stalking und das deutsche Recht, Polizei & Wissenschaft 2004, S. 45ff.; Hans-Ulrich Borchert: Stalking – Ein rechtliches Phänomen, FPR 2004, S. 239ff.; Stephanie Gropp/Volkmar von Pechstaedt: Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz. In: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.): Stalking, Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, 2004, S. 169ff. mit zahlreichen w. N.; Volkmar von Pechstaedt: Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen gegen Stalking, NJW 2007, 1233 ff.; Rebecca Löbmann: Stalking in Fällen häuslicher Gewalt. In: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.) a.a.O., S. 75ff.; Heidi Winterer: Straf- und zivilrechtlicher Umgang mit Stalking in Deutschland – Stalking und häusliche Gewalt, FPR 2006, 199 ff.

4 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) vom 11.12.2001, BGBl. I S. 3513. Allgemein zum Anwendungsbereich des GewSchG vgl. Birgit Schweikert/Susanne Baer: Das neue Gewaltschutzrecht, 2002; Palandt/Brudermüller, BGB, 68. Aufl. 2009, Kommentierung des GewSchG.

Gesundheit oder Freiheit zu verletzen).
Die Verhaltensweisen des Stalkings werden ziemlich genau von § 1 Abs. 2 Nr. 2b) GewSchG erfasst, der folgenden Wortlaut hat:

> „Abs. 1 (das heißt, dass das Gericht eine Schutzanordnung treffen kann) gilt entsprechend, wenn … eine Person widerrechtlich und vorsätzlich… eine andere Personen dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt."

Konkret: Welche Maßnahmen kann das Gericht treffen?
§ 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG nennt exemplarisch („insbesondere") verschiedene Anordnungen, die das Gericht treffen kann:

Nr. 1 – Betretungsverbot (Wohnung);
Nr. 2 – Bannmeile (Aufenthalt im Umkreis der Wohnung);[5]
Nr. 3 – Verbot, bestimmte Ort aufzusuchen; (zum Beispiel Fitness-Studio, bestimmter Supermarkt, Arbeitsplatz, Parken in einer bestimmten Straße oder Ähnliches);
Nr. 4 – Kontaktverbot (Verbot, Verbindung aufzunehmen);[6]
Nr. 5 – Näherungsverbot (Verbot, ein Zusammentreffen mit der Person herbeizuführen).[7]

Bei diesen vom Gesetz genannten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Beispiele. Das Gericht ist nicht gehindert, andere, dort nicht genannte Maßnahmen zu treffen. Der Kreativität des Gerichts sind – ebenso wie der Kreativität des Stalkers – keine Grenzen gesetzt.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen nach dem GewSchG zu befristen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG).[8] Gerade bei Stalkern, die sich regelmäßig durch besondere Hartnäckigkeit – auch über Jahre hin – auszeichnen,[9] kann eine Befristung problematisch sein. Denn wenn eine Verlängerung der Schutzanordnung beantragt wird, führt dies notwendig wieder zu einer Art von Kontakt zwischen Täter und Opfer und damit auch zu einer Reaktivierung der

---

5 Die überwiegende Zahl der Gerichte bestimmt in Großstädten einen Mindestabstand von 200 Metern, den man als Regelabstand bezeichnen kann. Festgelegt werden auch Bannmeilen von 300 bis 500 Metern, in kleineren Orten auch ein Abstand von 100 oder 150 Metern angesetzt. Vgl. ausführlich und mit Rechtsprechungsnachweisen: von Pechstaedt, NJW 2007, 1234.

6 Auch sog. „stumme" Anrufe – d. h. bloßes Schweigen am Telefon, oder bloßes Anklingeln und Unterbrechen der Verbindung, bevor das Opfer abgenommen hat, sind ebenfalls Formen der Kontaktaufnahme, auch wenn nicht im eigentlichen Sinne kommuniziert wird. Vgl. von Pechstaedt, NJW 2007, 1237 unter Verweis auf LG München, Beschluss v. 03.06.2005 – 13 T 9373/05.

7 Beispielhaft für eine Kombination verschiedener Anordnungen: AG Lahr, Beschluss v. 27.08.2004 – 1 F 283/04: Betretungsverbot, Bannmeile, Verbot Arbeitsstelle aufzusuchen, Kontaktverbot und Verbot, überhaupt näher als 100 m an F heranzukommen.

8 Vgl. etwa OLG Naumburg, Beschluss vom 04.08.2004 – 14 WF 152/04.

9 Vgl. zum Beispiel AG Freiburg 11 C 500/98: Am 11.02.1999 erging im Wege der einstweiligen Verfügung ein Kontaktverbot. Die erneute Kontaktaufnahme erfolgte nach fünf Jahren aus Anlass des „Jahrestages" des Schreibens, mit dem das Opfer damals ausdrücklich den Kontakt abgebrochen hatte.

Beziehung. Gerade im Falle von Stalking ist daher besonders zu prüfen, ob im Einzelfall nicht eine langfristige Schutzanordnung – das heißt auch über mehrere Jahre hin – geboten sein kann.[10]

Streitig ist, ob auf der Grundlage des GewSchG nicht nur künftige Unterlassung, sondern auch die Beseitigung noch andauernder Störungen verlangt werden kann. Rechtsprechung und Literatur bejahen diese Frage.[11] Hilfsweise wäre die Beseitigung jedenfalls auf § 1004 BGB zu stützen.

Beispiele:

- Stalker hat gegenüber dem Haus des Opfers auf einer Plakatfläche ein großes Plakat/ Spruchband befestigt, auf dem steht: Martina, ich liebe Dich. Opfer möchte, dass das Plakat entfernt wird.

- Anbringen von Flugblättern an Bäumen/Laternenpfählen etc. Opfer möchte, dass Flugblätter beseitigt werden.

- Auf dem Bürgersteig vor dem Haus des Opfers ist mit schwer entfernbarer Farbe geschrieben: „Stirb, Du Sau".

- Einrichten einer Website, auf der persönliche Daten des Opfers und Details aus dem Sexualleben mitgeteilt werden (Cyber-Stalking). Opfer möchte, dass Website entfernt wird.

Eine grundsätzlich im GewSchG vorgesehene Wohnungszuweisung kann auf bloßes Stalking nicht gestützt werden. Vielmehr ermöglicht § 2 GewSchG die Wohnungszuweisung nur dann, wenn eines der in § 1 Satz 1 GewSchG genannten Rechtsgüter verletzt wurde, also insbesondere bei Körperverletzung,[12] oder wenn mit einer derartigen Rechtsgutverletzung gedroht wird und die Zuweisung der Wohnung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.[13] Reines Stalking wird hiervon nicht erfasst.[14] Bei Eheleuten kann insoweit allerdings unter Umständen § 1361b BGB greifen, der ebenfalls eine „unbillige Härte" verlangt und sogar eine Wohnungszuweisung für längere Zeit, nämlich bis zur Scheidung ermöglicht.[15]

10 Vgl. LG Freiburg, Urteil vom 11.10.2004 – 6 O 451/03: 2 ½ Jahre.

11 Vgl. AG Freiburg, Urteil v. 01.10.2004 – 6 C 3665/04; Palandt/Brudermüller a.a.O. § 1 GewSchG Rdnr. 3.

12 § 2 Abs. 1 GewSchG.

13 § 2 Abs. 6 GewSchG: Eine unbillige Härte kann insbesondere darin liegen, dass das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt wird.

14 § 2 Abs. 6 GewSchG verweist lediglich auf § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; Verhaltensweisen des reinen Stalkings, das heißt die noch nicht die Qualität etwa einer Körperverletzung erreichen, sind unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfasst.

15 Demgegenüber ist eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG bei Alleinberechtigung des Täters auf maximal sechs Monate zu befristen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewSchG); auch im Übrigen soll eine Befristung erfolgen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewSchG). Allgemein zur Befristung vgl. etwa OLG Naumburg, Beschluss v.

Durchsetzung der Schutzanordnung
Die beste Schutzanordnung ist wirkungslos, wenn sie nur auf dem Papier steht. Wichtig ist, dass die gerichtlich angeordnete Maßnahme auch durchgesetzt werden kann. Das Gesetz sieht hier verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung einer Schutzanordnung nach §§ 1, 2 GewSchG vor. Gem. § 64b Abs. 4 FGG erfolgt die Vollstreckung nach §§ 885, 890, 891 und 892a ZPO.

1. Palette der Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung

(a) Ordnungsgeld/Ordnungshaft
Klassischerweise wird das Verbot, bestimmte Verhaltensweisen weiter zu praktizieren (so genanntes Erzwingen von einem Unterlassen), dadurch durchgesetzt, dass für den Fall einer Wiederholung des verbotenen Verhaltens eine Art Strafe, ein so genanntes Ordnungsgeld[16] festgesetzt werden kann. Verstößt der Stalker gegen die Anordnung des Gerichts, kann das Opfer also die Festsetzung eines Ordnungsgeldes beantragen. Gegebenenfalls kann auch Ordnungshaft angeordnet werden (§ 890 ZPO)[17]. Insoweit ist jedoch ein (neues) Verfahren erforderlich. Der Stalker muss vor Festsetzung des Ordnungsgeldes/der Ordnungshaft angehört werden (§ 891 ZPO). Außerdem muss das Ordnungsgeld/die Ordnungshaft vorher angedroht werden (§ 890 Abs. 2 ZPO). Dies passiert allerdings typischerweise bereits in der Erstentscheidung.
Die Nachteile dieser Form der Vollstreckung liegen auf der Hand. Es handelt sich um ein relativ umständliches Verfahren, das die – gerade in Stalking-Fällen äußerst kontraproduktive – erneute Anhörung des Täters erforderlich macht.[18] Das Opfer muss zudem den vollen Beweis für den Verstoß gegen die Schutzanordnung erbringen.[19] Hinzu kommt, dass der Betrag des Ordnungsgeldes häufig relativ niedrig ist[20] und außerdem durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben werden muss. Die „Sanktion" erfolgt daher häufig erst Monate später und ist bei mittellosen Stalkern ohnehin zwecklos. Ordnungshaft wird in der Praxis so gut wie nie verhängt und kann außerdem mit Kosten für den Gläubiger (also das Opfer) verbunden sein.
Die Ineffektivität und in gewisser Weise sogar Kontraproduktivität dieser Form der Vollstreckung drängt sich auf.

04.08.2004 – 14 WF 152/04: Befristung auf vier Monate.

16 Theoretisch kann die Höhe des Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro betragen, vgl. § 890 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

17 Zulässig ist eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, vgl. § 890 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

18 Wird der Schuldner nicht vorher angehört, leidet der Beschluss unter einem Verfahrensmangel und ist aufzuheben: OLG Bremen NJW-RR 2007, 662.

19 Vgl. LG Freiburg, Beschluss v. 05.11.2003 – 13 T 77/03: Der amtsgerichtliche Beschluss, der Ordnungsgeld festgesetzt hatte, wurde aufgehoben, weil die darin festgestellten Verstöße zeitlich nach Stellung des Antrags auf Ordnungsgeld erfolgt waren, der auf andere Verstöße gestützt war.

20 Theoretisch kann zwar Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro verhängt werden (die Mindesthöhe beträgt 5 Euro, vgl. Art. 6 Abs. 1 EGStGB), vgl. Fn. 201. In der Praxis dürfte indes regelmäßig ein Ordnungsgeld in maximal vierstelliger Höhe angeordnet werden.

(b) Unmittelbarer Zwang, § 892a ZPO

Der Gesetzgeber hat auf die unzureichende Vollstreckungsmöglichkeit reagiert und mit § 892a ZPO eine neue Vollstreckungsmöglichkeit geschaffen.[21] Normalerweise kann eine Unterlassungsverpflichtung nur durch Ordnungsgeld erzwungen werden. § 892a ZPO enthält eine besondere Vollstreckungsregel für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz:

> „Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des GewSchG zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. §§ 890 und 891 bleiben daneben unberührt."

Das Besondere ist hier, dass zur Durchsetzung einer Unterlassungsverpflichtung unmittelbarer Zwang angewendet werden kann. Dies war bis zur Einfügung des § 892a ZPO im Vollstreckungsverfahren nicht möglich. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, sogenannten unmittelbaren Zwang anzuwenden, das heißt, insbesondere auch Widerstand mit Gewalt zu überwinden, und kann die Polizei sowie andere Zeugen hinzuziehen (§§ 758, 759 ZPO).[22]

Beispiel:

GVZ kann einen Stalker, dem verboten ist, sich bis auf 100 Meter der Wohnung des Opfers zu nähern, und der sich wiederum vor dem Haus des Opfers aufgestellt hat, auffordern, sich zu entfernen, gegebenenfalls ihn zwangsweise entfernen lassen.

Diskutiert wurde im Gesetzgebungsverfahren, ob ähnlich wie in Österreich die Möglichkeit eingeführt werden sollte, dass auch die Polizei zivilrechtliche Schutzanordnungen vollstreckt.[23] Problematisch bei Beibehaltung der (ausschließlichen) Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist zum einen, dass dieser – insbesondere wenn mit Widerstandshandlungen zu rechnen ist – ohnehin Polizeibeamte hinzuziehen wird (als sogenanntes Hilfsorgan, § 758 Abs. 3 ZPO). Zum anderen ist die Präsenz und Verfügbarkeit von Gerichtsvollziehern (Schnelligkeit der Erreichbarkeit, Präsenz abends/nachts und am Wochenende) nicht so gewährleistet wie diejenige der Polizei, die im Übrigen geübter und kompetenter im Umgang mit häuslicher Gewalt ist. Der Gesetzgeber hat sich indes – wohl aus grundsätzlichen Überlegungen – gegen die Einführung einer direkten Vollstreckungsmöglichkeit durch die Polizei entschieden.[24] Damit die Schutzanordnung nicht nur auf dem Papier steht,

21 Die Vorschrift wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001 eingeführt, BGBl. I S. 3513.

22 Die Gebühr beträgt 40 Euro.

23 Vgl. Schweikert/Baer a.a.O. Rdnr. 229; Gropp/von Pechstaedt a.a.O., S. 175.

24 Vgl. zur gleichwohl gegebenen „mittelbaren Vollstreckungsmöglichkeit" durch die Polizei nachfolgend (c).

muss daher Erreichbarkeit (insbesondere auch außerhalb der Dienststunden durch einen Bereitschaftsdienst) und Qualifikation der Gerichtsvollzieher (insbesondere durch Fortbildung in Fragen des Umgangs mit häuslicher Gewalt: Deeskaltionstechniken, Einschätzung des Gefahrenpotentials) gesichert sein.

(c) Strafrechtliche Sanktion (§ 4 GewSchG)

Wer gegen eine gerichtliche Schutzanordnung verstößt, begeht zugleich eine Straftat, die nach geltendem Recht mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden kann. Es handelt sich um ein Offizialdelikt. Neu ist hieran, dass über den Umweg einer strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeit versucht wird zu erreichen, dass eine zivilrechtliche Unterlassungsanordnung befolgt wird.[25]

Indirekt ergibt sich so auch eine „Vollstreckungsmöglichkeit" unmittelbar durch die Polizei.[26] Denn die Polizei ist verpflichtet, Straftaten zu verhindern beziehungsweise zu verfolgen, und kann daher bei „Auftritt" des Stalkers gerufen werden.[27]

2. Vollstreckungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung ist, dass sie entweder rechtskräftig oder sofort wirksam ist.

Ausgangspunkt ist, dass die Entscheidungen nach §§ 1 und 2 GewSchG erst mit Rechtskraft wirksam werden (§ 64b Abs. 2 Satz 1 FGG). Um zu verhindern, dass der Täter das Wirksamwerden der Entscheidung durch Einlegen eines Rechtsmittels hinausschiebt, kann das erstinstanzliche Gericht – und zwar sowohl im Hauptsacheverfahren (§ 64b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 FGG) als auch bei Erlass einer einstweiligen Anordnung (§64b Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 FGG) – die so genannte sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle werden die Entscheidungen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu dokumentieren.

---

25 Vgl. BT-Drs. 14/5429, S. 32 f.:„ist eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, da sie allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht gewährleistet werden kann. So kann beispielsweise die in besonders kritischen Fällen erforderliche *Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei- und Ordnungsbehörden* regelmäßig erst dann erfolgen, *wenn Verstöße gegen Schutzanordnungen mit Strafe bewehrt* sind."
Demgegenüber sieht der durch das 40. StÄG vom 23.03.2007 geschaffene Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) eine Strafbarkeit unabhängig von der Existenz einer Schutzanordnung vor: Erforderlich ist aber eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers. Vgl. hierzu Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 238 Rdnr. 21 ff.

26 Sinnvoll ist es, eine Kopie der Schutzanordnung bereit zu halten oder gegebenenfalls bei der zuständigen Polizeidienststelle prophylaktisch zu hinterlegen.

27 Im Rahmen ihres präventiven Auftrags praktiziert die Polizei zunehmend auch die sog. Gefährderansprache. Vgl. hierzu Winterer a.a.O., 200.

Dabei kann das Gericht auch anordnen, dass die Vollstreckung der Anordnung vor deren Zustellung an den Täter erfolgen darf (§ 64b Abs. 2 Satz 2 FGG).[28] Dies ist zum einen hilfreich, wenn die Anschrift des Stalkers nicht bekannt ist. Zum anderen kann insbesondere bei einer Wohnungszuweisung unter Umständen verhindert werden, dass es bei der Zustellung der Entscheidung zu erneuten Übergriffen oder Gewalttätigkeiten kommt.

Die selbe Schutzanordnung kann innerhalb ihrer Geltungsdauer mehrfach vollstreckt werden (§ 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO). Schwierig kann es dann werden, wenn Stalker und Opfer zwischenzeitlich wieder Kontakt hatten oder sich versöhnt hatten. Die Vollstreckung aus dem alten Titel kann sich dann als rechtsmissbräuchlich darstellen. [29]Der alte Titel ist ggf. an den Stalker herauszugeben. [30]

Im Detail: Voraussetzungen für eine Schutzanordnung

1. Antrag

Das Opfer muss bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung stellen, es muss also selbst initiativ werden. Grundsätzlich braucht man dafür keinen Anwalt (es sei denn, das Landgericht ist zuständig). Für bedürftige Opfer besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Regelmäßig wird ein Eilantrag gestellt.[31] Dieser setzt die Dringlichkeit der Angelegenheit voraus. Wartet das Opfer zu lange, bis es einen entsprechenden Antrag stellt, kann die Dringlichkeit zu verneinen sein.[32]

2. Zuständiges Gericht

Für Maßnahmen nach dem GewSchG sind in der Regel die Amtsgerichte sachlich zuständig.[33]

---

28 Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht bei der Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung nach § 935 ZPO. Diese muss zunächst durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden.

29 Von Pechstaedt, NJW 2007, 1236. Ähnlich gelagert ist die Frage, ob in einem solchen Fall eine im Wege des Vergleichs vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt sein kann.

30 KG Berlin FamRZ 2006, 49: Kein Titel auf Vorrat. Vgl. auch Palandt/Brudermüller a.a.O., GewSchG Einl Rdnr. 9; jurisPK-BGB/Leis, 4. Aufl. 2008, § 1 GewSchG Rdnr. 48.

31 Abhängig von der Zuständigkeit – vgl. hierzu nachfolgend (b) – ist ein Antrag auf einstweilige Anordnung gem. § 64b Abs. 3 FGG oder ein Antrag auf einstweilige Verfügung gem. §§ 935, 940 ZPO zu stellen.

32 Angesichts dessen, dass ein Opfer häufig erst nach einer gewissen Zeit erkennt, dass es gestalkt wird, verfahren viele Gerichte hier allerdings großzügig und nehmen eine Dringlichkeit auch noch drei bis sechs Monate nach Beginn des Stalkings an. Vgl. von Pechstaedt, NJW 2007, 1233 f. m. w. N.

33 Zur Zuständigkeit der Landgerichte vgl. unten (b).

Maßgebliches Kriterium ist, ob die Parteien zusammenleben oder innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung zusammengelebt haben. Es handelt sich um die entscheidende Weichenstellung bei der Ermittlung des zuständigen Gerichts. Denn für diesen Fall wurde im Zusammenhang mit dem GewSchG eine einheitliche, sachlich-ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts – Familiengericht – festgelegt, §§ 23a Nr. 7, 23b Nr. 8a GVG.[34]

(a) Zuständigkeit des Amtsgerichts – Familiengericht

Gem. §§ 23a Nr. 7, 23b Nr. 8a GVG ist das Amtsgericht für den Erlass einer Schutzanordnung nach dem GewSchG dann ausschließlich zuständig, „wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben".

Der Begriff des „gemeinsamen Haushalts" stammt aus dem Mietrecht und meint eine Gemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründen und die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Hieraus folgt, dass eine reine (Zweck-)WG nicht als eine derartige Gemeinschaft einzuordnen ist, wohl aber hetero- und homosexuelle Partnerschaften, Altenwohngemeinschaften, das Zusammenleben von Geschwistern oder das Zusammenleben mehrerer Familien zur gemeinsamen Kinderbetreuung. Unerheblich ist, ob die Beteiligten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

(b) Zuständigkeit nach allgemeinen Regeln

Wenn nie oder nicht innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung ein gemeinsamer Haushalt bestand,[35] richtet sich die Zuständigkeit nach allgemeinen Regeln. Ob das Amtsgericht (Prozessabteilung) oder das Landgericht zuständig ist, bestimmt sich nach dem Streitwert des Verfahrens. In Verfahren nach dem GewSchG ist der Streitwert (es handelt sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit) regelmäßig nicht höher als 5.000 Euro, sodass das Amtsgericht gemäß § 23 Nr. 1 GVG zuständig ist.

Nach wie vor besteht also eine Zuständigkeitsspaltung,[36] die eigentlich durch das GewSchG beseitigt werden sollte. Dies ist besonders misslich, weil von der Zuständigkeit des Gerichts weitere Fragen abhängen:

- Welcher Antrag – insbesondere im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – muss gestellt werden?

34 Werner Schulz: Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, FuR 2002, S. 97. Der Grund für diese Zuständigkeitsregelung ist die Ähnlichkeit der Fallgestaltung zu § 1361b BGB – Zuweisung der Ehewohnung. Auch hier ist der soziale Nahbereich betroffen, vgl. BT-Drs. 14/5429 (Fn. 209), S. 34.

35 Zum Problem der länger als sechs Monate dauernden Trennung der Ehepartner vgl. AG Biedenkopf FamRZ, 2003, S. 546 m. Anm. K. Weil; Birgit Niepmann: Aktuelle Entwicklungen im Familiengericht, MDR 2003, S. 841 (848).

36 Gegebenenfalls ist Abtrennung und Abgabe an das zuständige Gericht erforderlich.

Vor dem Familiengericht:
Antrag auf einstweilige Anordnung, § 64b Abs. 3 FGG i.V.m. Hauptsacheantrag.
Vor dem allgemeinen Zivilgericht:
in der Regel Antrag auf einstweilige Verfügung gem. §§ 935, 940 ZPO.

- Welche Verfahrensordnung gilt?
  Vor dem Familiengericht: FGG (§§621a Abs. 1, 621 Nr. 13).
  Vor dem allgemeinen Zivilgericht: ZPO.

(c) Örtliche Zuständigkeit
Das Opfer kann gem. §§ 64b Abs. 1 FGG i.V.m. §§ 12ff., 32, 35 ZPO zwischen verschiedenen Gerichtsständen wählen (Wohnsitz des Antragsgegners; Ort der unerlaubten Handlung; Familiengericht am Ort der gemeinsamen Wohnung).

3. Tatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewSchG

(a) Handlungsformen
Das Gericht kann eine Schutzanordnung treffen, wenn … „eine Person widerrechtlich und vorsätzlich … eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, *dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.*"

Beispiele:
Zusendung von Telefaxen oder E-Mails, Telefonterror, ständige Anwesenheit vor dem Haus, ständiges Vorbeifahren, Nachlaufen.
Dabei muss klar sein, dass der Täter gegen den erklärten Willen des Opfers handelt. Es ist gut, wenn dies dokumentiert ist (etwa schriftliche Aufforderung an Täter, das Opfer nicht mehr anzurufen, keine Faxe zu schicken oder Ähnliches).

(b) Nachweis
Im Hauptsacheverfahren ist Vollbeweis zu führen, im Eilverfahren genügt die Glaubhaftmachung (überwiegende Wahrscheinlichkeit – wichtigstes Mittel: eidesstattliche Versicherung). Weitere denkbare Beweismittel sind etwa Aufzeichnungen des Anrufbeantworters, E-Mail-Ausdrucke, Tagebuchaufzeichnungen oder Zeugen. Die Beweisführung ist in Stalking-Fällen meist unproblematisch möglich, da Stalker durch die Häufigkeit ihrer Attacken in der Regel hinreichendes Beweismaterial hinterlassen.[37] Nicht selten dürfte indes schon ein substantiierter Vortrag genügen, dessen pauschales

37 Als Beispiel für eine mustergültige Beweiswürdigung (gegenläufige eidesstattliche Versicherungen, e.V. des Opfers wird durch Zeugenaussage ihrer Freundin, die sie einmal unmittelbar nach einem Anruf des Täters aufgelöst angerufen hatte, und Polizeieinsatzbericht gestützt) kann hier verwiesen werden auf OLG Naumburg, Beschluss vom 04.08.2004, 14 WF 152/04.

Bestreiten dann nicht ausreichend ist (etwa detaillierte Aufzeichnungen, wann der Täter sich vor dem Haus aufgehalten hat[38]). Für die Annahme einer Wiederholungsgefahr ist grundsätzlich ausreichend, dass es bereits einmal zu einer Gewalttat/einem Stalkingakt gekommen ist. Denn dann spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Wiederholung droht. Diese Vermutung muss der Täter widerlegen.[39]

(c) Verschulden erforderlich?

§ 1 Abs. 3 GewSchG bestimmt, dass – abweichend von § 827 BGB – eine Schutzanordnung auch ergehen kann, wenn der Stalker wegen Alkoholisierung (oder wegen Konsums sonstiger Drogen) vorübergehend unzurechnungsfähig war. Wenn der Täter aber aufgrund einer Erkrankung vorübergehend oder dauerhaft schuldunfähig ist, kann keine Schutzanordnung nach dem GewSchG ergehen. Es bleibt dann nur der Weg über §§ 823, 1004 BGB analog.

(d) Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen

Eine Schutzanordnung kann nicht ergehen, soweit der Täter in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Gemeint sind damit Fälle, in denen ein gewisser Kontakt zwischen Opfer und Täter nach wie vor nicht vermieden werden kann. In derartigen Fällen ist in besonderer Weise die Kreativität des Gerichts gefordert, damit einerseits dem Schutzinteresse des Opfers weitmöglichst Rechnung getragen wird, andererseits der Täter seine berechtigten Interessen wahrnehmen kann.

Beispiele:
Täter wohnt in unmittelbarer Nachbarschaft (das heißt, er muss zu seiner Wohnung gelangen können).[40]
Täter und Opfer führen ein gemeinsames Unternehmen (Zusammentreffen in gewisser Weise unvermeidlich) oder es bestehen zwischen ihnen sonstige vermögensmäßige Verflechtungen (etwa wenn M. Eigentümer der von F. bewohnten Wohnung ist).[41]

Besondere Probleme können sich im familienrechtlichen Kontext stellen. Denn auch ein Vater oder eine Mutter, der oder die sich mit der Trennung nicht abfindet und deshalb Stalking-Verhaltensweisen zeigt, hat Anspruch darauf, etwa über die Belange der gemeinsamen Kinder weiterhin informiert zu werden oder auch Umgangskontakte mit den Kindern durchzuführen.

38 Vgl. LG Freiburg, Urteil v. 11.10.2004 – 6 O 451/03.
39 Enger OLG Saarbrücken NJW-RR 2006, 747 für eine Sonderkonstellation: Die Wiederholungsgefahr kann durch Wegfall der räumlichen Nähe entfallen; im außerhäuslichen Bereich sind über die „Anlasstat" hinaus konkrete Anhaltspunkte für eine konfliktbelastete Täter-Opfer-Beziehung erforderlich.
40 Vgl. LG Freiburg, Urteil v. 11.10.2004 – 6 O 451/03: Aufenthalt in der Wohnung erlaubt, aber keine Kontaktaufnahme von dort aus. Außerdem darf ein bestimmter Zufahrtsweg nicht benutzt werden.
41 Vgl. LG Freiburg, Urteil v. 11.10 2004 – 6 O 451/03: Besuch nur einmal im Monat für eine Stunde nach vorheriger schriftlicher Ankündigung.

Beispiele:
F. trennt sich von M. kurz nach der Geburt des gemeinsamen Kindes; dann zunächst Telefonanrufe, Bedrohungen, körperliche Attacken – teilweise in Anwesenheit des Kindes. Die Parteien schließen zunächst eine Vereinbarung, dass M. sich F. nicht mehr nähert. Diese Vereinbarung wird in der Folgezeit vielfach gebrochen, M. erscheint täglich mehrfach vor der Wohnung von F., zersticht Reifen ihres Autos. Der Konflikt kulminiert in einer körperlichen Attacke, bei der das Kind anwesend ist. F. wechselt den Wohnort und lebt nun an unbekanntem Ort. M. will wieder Umgang mit dem gemeinsamen Kind.[42]
Massives Stalking nach Scheidung (keine Attacken, aber ständige Präsenz, Ansprechen, Ausspionieren).
Auch ständiges spontanes Ansprechen der Kinder, Instrumentalisierung der Kinder.[43]

In derartigen Fällen dürfte ein gemeinsames Sorgerecht allenfalls unter Einschaltung von dritten, mitwirkungsbereiten Personen und in Kombination mit flankierenden Verboten (etwa keine Kontaktaufnahme bei gemeinsamen Terminen wie Elternabend oder Kindergartenfest) aufrechtzuerhalten zu sein. In der Regel wird man der Problematik damit indes nicht Herr werden können, da die ständige Aktualisierung des Kontakts zwischen Stalker und Opfer eine Bewältigung des Konflikts verhindern dürfte. Grundsätzlich wird daher bei massiven Stalking-Fällen die alleinige Sorge auf ein Elternteil zu übertragen sein.
Bei der Regelung des Umgangs stellt häufig die Haltung der Kinder ein Problem dar, wenn diese den Kontakt zum anderen Elternteil ablehnen.[44] Unabhängig davon sind Lösungen denkbar, die eine Instrumentalisierung der Kinder (Aushorchen; Auftrag, etwas auszurichten; Übergabe von Fotos) oder einen Kontakt zwischen den Eltern vermeiden (begleiteter Umgang; Übergabe der Kinder unter Einschaltung dritter Personen).

(e) Vergleich?

Ein Verfahren auf Erlass einer Schutzanordnung kann auch durch einen Vergleich der Parteien beendet werden, in dem sich der Stalker etwa verpflichtet, künftig keinen Kontakt zum Opfer mehr aufzunehmen. Der Vorteil eines Vergleichs liegt darin, dass – anders als bei einer gerichtlichen Entscheidung, die grundsätzlich zu befristen ist – eine zeitlich unbegrenzte Regelung getroffen werden kann. Auch kann gegen einen Vergleich kein Rechtsmittel eingelegt werden, sodass der Vergleich auch zu einer schnelleren und grundsätzlich

42 Das Amtsgericht Emmendingen hat mit Beschluss vom 27.07.2004 (1 F 402/03) den Umgangsantrag des Vaters zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Vaters hat das OLG Karlsruhe den Umgang bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs des Kindes ausgeschlossen (Beschluss vom 02.12.2004 – 5 UF 236/03).

43 Vereinbart wurde ein begleitetes Umgangsrecht sowie die Verpflichtung, ohne Mitwirkung Dritter keinen Kontakt zu den Kindern aufzunehmen (OLG Karlsruhe, Vereinbarung vom 09.10.2003 – 18 UF 142/03).

44 Der Loyalitätskonflikt der Kinder führt nicht zwingend zur Solidarisierung mit dem Opfer. Kinder lehnen nicht notwendig den „stalkenden" Elternteil ab, sondern wollen den Kontakt aufrechterhalten oder verweigern – wenn sie bei dem „stalkenden" Elternteil leben – den Umgang mit dem anderen Elternteil.

abschließenden, endgültigen Lösung führt. Eine im Wege eines Vergleichs übernommene Verpflichtung kann aber nicht durch Ordnungsmittel vollstreckt werden. Vielmehr ist insoweit erforderlich, dass durch separaten Gerichtsbeschluss, der sich den Inhalt des Vergleichs zu eigen macht, Ordnungsmittel angedroht werden.[45] Fehlt ein derartiger Beschluss, kann er nachgeholt werden. Alternativ bietet sich allerdings die Vereinbarung einer Vertragsstrafe an, die die Funktion des Ordnungsgelds übernimmt und die den Vorteil hat, dass die Strafe dem Opfer zufließt und nicht – wie das Ordnungsgeld – der Staatskasse. Zu beachten ist allerdings auch, dass der Verstoß gegen einen Vergleich nicht strafrechtlich sanktioniert ist; § 4 GewSchG findet insoweit keine Anwendung.

(f) Kosten

Der Geschäftswert für Verfahren nach dem GewSchG beträgt regelmäßig 3.000 Euro (§§ 100a Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO; vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1 BRAGO, 23 Abs. 1 Satz 1 RVG). Denkbar ist aber auch der Ansatz eines deutlich höheren Wertes (etwa wenn Täter und Opfer wirtschaftlich verbunden sind/waren).[46]

Die Kosten eines Verfahrens nach dem GewSchG werden regelmäßig – soweit es sich um ein FGG-Verfahren handelt – gegeneinander aufgehoben (das heißt, dass das Opfer – wenn es nicht ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hat – seinen Anwalt selbst zahlen muss). Im Einzelfall kann von dieser Regel abgewichen werden; es empfiehlt sich, einen entsprechenden, begründeten Antrag zu stellen.

Fazit

Die Zivilgerichte haben durchaus Möglichkeiten, Stalking zu verbieten. Entsprechende Schutzanordnungen können auch durchgesetzt werden. Allerdings ist ein zivilgerichtliches Verfahren nicht ganz unaufwändig. Das Opfer muss nachhaltig und konsequent seinen Anspruch auf „in Ruhe gelassen werden" verfolgen, am Ball bleiben und gegebenenfalls mehrfach Anträge bei Gericht stellen. Unter Umständen wird es dabei immer wieder mit dem Täter konfrontiert.

45 Vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 2006, 1441; OLG Saarbrücken, Beschluss v. 25.05.2004 – 9 WF 57/04; von Pechstaedt, NJW 2007, 1236; jurisPK-BGB/Leis a.a.O. § 1 GewSchG Rdnr. 46.

46 Das LG Freiburg hat in einem Stalking-Fall mit wirtschaftlicher und beruflicher Verflechtung einen Streitwert von 50.000 Euro angesetzt (Beschluss vom 11.10.2004 – 6 O 451/03).

Das Bremer Kriseninterventionsteam Stalking – ein Netzwerk von Polizei, Staatsanwaltschaft und freiem Träger als europäische best-practice[1]

Frank Winter, Dipl. Psych., Leiter des TOA Bremen und des Stalking Kit

Bremer Erfahrungen mit dem Phänomen Stalking in den Jahren vor 2006 zeigten, dass sich Geschädigte mangels adäquater Hilfeangebote in hohem Maße mit ihren Nöten und Bedürfnissen auf die Strafermittlungsbehörden fixierten. Dort erhielten sie jedoch zumeist nicht die Unterstützung, die sie suchten und benötigten.
Wirksamen Opferschutz und angemessene Täterarbeit – darin sind sich Kritiker wie Befürworter des am 31. März 2007 in Kraft getretenen neuen Nachstellungsparagrafen einig – kann es nur geben, wenn Justiz, Polizei, soziale und medizinische Dienste und Einrichtungen der Täterkontrolle wie des Opferschutzes, die mit dem Phänomen Stalking befasst sind, ein gesteigertes Problembewusstsein entwickeln und in einem professionell abgestimmten Netzwerk zusammen wirken.

Diese Erkenntnis führte in Bremen 2006 zur Gründung des Kriseninterventionsteams Stalking und häusliche Gewalt. Um Stalking-Opfern professionelle Hilfe und Tatnachsorge zukommen zu lassen, aber auch Stalkern entlastende Gespräche und angemessene psychosoziale Unterstützung anbieten zu können, konzipierte der freie Träger TOA Bremen e.V. in Kooperation mit Polizei und Staatsanwaltschaft Bremen ein AGIS-Pilotprojekt, das auf zwei Jahre angelegt war und bundesweit wie auf europäischer Ebene starke Beachtung[2] fand. Die Praxis der Fallbearbeitung, Rückfall- bzw. Risikoeinschätzung und weitergehende Maßnahmen im Rahmen einer Vernetzung im Einzelfall werden hier erörtert und anhand von Fallbeispielen illustriert. Aber auch Grenzen der Interventionsmöglichkeiten werden nicht verleugnet.

1. Einführung

Ein eher ungewöhnlicher Stalking-Fall unter Nachbarn soll in die Thematik führen. Der Fall wurde von der StA Bremen dem Stalking-KIT zugewiesen. Fallvignette 1[3]:

Jakob Meingott, 65 Jahre alt, lebt seit 23 Jahren in Deutschland und ist weißrussischer Herkunft. Er war mit Frau und zwei Kindern aus Kasachstan nach Deutschland gekommen und hatte anfangs im Speditionsbereich als Fahrer gearbeitet. Er ist noch immer

1 www.stalking-kit.de
2 Vgl. Nominierung als eines von zwei bundesdeutschen „best-practice"-Projekten für die Best-practice-Conference des Europäischen Präventionspreises 2007 in Lissabon.
3 Namen und Daten in dieser und den folgenden Fallvignetten geändert.

verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder, die in ihre Heimat zurück gekehrt sind und dort Familien gegründet haben.

Vor etwa 20 Jahren erlitt Jakob Meingott bei einem berufsbedingten schweren Verkehrsunfall ein Schädelhirntrauma mit Kontusionsblutung. Seither leidet er an einem hirnorganischen Psychosyndrom und starken Depressionen, bei denen unklar ist, ob sie endogen, exogenen oder reaktiven Ursprungs sind, denn Jakob Meingott wurde von seiner Frau etwa 2 Jahre nach dem schweren Unfall verlassen. Sie kehrte damals mit beiden Kindern nach Kasachstan zurück. Es ist unklar, ob das Fortgehen von Frau und Kindern Ursache oder Folge der Depressionen Herrn Meingotts ist.
Die Lebenssituation Jakob Meingotts ist in mancherlei Hinsicht perspektivlos. Neben der psychischen Erkrankung leidet er an Diabetes, Bluthochdruck, Hypercholesterin und Herzproblemen. Seine Rente ist gering. Soziale Kontakte hat er nur wenige. Zur Selbstmedikation seiner Symptome und zur Bewältigung seiner von Arbeitslosigkeit, Armut, Einsamkeit und Sehnsucht nach seiner Familie geprägten Situation hat Jakob Meingott vor allem in den Abendstunden offenbar in größerem Ausmaß Alkohol getrunken. Bei der Vielzahl der Medikamente, die er wegen seiner verschiedenen körperlichen Erkrankungen einnehmen muss, verschärft sich die Wirkung des Alkohols bei Jakob Meingott erheblich.
In einem typischen Großsiedlungsblock lebt unter der Wohnung Jakob Meingotts seit fast 10 Jahren die 76jährige, ebenfalls schwer Diabetes-kranke Maria Brunhild, die gleichfalls weißrussischer Herkunft ist. Ihre 45jährige Tochter besucht sie des Öfteren dort in der Wohnung, etwa um sie mit Lebensmitteln zu versorgen. Maria Brunhild ist wegen ihrer fortgeschrittenen Erkrankung stark gehbehindert.
Mutter und Tochter Brunhild hören bei solchen Besuchen mitunter heimatliche Musik und singen offenbar manchmal dazu, was Jakob Meingott als zu laut, feindselig und für sich unerträglich empfindet. Er beginnt dann, in seiner Wohnung zu schimpfen und lautstark zu beten, stellt ebenfalls seine Musik oder seinen Fernseher laut, so dass der Konflikt regelmäßig eskaliert.
Wenn Jakob Meingott sich nicht beruhigen kann – und dies ist wegen seines Bluthochdrucks und seiner angestauten Gefühle immer wieder der Fall -, stürmt er ins Treppenhaus hinunter zur Wohnung der Maria Brunhild klingelt dort Sturm, schimpft, beleidigt und bedroht Mutter und Tochter Brunhild, die ihn wiederholt angezeigt haben. Die Tatvorwürfe lauten Beleidigung und Bedrohung, zusammengefasst werden sie mittlerweile als Stalking-Sache behandelt.

In den Gesprächen beim Stalking-KIT erscheint Jakob Meingott als schwerkranker, hoch depressiver Mann. Einziger Quell von Lebenskraft und Hoffnung ist ihm, wie er es ausdrückt, seine „Gemeinde gläubiger Brüder und Schwestern". Sein abschließender Lebenstraum besteht in der Perspektive, zu Ehefrau und Kindern bzw. deren Familien eines Tages zurückkehren zu können. Dafür fehlen ihm gleichermaßen Kraft wie Geld, auch scheint die Ehefrau nicht an seiner Rückkehr interessiert zu sein. Der Kontakt zwischen den Eheleuten während der vergangenen 14 Jahre war marginal.
Jakob Meingott ist verzweifelt. Neben allem Unglück, das ihm in den vergangenen

20 Jahren widerfahren ist, erlebt er die Strafanzeigen und die Bedrohung mit einer Gerichtsverhandlung als existenziell. Mehrfach sinkt er in den Einzelgesprächen beim Stalking-KIT von seiner Sitzgelegenheit und fällt auf die Knie, hebt flehend die Hände zum Gebet und schwört, dass er Opfer *und nicht* Täter *in diesem Nachbarschaftskonflikt sei. Er weint und jammert und befragt seinen Gott, warum der ihm solche harten Prüfungen auferlegt. Die Situationen sind kaum erträglich, zugleich erschütternd wie komisch, evozieren Mitgefühl und Hilflosigkeit.*

Maria Brunhild und ihre Tochter erscheinen erst nach Wochen geduldiger Vorbereitung zu einem Gespräch beim Stalking-KIT und erklären dort kurz, an einer außergerichtlichen Lösung des Konflikts mit Jakob Meingott nicht interessiert zu sein. Sie wollen den Mann aus dem Haus haben, den sie als „Trinker" und „Bösewicht" bezeichnen. Sie bestehen auf strafrechtlicher Sanktionierung seines Verhaltens und bleiben in ihrer Haltung unerbittlich. Es entsteht in den beiden den Fall bearbeitenden Teamern zu keiner Zeit ein Gefühl dafür, dass es sich bei Jakob Meingott und Maria Brunhild um Landsleute mit einem letztlich ähnlichen Schicksal handelt.
Die Abspaltung der gemeinsamen Herkunft und der ähnlichen Krankheitsbilder ist auch in weiteren Gesprächen mit Maria Brunhild nicht aufzulösen.

Jakob Meingott unterschreibt eine Schutzerklärung und willigt ein, im Haus bestimmte Verhaltensvorschriften einzuhalten. Zeitgleich wird er vom Stalking-KIT in fachärztliche psychiatrische Behandlung vermittelt und erhält Medikamente zur psychischen Stabilisierung.
Mit Hilfe eines Beschäftigten seiner russischen Gemeinde und dessen Ehefrau – beide nehmen Jakob Meingott kurzfristig bei sich zuhause auf – kann der Konflikt vollständig entschärft werden. In einer abschließenden Vereinbarung werden die in der Schutzerklärung von Jakob Meingott bereits unterzeichneten Verhaltensregeln und ein kurzfristig einzuleitender endgültiger Wohnungswechsel vereinbart.
Erst in der Schlussvereinbarung und nur weil der Kündigungstermin der Wohnung Jakob Meingotts ausdrücklich schriftlich niedergelegt worden ist, erklären Maria Brunhild und ihre Tochter, kein Interesse mehr an strafjustiziellen Sanktionen gegen Jakob Meingott zu haben, und die StA stellt das anhängige Ermittlungsverfahren ein.

Stalking ist immer ein Beziehungsdelikt. Es wird zu recht auch als *obsessional following* bezeichnet. Entsprechend handelt es sich um Fälle, in denen der Stalker[4] versucht, durch bestimmte, häufig durch immer wiederkehrende Verhaltensweisen sein Opfer zu einer Beziehung mit ihm zu bewegen oder es zu schikanieren, weil es sich weigert, diesem Ansinnen zu folgen. Die Form solcher *Beziehung* kann höchst unterschiedlich sein. Stalkingverhalten ist also im weitesten Sinne *Psychoterror*, der auf der irrigen oder bewusst bösartigen Annahme des Stalkers beruht, sein Opfer werde oder müsse seine Beziehungswünsche erwidern oder sich seinen Machtansprüchen unterwerfen.

4 Die Mehrzahl der Stalker ist männlich, mit der männlichen Form sind hier stets auch die Stalkerinnen gemeint.

Einer der ersten klinisch-wissenschaftlichen Definitionsversuche des Stalking stammt vom amerikanischen Wissenschaftler J. Reid Meloy, der Stalking als ein beabsichtigtes, böswilliges und wiederholtes Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen einer anderen Person bezeichnet, das deren Sicherheit bedroht. Bis heute hat diese Definition im Kern Bestand.
Wie mit dem Fallbeispiel verdeutlicht, zeigen alle wissenschaftlichen Befunde, dass die Mehrzahl der Stalking-Opfer *Durchschnittsbürger* sind und keineswegs berühmte, in der Öffentlichkeit stehende Personen. Durch Intensität, Dauer und Häufigkeit der Stalking-Handlungen wird die Lebensgestaltung der Opfer selbst dann schwer beeinträchtigt, wenn einzelne Stalking-Handlungen nicht gefährlich oder einzeln und für sich betrachtet sogar sozial tolerabel scheinen. Stalking ist damit ein Phänomen mit vielfältigen Ausprägungen, und die einzelnen Tathandlungen können von Außenstehenden oder Angehörigen leicht bagatellisiert werden.

Das sogenannte *Ex-Partner-Stalking* ist das am häufigsten beobachtete und unter besonderen Umständen auch das gefährlichste Phänomen. Eine weitere Fallvignette soll einen typischen Fall milderen Ex-Partner Stalkings illustrieren:

Frau Holle, 22 Jahre alt, deutscher Herkunft, lernte Herrn Sonntag, 25 Jahre, deutscher Herkunft, drei Jahre zuvor über eine Freundin kennen. Zu dieser Zeit hatte sie bereits allein gewohnt. Herr Sonntag hätte einen ruhigen, zurückhaltenden Eindruck auf sie gemacht und sei als Malergehilfe beschäftigt gewesen. Frau Holle habe sich in ihn verliebt, weil sie in ihm einen strukturierten, ruhigen Mann zu sehen glaubte, wie er ihr zur damaligen Zeit wegen ihrer Probleme mit dem Elternhaus sehr gut getan hätte. Mit der eintretenden Arbeitslosigkeit von Herrn Sonntag traten erste Probleme auf, so bekam Frau Holle zunehmend den Eindruck, dass Herr Sonntag sich nicht ernsthaft um eine neue Anstellung bemühte, sondern statt dessen das wenige beiden gemeinsam zur Verfügung stehende Geld z.B. für zahllose neue Handyverträge ausgab.
Zudem fühlte sich Frau Holle durch die Eifersucht ihres Partners zunehmend beeinträchtigt. So unterstellte Herr Sonntag Frau Holle, mit anderen Männern zu flirten, und war auch bei ihren Kontaktaufnahmen zu ihren oder gemeinsamen Freunden und Freundinnen stets misstrauisch. Er untersagte ihr immer häufiger, allein die gemeinsame Wohnung zu verlassen, hatte jedoch auch keine Lust, etwas mit ihr gemeinsam zu unternehmen. Frau Holle fühlte sich in ihrer Lebensgestaltung zunehmend eingeschränkt, ihre Kontakte zu Freunden wurden seltener und wenn sie es wagte, alleine auszugehen, nahm sie ihr Handy gar nicht erst mit, weil Herr Sonntag sonst „alle 5 Minuten" bei ihr anrief, um sie zu kontrollieren.
Anfang 2006 hatte Frau Holle erstmals versucht, sich von Herrn Sonntag zu trennen, aber er sei bei ihrem Versuch, ihre Sachen mithilfe einer Freundin aus seiner Wohnung zu holen, „ausgerastet" und habe Frau Holle lauthals als „Schlampe" und „Hure" beschimpft. Dabei sei er so impulsiv geworden, dass er von mehreren seiner Freunde festgehalten werden musste, als er Frau Holle tätlich habe angreifen wollen. Frau Holle hatte es daraufhin vorgezogen, weiterhin mit ihm zusammen zu leben als Bedrohungen und Körperverletzungen in Kauf zu nehmen.

Ein halbes Jahr später brachte sie dann doch die Kraft auf, sich von Herrn Sonntag zu trennen. Nach der Trennung belästigte Herr Sonntag sie mit zahllosen SMS, nächtlichen Anrufen und überraschenden Besuchen. Er lauerte ihr auf und verfolgte sie, um sie als Partnerin zurück zu gewinnen. Er versicherte ihr dabei, sich geändert zu haben, und bat sie, zu ihm zurückzukommen. Wenn Frau Holle ihm bei solchen Begegnungen zu verstehen gab, dass sie lediglich an einer Freundschaft mit ihm interessiert war, beschimpfte er sie in übelster Form und bedrohte sie. Immer wieder stand er bei ihr vor dem Haus, rief sie an oder besuchte sie überraschend und weigerte sich, wenn sie ihn einmal eingelassen hatte, ihre Wohnung wieder zu verlassen. Bei einem solchen Besuch kam es schließlich zu einer schweren tätlichen Auseinandersetzung, woraufhin Frau Holle laut ihre Nachbarn um Hilfe rief und in ihrer Angst eine Fensterscheibe in ihrer eigenen Wohnung zerschlug, um sich aus dem Fenster zu stürzen und so vor ihrem Ex-Partner zu retten.
Nachdem sie ihn bei einem weiteren Vorfall wieder einmal aus ihrer Wohnung geworfen habe, schlug und verletzte sich Herr Sonntag selbst und zeigte Frau Holle wegen Körperverletzung bei der Polizei an.
Später schickte er ihr SMS, die latente Selbstmorddrohungen enthielten, woraufhin Frau Holle einmal sogar die Polizei und seine Eltern alarmierte, weil sie um sein Leben fürchtete. Die alarmierte Polizei fand Herrn Sonntag aber – so das Polizeiprotokoll – „gefasst" in seiner Wohnung vor.

Solche Vorfälle gibt es zuhauf, und ihre Bearbeitung gehört zum typischen Aufgabenbereich des Stalking-KIT.

Seit März 2007 gibt es mit dem § 238 StGB eine deutsche Strafnorm[5]. Damit sind auch in Deutschland Stalking-Opfer durch Straf- und Zivilrecht sowie durch das Gefahrenabwehrrecht der Polizei besonders geschützt. Darüber hinaus wurde den Strafverfolgungsbehörden durch die Änderung der Strafprozessordnung die Möglichkeit gegeben, besonders gefährliche Stalker bei schweren Stalking-Verhaltensweisen (z.B. körperlichen Übergriffen) im Wiederholungsfalle in Haft zu nehmen.
Das Stalking-KIT ist neben den straf- und zivilrechtlichen Instrumenten ein weiteres zum Umgang mit Stalking-Delikten und zur konstruktiven Bewältigung ihrer Folgen.

2. Risiko-Einschätzung und Umgang mit Hoch-Riskio-Fällen

Lebt ein Stalker in unsicherer Lebenssituation, konsumiert Rauschmittel und/oder hat Zugriff auf Waffen oder bestehen anhaltende oder wiederkehrende Gewaltdurchbrüche, ist das Risiko von Eskalationstaten bis hin zu Tötungsdelikten *hoch*, bei Kombination der genannten Faktoren auch *sehr hoch*.
Eine Fallvignette zeigt einen Fall mit erhöhtem Gefährdungsrisiko und veranschaulicht die professionsübergreifende Intervention, die vom Stalking-KIT eingeleitet wurde.

5 In Italien, Polen Schweden und anderen europäische Staaten sowie der Schweiz existiert keine Strafnorm.

Frau Zofendorf, eine Selbstmelderin aus einer niedersächsischen Großstadt, war wegen des Stalkings nach Bremen geflohen und hatte auf Rat der Bremer Prostituiertenberatungsstelle das Stalking-KIT kontaktiert. Sie ist 25 Jahre, gelernte Friseurin, hatte in den letzten vier Jahren als Prostituierte in Bremen und Oldenburg gearbeitet. Mit dem Beschuldigten, Herrn Rudolf, hatte sie sechs Jahre lang eine Beziehung geführt, aber sich ca. ein Jahr vor dem Erstgespräch beim Stalking-KIT von ihm zu trennen versucht. Herr Rudolf sei Trinker, hatte ihr das sich durch Prostitution verdiente Geld weggenommen und größtenteils verspielt, sie zu sie anwidernden sexuellen Handlungen mit Drohungen oder körperlicher Gewalt gezwungen und sie wegen ihrer Tätigkeit als Prostituierte immer wieder beleidigt und erniedrigt. Unter Gewaltanwendung hatte er entwürdigende Intimfotos von ihr angefertigt und gedroht, diese im Internet zu veröffentlichen. Schon während der Intimbeziehung war er als ihr Partner gewalttätig und dominant gewesen, hatte immer gewollt, dass sie zuhause war, wenn sie nicht arbeitete, hatte sie kontrolliert, wo er konnte, und sie des Fremdgehens verdächtigt. Bezüglich ihrer Kunden empfand Herr Rudolf offenbar keine Eifersucht; dort habe er nur seinen finanziellen Vorteil im Blick gehabt.

Die Beziehung zwischen Frau Zofendorf und Herrn Rudolf war gekennzeichnet von Schlägen, Erniedrigungen, Bedrohungen und Erpressungen, aber auch sich daran immer wieder anschließenden Versöhnungsversuchen: Dann hatte er ihr Blumen mitgebracht und Frau Zofendorf sexuell berühren wollen, als wären die schweren Übergriffe, Vorwürfe und andauernden Entwertungen vorher nicht gewesen. Herr Rudolf hatte sich angeblich bei solchen Gelegenheiten gewundert, dass Frau Zofendorf keine Nähe mehr zu ihm wollte, sich zunehmend vor ihm zu ekeln begonnen und zunehmend wachsende Angst vor ihm entwickelt hatte.

Sie hatte mehrfach versucht, sich von ihm zu trennen, sich dann aber immer wieder „aus Mitleid", wie sie angab, zur Wiederaufnahme der Beziehung überreden lassen. Frau Zofendorf bezeichnete sich selbst als „gutmütig": sie habe Herrn Rudolf „immer helfen" wollen, sich dabei selbst aber zunehmend erniedrigt und hilflos gefühlt. Mit den von Frau Zofendorf angefertigten Nacktfotos hätte Herr Rudolf sie erpresst, als sie wegen seiner an ihr begangenen Gewalttaten, Bedrohungen, Beleidigungen, Nachstellungen und Erpressungen zur Polizei gehen und Strafanzeige erstatten wollte.

Als sich Frau Zofendorf gegen Ende der Beziehung zunehmend gegen seine sexuellen Forderungen gewehrt und ihm nach einer seiner Beleidigungen eine Ohrfeige gegeben hatte, hatte Herr Rudolf mit beiden Fäusten wie außer sich auf sie eingeschlagen. Sie war daraufhin aus der Wohnung nach Bremen geflohen. Herr Rudolf hielt seither die Wohnung besetzt und nahm ihr, die alleinige Mieterin der Wohnung war, die Wohnungs- und Briefkastenschlüssel unter Gewaltandrohung ab. Frau Zofendorf hatte sich seit ihrer Flucht nicht mehr in ihre Wohnung zurückgetraut, nachdem er ihr etwa einen Monat, bevor sie sich an uns gewandt hatte, in ihrer Wohnung ein Messer an den Hals gehalten und sie und ihre Familie massiv bedroht hatte. Er sagte zu Frau Zofendorf, er wolle sie „kaputt machen", ihr ihre „Schönheit nehmen" und sie entstellen. Außerdem drohte er ihr an, ihre gesamte Wohnungseinrichtung zu zerstören.

Die Analyse der Gefahreneinschätzung ergab zunächst ein unklares Bild: Bei der Poli-

zei Bremen gab es Schwierigkeiten mit dem Datenaustausch bei der Anfrage nach Niedersachsen, ob es bereits polizeiliche Erkenntnisse über den Beschuldigten gebe. Eine Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung vom September des Vorjahres von einem männlichen Geschädigten war dort bekannt. Das dazu gehörende Ermittlungsverfahren war von der StA eingestellt worden. Frau Zofendorf berichtete, dass Herr Rudolf bereits mehrfach in den Jahren 1999/2000 wegen gefährlicher Körperverletzungen als Heranwachsender verurteilt worden war.

Schwere Gewalttaten werden zumeist vor Tatbegehung angekündigt und sind daher ernst zu nehmen:

In einem ersten Schritt wurde Herr Rudolf aufgefordert, unverzüglich und schriftlich eine unbefristete Schutzerklärung für Frau Zofendorf abzugeben. Andernfalls wurden ihm schwere Konsequenzen angedroht. Gemeinsam mit der StA, der Polizei und der Schlichtungsstelle in der niedersächsischen Stadt gelang es anschließend, Herrn Rudolf, zur Räumung der Wohnung zu bewegen und die Schlüssel an Frau Zofendorf zurück zu geben. Frau Zofendorf löste ihren Haushalt anschließend auf und siedelte ganz nach Bremen um. Sie wurde parallel zu den Interventionen gegenüber dem Stalker vom Stalking-KIT in ambulante stützende Psychotherapie vermittelt. Von der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens konnte abgesehen werden, da – wie in vielen anderen Fällen auch – es offen war, ob eine Strafanzeige die Gefährdungslage für die Betroffene nicht verschlimmern würde.

3. Interventionsmöglichkeiten und das Stalking-KIT

Die Fallvignette veranschaulicht wissenschaftliche Befunde, dass Auswirkungen von Stalking dramatisch sein können. Betroffene leiden während und noch lange nach dem Stalking unter Angststörungen, viele beklagen dramatische Auswirkungen, leben mit vielfältigen psychischen Belastungen und nehmen gravierende Veränderungen ihrer Lebensumstände und den Verlust sozialer Beziehungen in Kauf[6].

Der Polizei kommt im Umgang mit Stalking-Handlungen eine wichtige Funktion zu: in akuten Notsituationen bietet das Polizeirecht Eingriffsmöglichkeiten, um Betroffene zu schützen, selbst wenn Stalker noch keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt haben.
Polizeibeamte haben zumeist eine relativ umfassende Erstsicht auf die Konfliktbeteiligten und berichten häufig von einem „Bauchgefühl", mit dem sie eine erste Risikoabschätzung vornehmen.
Sie können bereits frühzeitig und auch parallel zu ihren polizeilichen Ermittlungen das Stalking-KIT in die Fallbearbeitung einschalten.

6 dazu Wondrak, Auswirkungen von Stalking aus der Sicht der Betroffenen, in Bettermann/Feenders, S. 30 ff.

3.1. Das Stalking-KIT

In Bremen hatten in den Jahren 1999 und 2005 zwei gravierende Tötungsdelikte nach Ex-Partner-Stalking nachdrücklich gezeigt, dass ein abgestuftes Kriseninterventionskonzept bei Stalking-Delikten für Opferschutz und Täterbegrenzung hilfreich sein kann.
Bei Polizei und Staatsanwaltschaft in Bremen ist seither der Umgang mit Stalking-Delikten in Sonderzuständigkeit standardisiert[7]. Das *Tatortprinzip* des § 9 StGB wurde für die Bearbeitung von Stalking-Delikten durch das *Opfer-Wohnort-Prinzip* ersetzt.
Eine erste Gefahreneinschätzung erfolgt unmittelbar durch die Bewertung der vom Opfer geschilderten Tathandlungen, durch Datenbank-Recherche, ob der Beschuldigte anderweitig mit Stalking- oder Gewaltdelikten auffällig geworden ist sowie im Bedarfsfall durch gezielte *Gefährderansprache* des Stalkers. Da Stalker in vielen Fällen höchst kreativ und unberechenbar agieren und enorme Anpassungsfähigkeit aufweisen, erscheint bei Stalking-Delikten nicht nur in gravierenden Fällen eine *tatzeitnahe Gesprächsintervention* von psychologisch-therapeutischen Fachkräften angezeigt und ein *screening* zur ersten psychologisch fundierten Risikoabschätzung sinnvoll.

Um den Schutz der Opfer weiter zu verbessern und Stalkern rasch und verlässlich Grenzen zu setzen, aber auch entlastende Gespräche anbieten zu können, war neben gezielter Spezialprävention eine enge Zusammenarbeit möglichst aller in Bremen mit Kriminalitätsbekämpfung, Prävention und Opferschutz befassten Einrichtungen anzustreben. Auf dieser Basis und zur Ergänzung der schon bestehenden Kooperationen von Polizei und Staatsanwaltschaft wurde Ende 2005 das Kriseninterventionsteam für Stalking und Ex-Partner-Gewalt (Stalking-KIT) konzipiert.
Seine Maßnahmen zielen auf Spezialprävention und Opferschutz gleichermaßen und dienen der Entlastung der Strafverfolgungsbehörden[8].

4. Grundlagen und Setting des Stalking-KIT

Anhand der folgenden Leitlinien wurde das Konzept des Stalking-KIT seit 15. Dezember 2006 in der Praxis erprobt und kontinuierlich weiter entwickelt:

- Das Stalking-KIT wird tätig, sobald ein Stalking-Fall an das Team herangetragen wird. Dies kann durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Gerichte, Soziale Dienste, aber auch von Selbstmeldern oder Einrichtungen der psychosozialen Versorgung geschehen. Grundlage seiner Tätigkeit und der Fallanregung ist eine *Verwaltungsvorschrift*.
- Das Stalking-KIT arbeitet *niedrigschwellig*, *schnell* sowie *lösungs-* und *ressourcenorientiert* und für die Betroffenen *kostenlos*.
- Der *Schutz von Betroffenen* und eine möglichst *sofortige* wie *dauerhafte Begrenzung des Stalkers* sind vorrangige Ziele der Interventionen. Eine mögliche außergericht-

7 und dies zunächst ohne jede Berücksichtigung strafrechtlicher Normierungen.

8 weil sich Opfer mit ihren Wünschen nach Entlastung oft auf diese fixieren (s.o.).

- liche Erledigung von Strafverfahren kann sich als willkommener Nebeneffekt aus seinen Interventionen ergeben[9].
- Im Einzelfall können weiterführende konstruktive Konfliktaufarbeitungen durch psychologische Beratung, Psychotherapie, Suchtbehandlung, Trennungsbegleitung o.a. Ergebnis der Fallbearbeitung sein und günstigstenfalls eine juristische (straf- und / oder zivilrechtliche) Befassung erübrigen.
- Bei Verstößen des Beschuldigten gegen getroffene Vereinbarungen zum Opferschutz und weiteren Stalking-Handlungen werden in enger Rückkopplung mit den Strafverfolgungsbehörden weitergehende Maßnahmen zur Stalkerbegrenzung eingeleitet.

Begründet sind diese Leitlinien aus der Notwendigkeit der Fallbearbeitung:
Die in Stalking- und Ex-Partner-Stalking-Fällen ermittelnden Polizeibeamten und die Mitarbeiter des Stalking-KIT haben im Gegensatz zu anderen staatlichen Verfahrensbeteiligten *erste* und *unmittelbare* Einblicke in Tatablauf, Stalkerprofil, Lebenssituation des Stalkers und die Konfliktdynamik bzw. -entwicklung. Für die Gefahreneinschätzung in Stalking-Fällen spielt dies eine wichtige Rolle[10]. Gleichzeitig besteht unmittelbarer „Übertragungs"-Kontakt zur inneren Befindlichkeit der Betroffenen, insbesondere bei Traumatisierung oder starker seelischer Belastung.
Die Einschaltung des Stalking-KIT ist eine *zusätzliche* Maßnahme zum Ermittlungsverfahren und dient der Abwehr drohender Gefahr bzw. der Deeskalation eines Konfliktes und der Rückfallrisikominderung. Gleichzeitig entlastet seine Einschaltung StA-Dezernentinnen von Verantwortung, insbesondere in Hoch-Risiko-Fällen, die sonst allein aus Aktenlage beurteilt und entschieden werden müssten.

4.1. Das Setting des Stalking-KIT

Das Setting ähnelt dem der außergerichtlichen Bearbeitung von Paarkonflikten: im *gemischtgeschlechtlichen* Team bearbeiten eine Diplompsychologin und ein Diplompsychologe jeden Fall *gemeinsam* und führen *alle Einzelgespräche* mit dem Stalker und die mit dem Opfer gemeinsam. Die Psychologin führt verantwortlich Gespräche mit weiblichen Beteiligten, egal ob sie im jeweiligen Fall Stalkerin oder Opfer sind. Der Psychologe führt alle Gespräche mit den männlichen Opfern und den männlichen Stalkern. Die jeweils anwesende zweite Person des Stalking-KIT bleibt in der Rolle einer eher passiven Zweitsicht und führt ein Protokoll über das Gespräch.

Die Arbeit mit Stalker und Opfer beginnt *sofort* nach Falleingang und unabhängig von der Gesprächsbereitschaft der jeweils anderen Seite.

---

9 in der Praxis bewirkt bei erfolgreicher Intervention des Stalking-KIT und daraus resultierender Einhaltung von getroffenen Schutz- und Wiedergutmachungsvereinbarungen regelmäßig Einstellungen anhängigen Ermittlungsverfahren nach § 153 a StPO, § 153 StPO, 153 b StPO durch die StA bzw. § 46 a StGB durch die Gerichte.

10 bestehen Vorstrafen wegen Gewaltdelikten? Sind Waffen im Besitz der Verdächtigen oder besteht Zugriff darauf? Ist die Lebenssituation unsicher, werden legale oder illegale Drogen übermäßig konsumiert? Funktionieren die Instanzen innerer Hemmung? Besteht eine realistische Zukunftsperspektive, gibt es gravierende Bedrohungen oder die Ankündigung einer (Selbst)Tötung.

Eine mögliche Einstellung eines anhängigen Strafverfahrens wird keineswegs angekündigt, vielmehr wird mit dem Stalker im Erstgespräch seine Konfliktlage erörtert, er wird zu seinen Zielen und Bedürfnissen und den Hintergründen seines Verhaltens befragt. Seine Fähigkeit zur Perspektivenverschränkung mit dem Opfer wird exploriert und ggf. wird er in einer Art weiterer Gefährder-Ansprache zur Abgabe einer unbefristeten *Schutzerklärung* für das Opfer aufgefordert. Es wird ihm einerseits ein tragfähiges Gesprächs- und Beziehungsangebot wie ein deutlich restriktiver Rahmen vom Stalking-KIT als externalisierte *haltende Instanz* angeboten.
Voraussetzung zur informellen Erledigung anhängiger Strafverfahren und weitere Gespräche beim Stalking-KIT ist der Verzicht auf weitere Stalking-Handlungen.
Die *Freiwilligkeit der Teilnahme* an allen Gesprächen besteht für alle Beteiligten und bleibt auch für den Stalker grundsätzlich bestehen, jedoch ist der *strafjustizielle Druck* schon wegen der sehr zeitnah zur Tat geschehenden Einschaltung des Stalking-KIT für ihn hoch.
Ein gemeinsames Gespräch zwischen Stalker und Opfer ist *grundsätzlich ausgeschlossen*. Es kann aber stattfinden, wenn ein Opfer dies wünscht und der Stalker zustimmt[11].

4.2. Praxis und Nutzen des Stalking-KIT

Der praktische Nutzen des Stalking-KIT ruht auf den drei – in der Praxis deutlich getrennten – Säulen *Arbeit mit Opfern*, *Arbeit mit Stalkern* und *strategische Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten*.
Auf der Grundlage einer psychodynamischen Sichtweise werden lösungs- und ressourcenorientierte Methoden angewendet, um Opfer schnellstmöglich zu stabilisieren, Konfliktlagen von Stalkern zu verstehen und ein Ausagieren der inneren Konflikte nachhaltig zu begrenzen. Durch professionelle Anleitung zur Selbstreflexion werden Verantwortlichkeiten geklärt, Stärken, Ziele, rechtliche Normen und Möglichkeiten aufgezeigt, Handlungsalternativen zu entwickeln und zu erproben.

Die Gesprächsinterventionen sind nicht festgelegt, sondern ergeben sich aus Lücken, Widersprüchen und dem Bild, das sich aus Eindrücken von gehörter Geschichte, Gegenübertragungsphänomenen, dem Ablauf des Gesprächkontaktes (szenisches Verstehen) und dem Verhalten der Klienten auf Grundlage der gleichschwebenden Aufmerksamkeit ergibt.

Eine intensive Rückkopplung über Sachstand und Auswirkungen der Interventionen an Polizei, StA und andere Partner aus Opferhilfe und Täterkontrolle erfolgt beständig. Mit den Stalking-Beauftragten der Polizei und den Sonderdezernentinnen der StA werden im Bedarfsfall Hoch-Riskio- und klinisch-relevante Fälle in Intervisionssitzungen besprochen.
Die Erbringung sämtlicher Vereinbarungen aus Schutzerklärungen, die Einhaltung von Verhaltensvereinbarungen und/oder von Wiedergutmachungsleistungen wird eng und fortwährend kontrolliert.

11 In einzelnen Fällen von Ex-Partner-Stalking ist dies so geschehen.

Die Fallbearbeitung wird beim Stalking-KIT erst dann abgeschlossen, wenn eine formale Rückmeldung der Justiz oder anderer Dienste über die Erledigung des Falles eingegangen ist.

Der Fall des 35jährigen Stalkers Herrn Frey wurde durch die Staatsanwaltschaft zugewiesen. Herrn Freys Stalking-Handlungen dauerten mehrere Jahre an und waren mit zahlreichen Straftaten verbunden. Herr Frey und die 41jährige Geschädigte – hier Frau Blume genannt – kannten sich nicht persönlich, jedoch hatte Herr Frey als Taxi-Fahrer mehrfach beruflich Kontakt zu der offenbar sehr attraktiven Frau gehabt, die in einem Geschäft nahe seinem Taxi-Wartepunkt arbeitete. Zufällig zog Frau Blume eines Tages in die Nähe Herrn Freys, der das Haus seines Onkels hütete – ein reicher Geschäftsmann, der langfristig abwesend war. Fortan war es Herrn Frey möglich, Frau Blume, die allein und sehr freizügig und ohne Gardinen in ihrer Wohnung lebte, tagsüber und nachts zu beobachten. Herr Frey onanierte, wenn sie nackt oder mit einem ihrer wechselnden Liebespartner von ihm zu beobachten war. Bald begann er Buch über das beobachtete Liebesleben Frau Blumes zu führen. Er protokollierte seine Beobachtungen ihrer Liebhaber, notierte Dauer und Art der Sexualakte und versah alles mit Bemerkungen wie „guter Stoßer", „langweiliger Alter" usw. Sein Interesse an Frau Blume wuchs weiter, er durchsuchte regelmäßig ihren Müll, fahndete nach persönlichen Gegenständen, Briefen, Rechnungen, aber sammelte auch ihre Damenbinden, um damit Frau Blumes Monatszyklus in einer Excel-Tabelle zu dokumentieren. Frau Blume bemerkte von diesen Taten zunächst nichts.
Monate später ging sie eine feste Partnerschaft mit einem gleichaltrigen Mann türkischer Herkunft ein, zog zu ihm, gab aber ihre eigene Wohnung nicht auf. Herr Frey bemerkte rasch, dass es nun deutlich weniger zu „spannen" gab, und terrorisierte fortan das Paar auf neue Arten und ohne sich erkennen zu geben. Er verfasste diffamierende Schreiben über Frau Blume, die er an ihren Partner versandte, um den zur Trennung zu bewegen. Darin beleidigte er sie sexuell und behauptete, dass Frau Blume als Prostituierte arbeitete oder sich gegen Sex aushalten lasse. Er schrieb – die Telefonnummer hatte er aus dem Müll – Frau Blume SMS und belästigte sie mit zahllosen anonymen Anrufen. Er beschädigte mehrfach den PKW ihres Partners und machte Klingelschild und Briefkastenbeschriftung von Frau Blume unleserlich. Er verletzte das Briefgeheimnis, beging Urkundenfälschungen und schweren Diebstahl und 35 Straftaten, die er beim von der Staatsanwältin geführten Verhör nach seiner Festnahme nahezu alle auch eingestand.
Die Polizei hatte monatelang nach ihm gefahndet und Videokameras und andere technische Hilfsmittel installiert. Schließlich konnte Herr Frey mit Hilfe der Videoaufnahme einer Briefkastenmanipulation von der Polizei auf frischer Tat ertappt werden. Im Zuge einer Hausdurchsuchung wurde sein Computer mit den belastenden Dateien beschlagnahmt. In einer mehrstündigen Vernehmung durch die Staatsanwältin wurde er erstmals damit konfrontiert, welche Ängste Frau Blume aufgrund seiner Taten ausgestanden habe und wie sich diese Ängste auf ihre Gesundheit ausgewirkt hatten. Wegen der von der Staatsanwältin gewünschten Risikoeinschätzung und zur umfassenderen Tataufarbeitung

verwies sie Herrn Frey an das Stalking-KIT.
Kurz danach kam es dort zu einem ersten Gespräch. Herr Frey gab an, dass er sich durch seine Festnahme erleichtert fühle. Er hatte Frau Blume über drei Jahre hinweg beobachtet und verfolgt. Mit den Sachbeschädigungen, Verleumdungen, Beleidigungen etc. hätte er begonnen, weil er wütend geworden war, dass Frau Blume eine Partnerschaft eingegangen war. Nachdem er selbst entdeckt worden war, war Herr Frey aus Angst vor Rachetaten des türkischen Partners von Frau Blume heimlich aus dem Haus seines Onkels ausgezogen.
Noch im ersten Gespräch beim Stalking-KIT musste Herr Frey sich in einer ihm vorgelegten Schutzerklärung schriftlich verpflichten, keinerlei Kontakt zu Frau Blume, ihrem Partner, Arbeitgeber oder ihren Familienangehörigen mehr aufzunehmen und jede Art von Belästigung sofort einzustellen. Die Einhaltung dieser Erklärung war Grundlage und Voraussetzung aller weiteren Interventionen des Stalking-KIT.
In weiteren Einzelgesprächen wurden anamnestische Daten von Herrn Frey, einzelne Tathandlungen und seine psychische Verfassung exploriert:
Herr Frey verhielt sich dabei höchst angepasst und gab scheinbar solche Antworten, die er für sozial erwünscht hielt. Er gab vor zu grübeln, warum er dies alles getan habe, zeigte sich besorgt darüber, was ihn erwarten werde, und schien sich Gedanken zu machen, wie Frau Blume wieder ohne Angst leben könne. Sein eigenes Selbstbild differierte dabei stark mit der Fremdwahrnehmung und seine Empathiefähigkeit für seine Opfer war nur scheinbar ausgebildet.
Herr Frey hatte diverse Studienversuche und Ausbildungstätigkeiten abgebrochen, war ohne beruflichen Abschluss und übte einen Hilfsjob als Taxifahrer aus. Er stellte sich selbst jedoch als jemanden dar, der mit Hilfe seines wohlhabenden Onkels schon in Kürze bzw. jederzeit im Ausland als Volunteer eine gutbezahlte Stelle würde antreten können. Er war ohne tragfähige Bindungen, hatte keine Freunde und keine familiäre Perspektive. Seine Kontakte bestanden aus dem Umgang mit nächtlich Taxi fahrenden Kollegen, ansonsten war er sozial isoliert. Großspurig schlug er vor, Frau Blume ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,- Euro zahlen zu wollen. Angesichts der nicht einmal 1.500,- Euro, die er monatlich zur Verfügung hatte, ein kaum aufzubringender Betrag. Später und mit seiner finanziellen Realität konfrontiert, verpflichtete er sich, ein Schmerzensgeld von 2.000,- Euro in Raten zahlen und die Beschädigungen am PKW des Partners wieder gut machen zu wollen. Schätzungen ergaben, dass diese Schäden bei ebenfalls ca. 2.000,- Euro liegen würden. Noch später ließ er durch seinen Anwalt mitteilen, dass er maximal 1.000,– Euro Wiedergutmachungsleistungen würde aufbringen können.
Wegen seiner offensichtlichen Persönlichkeitsstörung wurde mit Herrn Frey besprochen, dass er sich bei einem Psychiater vorstellt und einer ambulanten Psychotherapie unterzieht. Trotz vieler Einzelgespräche und mehrmonatiger Geduld wurde Herr Frey zuletzt von der zuständigen Staatsanwältin angeklagt, weil er immer wieder mit neuen Ausreden getroffene Vereinbarungen unterlief und Psychotherapeuten nach erfolgtem Erstgespräch wegen Inkompetenz ablehnte.

So erwies sich, was in der Bearbeitung von Stalking-Fällen stets bewusst sein sollte: Die Infektion mit Macht- und Größenphantasien von Stalkern überträgt sich sehr schnell und ebenso wie deren Spaltungsmechanismen auf die Professionellen im Feld. Regelmäßige externe Supervision und professionelle Demut schützen vor Selbstüberschätzung, Mitagieren und Burnout.

Stalking-Phänomene zwischen Erotomanie und pathologischem Narzissmus

Prof. Dr. Heinfried Duncker, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin/Psychoanalyse

Einleitung

Die Erotomanie ist ebenso wie die anderen „leidenschaftlichen Psychosen" (siehe auch Duncker 1987) nicht mehr ausdrücklicher Teil der Nomenklatur des ICD-10. Bezogen auf das Phänomen des Stalkings wird allerdings auch im deutschsprachigen Raum auf diese klassische psychopathologische Entität zurückgegriffen (siehe auch Knecht 2005). Dies überrascht umso mehr, als es im deutschsprachigen Raum selten ist, dass direkt auf die französische Psychopathologie oder Referenzen zurückgegriffen wird. Vor dem sehr schwierigen Phänomen dem Stalking, das nicht so neu ist, wie es der deutsch-englische Begriff vorspielt, wird auf diese alte nosographische Entität zurückgegriffen.
In der klassischen Psychopathologie gehört die Erotomanie zu den leidenschaftlichen Psychosen, zu denen auch die Paranoia und der Eifersuchtswahn gehören. Diesen Psychosen wurde auch die Qualität des Größenwahns zugeschrieben, sprich der narzisstischen Überhöhung. Klassisch handelt es sich um Psychosen, bei denen der Wahn einerseits mit einer ansonsten vorhandenen Klarheit des Denkens, Handelns und Wollens einhergeht. Es sind die Psychosen, bei denen die für die Schizophrenie so typische Negativsymptomatik nicht zu beobachten ist (siehe auch Duncker 1987).

Verbleibt man in den Beschreibungen der klassischen französischen Psychiatrie, dann ist das Auftreten des Verliebtheitwahnes nicht der Beginn der Erkrankung. Die Entwicklung dieses Wahns vollzieht sich in der Kontinuität zur Persönlichkeitsstruktur. In seiner Entwicklung bedient sich der Wahn der Qualitäten und Möglichkeiten, die mit dieser Persönlichkeitsstruktur verbunden sind.

In den klassischen Beschreibungen, z.B. von de Clérambault, ist diese Persönlichkeit bereits als krankhaft definiert. Die wahnhafte Entwicklung bedient sich der krankhaften Elemente dieser Persönlichkeit. Im deutschen Sprachraum ist diese Persönlichkeit als Variation der Norm zunächst einmal nicht auffällig.

In dem Versuch zu verstehen, was in der wahnhaft verliebten Person vorgeht, gilt es, diese Entwicklung zu beschreiben, ein Verständnis für die intrapsychische Dynamik des Geschehens zu entwickeln. Nur so kann über das Verstehen des intrasubjektiven Entwicklungsprozesses eine präventive Strategie entwickelt werden.

Grundlage für die wahnhafte Entwicklung in der Erotomanie ist eine überwertige Idee. Sie ist zunächst nur eine Idee. Sie erhält progressiv wahnhafte Qualität und ist dann, aber auch erst dann, durch die Realität nicht mehr korrigierbar. Als überwertige Idee führt sie über das Wechselspiel zwischen Hoffnung und Enttäuschung zu einer immer stärkeren affektiven und emotionalen Besetzung. Diese ist dann wiederum Grundlage und Promotor für die aggressiven Steigerungen in der Verfolgung des Opfers. Das Wechselspiel zwischen Hoffnung und Enttäuschung kann die Betroffenen bis zur Verzweiflung führen und der darauf folgende affektiv akzentuierte Ablauf von Handlungen und Taten, vom Vorgestalten möglicher Taten bis hin zu ihrer Durchführung ähnelt bei manchen Stalking-Fällen den Stereotypen, die aus der Gewaltentwicklung zwischen Intimpartnern im Vorfeld affektiv akzentuierter Tötungsdelikte oder ihrer Versuche bekannt sind.

Die klinische Fallvignette eines typischen erotomanen Falles würde wie folgt aussehen: Eine Frau mittleren Alters, die schon immer in einem rigiden Wertesystem lebte und sich damit ihre Gewohnheiten geschaffen hatte, kommt aufgrund zufälliger Gegebenheiten, einer Begegnung oder auch eines Aktes der Hilfestellung zu der Überzeugung, dieser Helfer, dieser Andere sei an ihr besonders interessiert. Hieraus entwickelt sich zuerst die Idee, dann die Überzeugung, dieser Mann habe sich in sie verliebt. Aufgrund einer gewissen misstrauischen Grundhaltung verifiziert sie ihre Überzeugung. Für sie ist jedes Vorbeifahren des Angebeteten an dem Haus, auch wenn es nur der tägliche Weg zur Arbeit ist, ein Beweis dafür, dass ihre Annahme, ihre Vermutung zu ihrem Wissen wird und richtig ist. In der Starre ihrer Persönlichkeit gibt es gar keine andere Möglichkeit, als die, dass sie das Zentrum der Lebenswelt ist und somit können die Zeichen des anderen nur auf sie bezogen sein.

Im Allgemeinen ist dieses Objekt der Begierde sozial, intellektuell, finanziell besser gestellt als sie. Diese Beziehung ist also geeignet sie narzisstisch aufzuwerten. Wegen der narzisstischen Komponente ist die Besetzung dieser Gedankengänge leidenschaftlich geprägt. Diese überwertige Idee ist die, die es zu beweisen und für die es zu leben gilt. Zufällige Nachforschungen bestätigen die Überzeugung. In Verbindung mit der Persönlichkeitsstarre, der Ichhypertrophie und dem Misstrauen wird der Gedanke zu einem unumstößlichen Postulat, einer überwertigen Idee oder, wie der Franzose es nennt, eine idée fixe. Der Hund von Obelix trägt nicht umsonst diesen Namen: klein, aber unvermeidlich und in dieser Kleinheit unendlich groß.

In dieser Überzeugung wird telefoniert, wird das Privatleben des anderen ausgespäht. Hierbei gibt es immer wieder Anhaltspunkte, die die eigene Überzeugung unterstützen. Immer wieder gibt es auch Anhaltspunkte, die in tiefste Verzweiflung deshalb stürzen, weil die eigentliche Partnerin des Opfers immer noch nicht ausgezogen ist oder auch weil die

Antworten bei den konkreten Kontakten während der Verfolgung nicht so freundlich ausfallen, wie sie es eigentlich von der Stärke der Überzeugung der Täterin her sein müssten. In diesem Spiel ist jede vermeintliche Bestätigung Steigerung des narzisstischen, grandiosen Gefühls. Demgegenüber führt jede Enttäuschung in umso tiefere Abgründe der Verzweiflung und der hiermit verbundenen aggressiven Grundstimmung.

Hier ist zu unterstreichen: Es geht nicht darum, ob objektiv eine Bestätigung oder eine Enttäuschung erfolgt, sondern darum, ob die Patientin eine Handlung, einen Hinweis, einen Ort, ein Blinzeln, eine Verspätung usw. als Bestätigung oder Enttäuschung in ihrer inneren Welt erlebt. Mit jeder dieser subjektiven Enttäuschungen steigert sich die aggressive Grundstimmung und verstärken sich die Aktivitäten der Überprüfung. Mit jeder vermeintlich positiven, also bestätigenden Feststellung wird die nächste Enttäuschung in der subjektiven Welt als umso verletzender erlebt. In dieser Dynamik steigert sich die Spannung und damit die Aggressivität. Der andere muss überzeugt werden bis hin zum Tod, der langsam als Lösungsmöglichkeit in der Phantasie der Betroffenen auftaucht. Spätestens in diesem Moment würde in der Clérambaultschen Beschreibung der Weg ins Krankenhaus unter Form einer Zwangsbehandlung dazu führen, damit über eine adäquate Medikation die wahnhaft aufgeladene Spannung verändert werden könnte.

Diese idealtypische Bedeutung der Entwicklung zeigt ein komplexes Phänomen, demgegenüber vollständigkeitshalber die psychopathologischen Dimensionen aufzuzeichnen sind. Für den Bereich der Persönlichkeitsstörung weist diese Person, bevor die fixe Idee sich zu einem Wahn ausweitet, folgende Charakterzüge auf (siehe auch Duncker 1987):

Es gibt eine Überschätzung der eigenen Person, die im übertragenen Sinne auch darin begründet sein kann, sich von jemand wesentlich höher stehendem, verheirateten besonders begehrt zu fühlen. Es gibt ein Misstrauen, dass zu Überprüfungshandlungen der eigenen Überzeugungen führt. Demgegenüber führen aber die Fehlbeurteilungen in Zusammenhang mit der Überschätzung der eigenen Person dazu, dass die auf der misstrauischen Grundlage gemachten Beobachtungen wegen der Überschätzung der eigenen Person als Bestätigung der eigenen subjektiven Grundüberzeugung verstanden werden. Dies kann, wie bereits erwähnt, der freundliche Gruß, das Augenzwinkern, die banale Antwort sein, die in der subjektiven Welt der Betroffenen zur Bestätigung der eigenen Überzeugung genutzt wird.

Die überwertige Idee betrifft einen Lebensbereich. Die übrigen Bereiche sind ungestört. Nur die mit dem eigenen Wert verbundene Thematik ist emotional und leidenschaftlich besetzt. In der subjektiven Welt scheint gegenüber der - mit dieser Person verbundenen Überhöhung - im Fall des Verlustes die Welt zusammenzubrechen. Vor dem Hintergrund einer rigiden Persönlichkeitsstruktur folgt die dann eingeschlagene gedankliche Entwicklung den Automatismen, die sich mit leidenschaftlichen Prozessen verbinden (siehe auch Duncker 1999).

Wir kommen hier nicht umhin, zwischen affektiver Ausnahmesituation und Leidenschaft zu unterscheiden, denn die Leidenschaft ist ein Prozess, der über eine gewisse Zeitdauer affektive und intellektuelle Zustände begleiten kann, die das Leben immer stärker, die Überlegungen immer intensiver beeinflussen und im Griff behalten. Letztendlich kann die Leidenschaft ein Ausmaß erreichen, in dem die normale Beeinflussung der Vorgehensweise durch die Vernunft gelähmt ist. Dass es hierbei dann auch zu emotional affektiven Zuspitzungen in den Beziehungen zur Umgebung kommen kann, ist sicher nachvollziehbar. Der Prozess selbst aber ist einer der Leidenschaften, die einen sich immer tiefer einfressenden Überlegungsgang bei dem Betroffenen herausbildet. Dies war die Entwicklung im oben beschriebenen Fallkonstrukt.

Das Problem beginnt also da, wo eine Idee für die in dem Fallkonstrukt beschriebene Patientin so wichtig wird, dass sich das gesamte Leben um den Beweis, um die Umsetzung dieser Idee zentriert. Alles erscheint so, als wäre die eigene Identität für den Fall bedroht, dass sich die Hypothese, wie wir es abstrakt nennen würden, nicht bewahrheitet.

In dem Fall stellen sich gegenüber dem Erotomanen, in der Abschätzung seiner Gefährlichkeit und Einschätzung von Prognosen über die möglichen Handlungen Fragestellungen, die sich nicht mit unserer Logik verbinden. Die formale Logik im Bereich sozialkommunikativen Handelns, zum Beispiel das Abwägen von Risiko und Einsatz, Verlust und Gewinn ist dann nicht mehr gültig. In der subjektiven Welt des oder der Erotomanen verbindet sich das Scheitern mit einer Art der Selbstauflösung. In der Überprüfung und dem Beweis seiner Ideen haben sich zu viele Anteile des eigenen Narzissmus, wie man es heute nennen würde, in der Absicherung des eigenen Selbstwertgefühles damit verbunden, dass diese Hypothese richtig ist. Somit ist die Infragestellung der Hypothese nicht eine Frage der Diskussion und der Logik. In der Subjektivität dieses Menschen heißt jetzt die Alternative: Besitz und Leben versus Verlust und Selbstauflösung.

Diese innere Dynamik und Dramatik muss in die Überlegungen einbezogen werden, wenn das Ausmaß von Fremdaggressivität, das von derartigen Personen ausgehen könnte, abgeschätzt werden soll. Sie sind weit entfernt von der formalen Logik. In ihrer Logik gibt es nur das „Entweder – Oder", das „entweder ich lebe oder ich bin tot", „entweder ich besitze sie oder im Falle des Verlustes ist einer tot".

Für die Gedanken zu gewaltpräventiven Überlegungen stellt sich also, bezogen auf die erotomane Person, die Frage, ob sie aufgrund einer akuten Selbstgefährdung nicht psychiatrisch, gegebenenfalls auch gegen ihren Willen, behandelt werden muss. Gegenüber der Dynamik, die sich mit dem Versuch des Aufrechterhaltens einer derartigen Beziehung beschäftigt, gilt es, auf die Erkenntnisse zurückzugreifen, die für chronische und akute narzisstische Kränkungen und Krisen erarbeitet wurden (Duncker,1994).

In diesem Versuch des Verstehens der späteren Täterseite geht es nicht darum, über das Verstehenkönnen die Handlungsabläufe zu entschuldigen. Es geht darum, durch das Verstehen der potentiellen Handlungsabläufe und der Subjektivität eines potentiellen Täters vorausschauend denken zu können:

- Zu welchen Handlungen könnte er im Zustand seiner Kränkung greifen?
- Welche Handlungen könnten das Ausmaß der Kränkung verstärken und somit den Druck zur Handlung in der intrapsychischen Welt des potentiellen Täters verstärken?
- Bei welchen dieser Reaktionen muss also ein präventiver Opferschutz automatisch mitbedacht und vorbereitet werden?

Bevor wir auf diesen Bereich zu sprechen kommen, noch eine kurze abschließende Bemerkung zur Erotomanie:

Die Erotomanie in ihrer klassischen Form ist eine Erkrankung der Frauen. Stalking ist in der Mehrzahl der Fälle eine Straftat, die durch Männer begangen wird. Die wahnhafte Entwicklung ist in der klassischen Psychopathologie das Ende des Prozesses. Für gewaltpräventive Überlegungen allerdings ist es wichtig, die Psychopathologie zu betrachten, die vor der wahnhaften Ausprägung der überwertigen Idee beschrieben wird. Die Gewaltentwicklung in der Erotomanie beginnt lange Zeit, bevor die Verliebtheit wahnhaft wird. In der Analogie: im Vergleich beim Stalker beginnt die Gewalt lange vor der Zeit, in der der Stalker wahnhaft wird. Die mit Misstrauen, Ichhypertrophie und der Beweisführung verbundenen Aktivitäten des Nachstellens sind lange Zeit schon gekennzeichnet von einem erheblichen Ausmaß strafrechtlich relevanter und zerstörerischer Gewalt.
Einige der Beispiele der Gewaltentwicklung zwischen Intimpartnern, die unter anderem Rasch (1964) und Duncker (1999) beschreiben, belegen, dass besitzergreifende Gewalt, zum einen nicht unbedingt nur körperlich physischer Natur sein muss, und zum anderen in den beschriebenen Beziehungen häufig schon lange Zeit vor der letzten Krise und der tödlichen Gewalt existiert hat. Die Tötungshandlungen selbst oder die ihr vorausgehenden Todesgedanken stellen nicht erst den Beginn der Gewalt dar, sie sind nur das Ausmaß, das nicht mehr übersehen werden kann.

In diesen geschilderten Fällen wird exemplarisch belegt, dass viele der späteren Täter die schwächeren sind. Sie fühlen sich vom Verlust ihres geliebten Partners bedroht. Insofern sind sie in der Position gegenüber dem späteren Opfer, in der sich die Verliebte befindet, die zu dem Stärkeren aufsieht oder in der Position des Stalkers, der den Verlust nicht akzeptieren kann. In der Entwicklung spielen nichtkompensierte Kränkungen eine erhebliche Rolle. Diese betreffen nicht nur die direkte Tatanlaufzeit. Es wäre eine sicherlich untersuchenswerte Frage: Inwieweit weisen die intimen Mechanismen, die im Vorfeld und in der Tatanlaufzeit von Tötungssituationen von Intimpartnern in affektiv-akzentuierten Situationen im intersubjektiven und psychodynamischen Ablauf zu beobachten sind, Analogien auf zu dem, was

in der intersubjektiven Beziehung zwischen Stalking-Opfer und Stalker zu beobachten ist. Aus der Sicht eines psychodynamischen, intersubjektiven Beziehungskonstruktes jedenfalls bieten sich eine Reihe von Analogien an.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Konstrukt eines Narzissmus als entweder gesund oder krank in der Alternative dieses Entweder – Oder nicht aufrechterhalten werden kann. Das narzisstische Selbstbild ist nicht entweder gesund und dann gefestigt oder ungefestigt und dann krankhaft. Dies ist eine idealisierende Darstellung. Auch der gefestigte Narzissmus kann so erschüttert werden, dass unrealistische phantasmatische Lösungen zunächst ins Blickfeld der Gedankenwelt eintauchen. Sie werden dann mit der Entwicklung einer homizidalen Gestimmtheit Grundlage für auto- und fremdaggressive Handlungen.

Deutlich beschrieben hat diese Tamara Dembo (1931) in ihren Versuchen, in denen sie normalen Psychologiestudenten unlösbare Aufgaben stellte, von denen sie erklärte, dass sie ganz einfach lösbar wären. Mit jedem Quäntchen Erfolg steigerte sich das Selbstwertgefühl der Kandidaten. Mit jeder erneuten Enttäuschung war der Absturz umso gravierender. Der nächste Versuch war umso verbissener. Die nächste Enttäuschung machte noch trauriger und verzweifelter. Im Gefolge tauchten die Gedanken auf, dass man diese Situation beenden könnte, indem man zum Beispiel die Versuchsleiterin, die Versuchsanordnung oder sich selbst zerstörte, oder, um dem Druck der Situation zu entgehen, sich in Alkohol und Medikamente flüchtete. Die Personen waren vor und nach dem Versuch und außerhalb des Versuchsfeldes eigentlich normal und doch konnte man die Phänomene beobachten, die eben in dem Bereich des Fallkonstruktes beschrieben wurden.

Um uns dem Geschehen weiter zu nähern, werden wir uns folgenden Themen widmen:
- Der Situation von Aggression und Aggressivität
- Der Verbindung zwischen Narzissmus und Sadismus
- Der Dynamik der frühen Persönlichkeitsstörungen
- Dem Verlauf narzisstischer Krisen
- Den Problemen mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD)

Aggression, Aggressivität

Die Aggressivität kann als eine Art Disposition verstanden werden, als ein dauernder Charakterzug oder aber eine vorübergehende Motivation. Die Aggression setzt hingegen einen Organismus mit der Motivation in Bewegung, eine Spannungsreduktion zu erzeugen. Ergebnis ist eine Handlung, deren Ziel die Zerstörung des Objektes im wörtlichen oder übertragenen Sinne ist. Diese Zerstörung beinhaltet natürlich auch ein analoges Spiel zwischen Macht und Handlung. Es wäre aber zu einfach, Aggression nur als motorische Aktivität zu verstehen. Gewalt ist nicht erst dann existent, wenn sie im Sinne körperlicher Gewalt zu brutalen Veränderungen der Umgebung führt und der Gewaltbegriff darf nicht auf denjenigen, der handelt, beschränkt werden. Gewalt kann sich auch durch unter-

schiedlichste Formen der Nichthandlung äußern, wie zum Beispiel dem Schweigen oder der Inaktivität gegenüber Veränderungen. Die Verweigerung der Wünsche des anderen, die wir in persönlichen oder therapeutischen Beziehungen immer wieder beobachten, kann extrem aggressiv intendiert sein oder so erlebt werden. Es gibt im Grunde genommen keine Handlung oder Nichthandlung, die nicht auch Aggression sein kann oder hierzu werden könnte. Im Sinne eines Prozesses des Verstehens ist das Augenmerk weniger auf die Gewalt als auf die Zielrichtung, die diese Gewalt hat, sprich auf die zugrunde liegende Aggressivität, auszurichten. In der Auseinandersetzung ist die Aggressivität somit interessanter als die Aggression. Sie stellt lediglich den Weg dar, auf dem sich Aggressivität äußert.

Auch Aktivität und Aggressivität sind zu unterscheiden. Zum Beispiel: Aktivität einerseits und Passivität andererseits entsprechen Handlung und Schlaf. Im Hinblick auf das Ziel des Schlafes kann die Entscheidung zu schlafen äußerst aktiv, vielleicht auch aggressiv motiviert sein, um sich zum Beispiel auf den kommenden Kampf des folgenden Tages besonders gut vorbereiten zu wollen. In einer Diskussion, auf Bitten eines anderen nicht zu antworten, kann sehr wohl eine aktive Entscheidung sein, den anderen durch seine Passivität zu verletzen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, kann jegliche Aktivität, so passiv sie auch sein mag, aggressiv motiviert sein.

Wegen dieser Überlegungen muss sich die Analyse von Gewalt oder Aggression auch mit dem Sadomasochismus beschäftigen. Es soll in der psychoanalytischen Tradition als eine Beziehung von Herrschaft und Unterwerfung verstanden werden. Der erogene Sadomasochismus ist nur die Ritualisierung, die zugrunde liegende Dynamik ist die der Herrschaft. Dies bedeutet, dass das Thema ausschließlich aus der intersubjektiven Betrachtungsweise behandelt werden kann, denn es gibt keinen Herrscher ohne Unterworfenen. Dies gilt auch für den moralischen Masochismus, der im Kampf mit dem anderen die Viktimisierung sadistisch gegen diesen umkehrt. In diesem Spannungsfeld wird die aggressive Spannung als unlustvoll erlebt, die aggressive Entladung hingegen wird begleitet von Befriedigung, Erleichterung oder Lust.

Wenn der Sieg stolz ist, dann ist die Niederlage erniedrigend. In dieser Sichtweise hat die Aggression vor allem das Ziel zu herrschen, zu unterwerfen. Hier darf nicht übersehen werden, dass die Eigenliebe die tiefste allgemeine Leidenschaft und gleichzeitig das ist, was am aggressivsten und am verletzbarsten ist. Narzissmus und Sadomasochismus sind genau an diesem Punkt untrennbar miteinander verbunden.

Narzissmus und Sadomasochismus

In der psychoanalytischen Tradition ist in der Entwicklung des Narzissmus der Weg von der unterworfenen Position zum Trotz derjenige, der die Beziehung zwischen den beteiligten Personen beschreibt und deren innere Dynamik während der Zeit der Ausbildung der ersten Identifikationen. Identifikationen im Sinne narzisstischer Bilder sind also im Sinne

von Unterwerfung und Beherrschung mit den Mechanismen verknüpft, die aus dieser Zeit stammen. Diese innere Dynamik belebt sowohl die Identifikation mit dem Aggressor als auch die mit dem eigenen Spiegelbild.

Die Dialektik ist die des Sadomasochismus und sie versucht, drei Positionen zu verbinden, nämlich die

- narzisstisch-masochistische Position,
- die narzisstisch-sadistische Position und ihre
- reife Entwicklung zur Beziehung zwischen zwei Subjekten.

Die narzisstisch-masochistische Position, die man auch als passiven Egoismus bezeichnen könnte, ist die älteste dieser Positionen. Sie beginnt vor der Geburt, sogar vor der Konzeption in den Projekten der Eltern, der Familie und der Umgebung. In ihnen kann das Kind, auch wenn es mit den wertvollsten Attributen versehen ist, nur als Objekt auftreten. Dieses Objektiv wird es in einer Art parasitärer Beziehung zur Mutter auch geraume Zeit, während der biologischen Unreife, bleiben. Es ist zunächst einmal passiv, Objekt oder Ding der Mutter, vielleicht auch Spielzeug der Mutter (Sutti 1935). Entsprechend ist die Mutter vor allen Dingen aktiv und beherrschend. Sie ist Besitzerin, wenn auch möglicherweise eine extrem liebende Besitzerin des Kindes.

Die äußeren Stimuli und die Handlungen über Objekte bleiben beim Kind nicht ohne Effekt. In Referenz zu diesen beginnenden kindlichen Aktivitäten oder auch in ihrer Beherrschung ist die Mutter objektiv und subjektiv manchmal bis zu einem außergewöhnlichen Grade passiv und vom Kind als „Kind-König" besessen. Dieser primäre Narzissmus ist auch zunächst nicht vielmehr als eine Erfüllung der Vitalität. Er wird unterstützt durch die Pflege, die Liebe, die Bewunderung, gegebenenfalls den Kult der Umgebung. Dieser besteht auch später noch fort in der lange andauernden Unfähigkeit des Kindes, sich auf den Standpunkt des anderen einzustellen. Dies ist bei den Patienten in der forensischen Psychiatrie zu beobachten und in ihrer Therapie zu beachten. Dies gilt auch für den Täter-Opfer-Ausgleich und seinen Möglichkeiten. Masochistisch wird diese Position genannt, weil das Kind passiv abhängig und unterworfen seine Befriedigung dadurch erlebt, Objekt des allmächtigen, wohlwollenden Anderen zu sein.

Es darf allerdings nicht vergessen werden: Die narzisstisch-masochistische Position schließt die Prämissen der Herrschaft nicht aus. Diese Prämissen sind der Angelpunkt für den Übergang zur folgenden Position.

Die narzisstisch-sadistische Position ist in ihren psychologischen und analytischen Referenzen fixiert auf die sadistisch-orale und sadistisch-anale Phase. Sie verlängert sich ein wenig in die Zeit der Trotzphase. Ab dem siebten Lebensmonat können in den Beziehungen zwischen Säuglingen komplementäre Handlungen beobachtet werden, wie Geben – Nehmen, Herrschaft – Unterwerfung, Parade – Hingabe. Bühler (1928) berichtet, wie sie am Ende

des achten Monats das triumphale Lächeln bei dem Kind, das gewonnen hat, beobachtete und dies lange bevor Lacan das Spiegelstadium (1949) beschreibt.

Wesentlicher als die Beobachtungen der Spiegelungen ist für unsere Überlegungen der Konflikt zwischen den respektiven Wünschen der Mutter und des Kindes. Ein Kind, das in seinem Wunsch oder seiner Bitte von den Erwachsenen begrenzt wird, wird aggressiv. Die Mutter hat gegenüber dem Wunsch des Kindes die Möglichkeit zurückzugehen und ihn zu erfüllen. Sie kann ihn auch verweigern. Sie kann aber auch zusätzlich selbst aggressiv reagieren, um das Kind aktiv zu unterwerfen. In dieser Dynamik wird die narzisstisch-sadistische Haltung des Kindes gegenüber der vorherigen Position dann beherrschender, wenn die Mutter zurückweicht, wenn das Kind also feststellt, dass seine Dominanz Erfolg hat, die Position des Herrn somit lohnend erscheint.

Diese aus der frühen Kindheit bekannte Dynamik gilt es in der Interaktion zwischen Stalker und Opfer zu beachten. Jeder scheinbare Erfolg, nicht nur das objektive Zurückweichen, wird vom Stalker als Bestätigung empfunden und unterliegt der hier beschriebenen, eigentlich für die frühe Kindheit geltenden Dynamik. Es geht hier nicht darum, dass er objektiv bestätigt wird, sondern darum, dass er subjektiv durch den banalsten Kontakt meinen kann, dass er gerade bestätigt wurde. Weil der Stalker erwachsen ist, hat er aber für diesen Bereich seines Lebens diese Dynamik deshalb nicht vergessen oder abgelegt.

Gibt das Kind nach, verbleibt ihm lediglich die Rückkehr auf die narzisstisch-masochistische Position mit dem Nachgeschmack der Revolte, des Vorwurfs und der Forderung. Bleibt das Kind in seiner Verweigerung oder seiner Bitte, dann kann die narzisstisch-sadistische Haltung entweder zu einem dauerhaften Charakterzug werden oder sie stellt einen normierenden Übergang zu einer selbstständigeren Position der Unabhängigkeit dar.
Der Fortschritt in dieser Position besteht darin, dass das Kind beginnt, zwischen sich selbst und dem anderen anlässlich der Identifikation mit dem Aggressor zu unterscheiden. Hier beginnt der mit dem Spiegelstadium von Lacan (1949) auch beschriebene Reifungsschritt erster idealichhafter Identifizierungen.

Wichtig ist für die Dynamik der Sieg, den das Kind mit der Erfüllung des Wunsches meint errungen zu haben. Zur eigenen Bestätigung gehört in diesem Stadium die Negierung des anderen. In dieser Position ist der Masochismus auf ein Minimum reduziert. Es gibt in dieser Zeit eine Verstärkung des Sadismus als notwendige Verteidigung gegen die Angst, in die Impotenz der Passivität und der Abhängigkeit der vorherigen Position zurückzufallen.

Die Überwindung dieser Dynamik ist in der intersubjektiven Beziehung erreicht. Betrachtet man die ersten Beziehungsqualitäten, so kann man sie als eine Beziehung Objekt – Subjekt charakterisieren, die zweite ist ihre Umkehrung in eine Form Subjekt – Objekt. Der dritte Schritt heißt, dass das Subjekt sich dadurch beweist, den anderen als Subjekt, sprich als gleichwertig anzuerkennen. Es muss also so etwas wie die Neutralisierung des Sado-

masochismus geben, das heißt eine Verständigung der jeweiligen Narzissmen: der andere muss als solcher ertragen, sein Narzissmus als solcher akzeptiert werden. Es handelt sich also um die Anerkennung nicht nur seiner Existenz, sondern seines Wertes und seiner Rechte. Da dies ein fortlaufender, sich wiederholender Prozess ist, kann zum einen diese Reife im Sinne einer Persönlichkeitsstruktur nie erreicht werden. Zum anderen eröffnet sich durch den prozessualen Charakter die Möglichkeit zu regredieren.

Dynamik der frühen Persönlichkeitsstörung

Die im Folgenden aufgezeigte Dynamik folgt den Überlegungen von Bergeret (1974) zu den frühen Persönlichkeitsstörungen. Wichtig für unser heutiges Thema ist die sich aus der Strukturierung ergebende anaklitische Objektbeziehungsqualität, weil sie die Möglichkeiten beschreibt, die zwischen dem vermeintlich Kränkenden und dem Gekränkten, das heißt für das hiesige Thema die Beziehung zwischen dem Stalker und seinem Opfer die Handlungsdialektik bestimmen. Es geht nicht darum, ob der Stalker unter einer frühen Störung leidet, sondern es geht darum, dass er gegenüber dem narzisstisch besetzten Komplex so reagiert, wie der unter einer frühen Störung leidende Patient im Allgemeinen.

In dieser Persönlichkeitsstruktur ist der Organisator der Psyche das Idealich. Dieses Idealich ist in der französischen Tradition als ein konkretes Beziehungsobjekt zu verstehen, das idealen Anforderungen entsprechen muss, das personengebunden ist und in seinen Ansprüchen und seiner Personengebundenheit eine nicht beugsame Starrheit aufweist. Als Organisator der Psyche zwingt es den Betroffenen dazu, sich rigiden, absoluten, autoritären, kompromissunfähigen Idealvorstellungen zu unterwerfen.

Gegenüber diesem rigiden Organisator müssen die zentralen Konflikte vorprogrammiert sein: In seiner Rigidität kann er weder mit der Realität noch mit dem Es übereinstimmen. Hierzu ist die Realität viel zu fehlerhaft und die Ansprüche des Es sind viel zu übertrieben. Dieses Idealich benötigt eine äußere Repräsentanz, da innere Bilder fehlen. Dieser äußeren Repräsentanz gegenüber besteht eine immense Angst: die vor dem Verlust dieses Objektes (auch Anlehnungsobjekt genannt). Der Verlust wäre gleichbedeutend mit dem Verlust der Identität, und damit droht die Auflösung des Ichs. Andererseits kann dieses Objekt selbst dann bedrohlich werden, wenn es zu nah kommt, weil die damit drohende Vereinnahmung zu dem gleichen Ergebnis führen könnte, der Auflösung der Identität durch die Symbiose.

Dieses Weltbild kann natürlich nur mit relativ einfachen Abwehrmechanismen aufrechterhalten werden. Sublimation, Verdrängung, sprachgebundene Mechanismen sind viel zu differenziert, als dass sie den Schwarz-Weiß-Ansprüchen eines Idealichs entsprechen können. Hier werden Mechanismen der Abspaltung und der Verwerfung und der mit ihr verbundenen Reinszenierung, der Projektion insbesondere unliebsamer Inhalte und der mit ihr verbundenen projektiven Identifikationen erforderlich und sind in der Beziehung zur Umwelt zu beobachten.

Die Beziehung zu dem Anlehnungsobjekt ist eine Anlehnungsbeziehung. Das Objekt muss ausreichend weit entfernt sein, um nicht wegen der möglichen Vereinnahmung bedrohlich zu werden, und es darf gleichzeitig nicht zu autonom werden, das heißt auch es darf sich nicht zu weit entfernen, weil, ohne inneres Bild würde, wie beschrieben, der Verlust der Identität drohen. Es muss also nah genug sein, um sich wirklich anlehnen zu können und ausreichend passiv, um nicht selbst die Bedrohung der Vereinnahmung zu signalisieren.

Bei bestimmten Stalking-Prozessen sind häufiger folgende Abläufe zu beobachten: Prozesse der Idealisierung versus Entidealisierung des Anderen, der Beherrschung bzw. Manipulation des Anderen, der Negierung seiner Andersartigkeit und seiner Autonomie sowie des Spiels mit Nähe und Distanz. Es wird somit eine Vielzahl von Problemen berührt, die symbolisch oder konkret Aggression und Aggressivität zum Inhalt haben. Die Konflikte um Wut und Hass sind die, die sich in den Handlungsweisen und Beziehungsmodalitäten beim Stalker nach außen darstellen. Rückzug, Angst vor dem Rückzug mit Konflikten aus Nähe und Distanz sind auf der Seite der Opfer zu beobachten. Die intrapsychische Konfliktlage, der Promotor der Verhaltensweise beim Stalker in dieser Konstellation, beruht im Wesentlichen allerdings auf einer immensen Angst vor der Selbstauflösung mit dem Verlust des Anderen. Wut und Hass sind zwar die wesentlichen, nach außen beobachtbaren emotionalen Äußerungen beim Stalker, der zentrale Konflikt aber ist eine immense Angst: die Angst vor der Selbstauflösung, die Angst vor dem Identitätsverlust.

Dementsprechend ist gegenüber den Stalkern alles das zu vermeiden, was die Angst vor dem Objekt- bzw. dem damit verbundenen Identitätsverlust verstärken kann. Dies geht allerdings nicht mit Mechanismen, die die Realität verändern würden, indem man zum Beispiel bezogen auf die Beziehung nachgibt. Präventiv bedeutet dies, diese Angst und ihre nicht kalkulierbaren Auswirkungen genau im gewaltpräventiven Blickfeld dann zu haben, wenn aus Gründen der Realität und ihrer frustranen Auswirkungen diese Angst sich steigern muss. Genau in diesen Momenten muss damit gerechnet werden, dass eine gewaltsame Explosion die Folge der sich wegen der realen Verweigerung steigernden Angst sein könnte. Dieser möglichen Entwicklung muss gewaltpräventiv begegnet werden und hierbei ist auf die Erkenntnis sowohl von Rasch (1964) als auch Duncker (1999) zurückzugreifen. Hier wird beschrieben, dass die Handlungsbereitschaft, zum Beispiel im Sinne einer homizidalen Gestimmtheit steigt, die Handlungsausrichtung aber nicht logisch determiniert ist. Sie unterliegt, wie später für die narzisstische Krise beschrieben, anderen Rahmenbedingungen und könnte somit sowohl das Opfer als auch den Täter als Substitut des Opfers betreffen. Steigert sich also durch den Druck der Realität das Ausmaß an Angst oder ist diese Steigerung zu befürchten, - und dies ist im Trennungsprozess unumgänglich - so muß dies eine ausreichende Grundlage für spezielle, an diese Situation angepasste gewaltpräventive Überwachungsmaßnahme sein.

Narzisstische Krise

Wenn der Konflikt zwischen dem Stalker und seinem Opfer sich zu einem derartigen Problem des möglichen Identitätsverlustes durch den Verlust des anderen zuspitzt, dann wird die Dynamik in der interpersonellen Aggressivität nicht durch die Realität und auch nicht durch die formale Logik bestimmt. Er versteht nicht das, was ihm gesagt wird, er fühlt nicht, welche Intention die Umsetzung hat, was sie andeutet, sondern der betroffene Stalker nimmt nur das wahr, was in seiner inneren Welt existiert. Nicht das Verständnis der Umgebung ist wichtig, sondern die Art, wie er es einordnet. So kann aus einem Schreiben der Ablehnung im Verständnis des Empfängers ein Zeichen für ein fortbestehendes Interesse werden. Dies ist das Ergebnis der Angst vor dem Identitätsverlust und somit ist Folgendes zu postulieren:

- Wenn dieser Identitätsverlust durch den Verlust des beherrschten oder beherrschbaren Anderen oder der beherrschbaren Situation oder der beherrschbaren Größenvorstellung repräsentiert wird,
- wenn gleichzeitig bekannt ist, dass es keine Form der Verinnerlichung gibt,
  dann ist die – aus dieser Kenntnis folgende Entwicklung – einer Logik unterstellt,
- die dem Bedürfnis nach einer permanenten Absicherung folgt
- und nicht den Gesetzen sozialkommunikativen Handelns (Habermas, 1988).

Die Absicherung der Anlehnungsbeziehung bei frühen Persönlichkeitsstörungen wird dadurch erreicht, dass die Herrschaft über das Anlehnungsobjekt durch Beweise bestätigt werden muss, die sich durch direkt in Form, Inhalt und Frequenz steigernde Rituale in den Beziehungen zu diesem Objekt dokumentieren. Insofern folgt diese Logik dann den Regeln, die Giese (1962) der „sexuellen Süchtigkeit" beschreibt. Wenn sie diesen Gesetzen folgt, kann sie nicht den Gesetzen von Zweckmäßigkeit und Realitätsgerechtigkeit folgen. Damit gleicht die Bindung zwischen den zu Objekten degradierten anderen und dem Betroffenen der zwischen Herrn und Knecht (Hegel 1817): Der Knecht muss da sein und darf nicht verloren gehen, aber er ist nur dann eine Bestätigung, wenn er beherrscht wird und diese Herrschaft ritualisiert und wiederholt unter Beweis gestellt werden kann.

Diese Dezentrierung ist auch in den Verfolgungen durch Stalker zu beobachten. Wenn hier die Selbstauflösung durch den Verlust des anderen droht, dann stehen sie vor der selben, scheinbar existentiellen, narzisstischen Situation wie pathologische Narzissten und werden dann durch die Logik der durch Leidenschaft geprägten Prozesse geleitet.

Gegenüber akuten Durchbruchsituationen ist aus den klinischen Beobachtungen für die narzisstische Krise zu übertragen, dass im Vorfeld fremd- oder autoaggressiver Handlungen folgende Entwicklungen zu beobachten sind:

- ein extrem rascher Wechsel zwischen auto- und fremdaggressivem Drohen,
- das Vorgestalten in dem Drohen möglicher auto- oder fremdaggressiver Handlungsabläufe,
- die verbalen Bedrohungen und die mit ihnen verbundene Kommunikation haben keinerlei kathartische oder beruhigende Wirkung,

- das Drohen ist im kommunikativen Prozess keine Bearbeitung, sondern nur eine Verstärkung von der Bitte zur Forderung,
- in diesem Sinne ist das Drohen im Sinne der Handlungssprache bereits Beginn der Gewaltanwendung,
- der fremdaggressive Durchbruch ist unspezifisch gegen sich selbst oder die Umgebung gerichtet, häufig gegen Symbole der eigenen oder der anderen Person.

In diesem Verlauf ist zu beobachten, dass Handlungen und Sprache auf ein magisches Niveau regredieren. Die Konfliktfähigkeit entspricht also dem Ausmaß, das wir entwicklungspsychologisch von dem Alter kennen, in dem Kinder Worte und Objekte magisch benutzen und betrachten. In dieser Zeit sind Objekte austauschbar. Im regressiven Prozess ist die Sprache dementsprechend in einer funktionellen Krise. Sie hat keine kathartische Wirkung mehr, sie hat auch keine Spannungsabfuhr zum Ziel. Sie ist Drohung im Sinne der instrumentalisierten Sprache und stellt einen Mechanismus magischer Beherrschung des Anderen dar. In dieser Form der Sprache liegt bereits der Kern der folgenden Regression verankert, dem Rückgriff auf die Handlung zur Beherrschung, das heißt abstrakt, die Regression vom Stadium der Magie der Sprache zur Magie der Geste.

Im therapeutischen bzw. deseskalierenden Umgang mit dieser Aggression bedeutet das für die Intervenierenden, dass die Sprache nicht im Sinne des Klärungsmodells genutzt werden kann. Die Sprache ist lediglich im Sinne der Handlungsinterpretation funktional. In der psychotherapeutischen Arbeit im Maßregelvollzug übersetzt sich dies praktisch in einer Unterbrechung der Kontakte durch ein eventuell auch kurzes „Stopp", zum Beispiel wegen der Bedrohlichkeit und der damit verbundenen Angst. Hier muss und darf den Therapeuten deutlich sein, dass, wenn sie Angst haben, sie nicht therapieren können oder zumindest in dieser Zeit keine therapeutische Rolle haben. Im Bereich der offenen sozialtherapeutischen Arbeit mit Suchtkranken bedeutet es, sich aus dem Feld erklärender Versuche herauszubewegen, einen Punkt zu setzen und über die Regeln oder ihre Verletzungen, die Bedrohung oder die damit verbundenen Inhalte erst am nächsten Tag zu sprechen. Gegebenenfalls bedeutet es auch die Notwendigkeit, diesen Patienten aus der therapeutischen Situation zu entfernen, wenn er im Sinne der aggressiven Interaktion nicht mehr einzubinden ist und seine Beherrschungsversuche nicht mehr zu begrenzen sind.

Gegenüber den Stalkern bedeutet dies, sich im Einzelfall genau zu überlegen, wie dieses Stopp hier gesetzt wird. Das Prinzip Antwort ist jedenfalls gefragt. Hierbei sollte das niedrige sprachliche Niveau beachtet werden, dass, folgt man diesem Klärungsmodell weder kathartisch, noch erklärungsorientiert ist. Handlungsorientierte Antworten und Übersetzungen sind gefordert. Gleichzeitig ist zu beachten, dass jede Grenzsetzung die Angst verstärken könnte. Gegenüber den Konsequenzen einer verstärkten Angst ist wiederum eine erhöhte Aufmerksamkeit die notwendige Konsequenz.

Zur Problematik der Internationalen Klassifikation der Krankheiten

Die hier dargestellten psychopathologischen und psychodynamischen Betrachtungsweisen sind nicht direkt mit den Beschreibungen des DSM-IV bzw. ICD-10 vereinbar. Diese Diagnosesysteme beruhen auf einer Tradition einer agnostischen und phänomenologischen Betrachtungsweise in der Psychiatrie. Diese Betrachtungsweise ist Ergebnis einer psychopathologischen Reduktion, die im deutschen Sprachraum insbesondere mit den Gedanken von Kurt Schneider (1950) in Zusammenhang stehen, die zum einen der psychiatrischen Krankheit einen nicht bekannten organischen Grund zuschreiben und die sie zum anderen aus der Sinnkontinuität des Lebens herausreißen, indem sie als Einbruch des Unverständlichen, nicht Nachvollziehbaren und nicht Einfühlbaren in das vorher geordnete Leben verstanden wird. Vor diesem Hintergrund wird versucht, Krankheit nicht als einen Entwicklungsprozess des Lebens zu verstehen und somit mit diesen Phänomenen lebensgeschichtlich verstehend umzugehen, sondern die Krankheit analog der somatischen Erkrankung zu objektivieren und lediglich die phänomenologisch beobachtbaren Symptome zu beschreiben. Dies führt zu nicht lebensgeschichtlich verknüpften, nicht entwicklungspsychologisch verständlichen und nicht nachvollziehbar erklärenden Umgangsweisen, sondern führt zu einer Beschreibung von Epiphänomenen mit zum Teil tautologischen Erklärungen.

In diesem Verständnis definiert sich die Krankheit des „pathologischen Spielens" zum Beispiel durch eine Störung, in der „beharrliches, wiederholtes Glücksspiel anhält" und sich „trotz negativer sozialer Konsequenzen … steigert" (Dilling et al. 2005, 238). Analog definiert sich die Trichotillomanie als Störung mit einem „sichtbaren Haarverlust … infolge einer Unfähigkeit, ständigen Impulsen zum Haarausreißen zu widerstehen" (oben aufgeführtes Werk, 240). In diesem Krankheitsverständnis wird jedes Phänomen als umso kränker bewertet, je weniger es verständlich ist. Es erscheint umso gesünder, je verständlicher und nachvollziehbarer es ist. Dieses Verhalten wird dann leicht in den Bereich der Beurteilung abgleiten, in dem abweichendes Verhalten wegen seiner Nachvollziehbarkeit als unmoralisch oder haltlos betrachtet, verurteilt und erlebt wird.

In diesem Krankheitsverständnis liegt ein massiver Rückschritt in der Betrachtungsweise vor, der anlässlich eines Kongresses der AEP
(AEP: Arbeitsgemeinschaft Europäischer Psychiater) seitens des Straßburger Psychoanalytikers Israël wie folgt charakterisiert wurde: Der Fortschritt des ICD-10 sei mit einem Rückfall in die Medizin des 19. Jahrhunderts zu vergleichen. Es wäre, als würde man in der Inneren Medizin wieder anfangen, die Hepatitis nicht nach den Typen ihrer viralen Erreger zu klassifizieren, sondern nach dem Ausmaß der Gelbfärbung der Haut.

Literatur

Bergeret, J.: La personnalité normale et pathologique, Paris, 1974

Bühler, Ch.: Soziologische und psychologische Studien über das erste Lebensjahr. Jena, 1927

De Clérambault, G. G. G.: Les psychoses passionelles. In: Oeuvre Psychiatrique. Presses Universitaires de France, Paris 5, 1942

Dembo, T.: Der Ärger als dynamisches Problem. Psychologische Forschung, 15, 1931, 1 - 144

Dilling, H., Freyberger, H. J., Cooper, J. E.: ICD-10 – Taschenführer zur Klassifikation psychischer Störungen. 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bern, 2005

DSM-IV Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fourth Edition. Washington, D. C., American Psychiatric Association. Deutsche Bearbeitung und Einführung von Sass, H., Wittchen, H.-U., Zaudig, M.: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV. Göttingen, 2003

Duncker, H., Kulhanek, F.: Syndromatik der Psychosen und Neurosen. 1. Auflage 1981, 2. Auflage 1983, 3. Auflage 1987

Duncker, H.: Die akute destruktive narzisstische Krise bei Grenzstrukturen. In: Seidler, G.-H. (Hrsg.): Das Ich und das Fremde, Opladen, 1994, 156-162

Duncker, H.: Gewalt zwischen Intimpartnern. Liebe, Aggressivität, Tötung. Lengerich, 1999

Giese, H.: Leitsymptome sexueller Perversionen, in: Psychopathologie der Sexualität. Stuttgart, 1962, 420 - 470

Habermas, J.: Theorie sozialkommunikativen Handelns. Frankfurt/Main, 1988

Hegel, G. W. F.: Phänomenologie des Geistes. V. Bonsiepen, W., Heede, R. (Hrsg.): Hamburg, 1980

ICD-10: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme), Weltgesundheitsorganisation (WHO), im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit vom DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information) ins Deutsche übertragen und herausgegeben.

Knecht, Th.: Stalking – Erotomanie im neuen Gewand? In: Praxis. Schweiz Med Forum, 5, 2005, 171 - 176

Lacan, J.: Le stade du miroir comme formateur de la fonction du je. In: Ecrits, Paris, 1966, 93 - 100, 1. Aufl. 1949

Rasch, W.: Die Tötung des Intimpartners. Stuttgart, 1964

Schneider, K.: Klinische Psychopathologie. Stuttgart, 1950

Sutti, I. D.: The origin of love and hate. London, 1935

Stalking: Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Bedeutung für die Praxis

Prof. Dr. Harald Dreßing, Leiter Forensische Psychiatrie für Erwachsene am ZI- Mannheim

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema Stalking ist ein junges Forschungsgebiet und begann in den 1990-er Jahren, als in den USA das Phänomen Stalking konzeptualisiert wurde. In den angloamerikanischen Ländern wurde Stalking auch zügig als eigenständige Straftat definiert und verfolgt.
In Deutschland wurde erst im Jahre 2007 ein eigenständiger Straftatbestand „Nachstellung" (§238 StGB) geschaffen. Der Einführung gingen längerfristige Diskussionen und Expertenanhörungen voraus.

Die Ergebnisse der so genannten Mannheimstudie – der ersten Untersuchung zur Lebenszeitprävalenz von Stalking in einem kontinentaleuropäischen Land – wurden in diesem Zusammenhang häufig zitiert und diskutiert (Dreßing et al. 2005).
Die Studie zeigte, dass Stalking ein auch in Deutschland weit verbreitetes Phänomen ist. 11,6% der Stichprobe waren einmal im Leben von Stalking betroffen.

Zunehmend ergab sich dann auch das Problem der Begutachtung von Stalkern im Hinblick auf die Schuldfähigkeit und eine mögliche Einweisung in die Psychiatrie oder eine Unterbringung in der forensischen Psychiatrie. Die bisher publizierten angelsächsischen Stalkertypologien berücksichtigten die deutsche Rechtssituation naturgemäß nur unzureichend, so dass von der Mannheimer Arbeitsgruppe eine multiaxiale Stalkertypologie entwickelt und publiziert wurde (Dreßing et al. 2007). Diese Klassifikation berücksichtigt die Psychopathologie des Stalkers – insbesondere auch im Hinblick auf die Zuteilung des Stalkers eher in die psychiatrische Behandlungskompetenz oder in die Verantwortlichkeit der Strafverfolgungsbehörden – die Täter-Opferbeziehung sowie die Motivation des Stalkers.
Besonders herausgearbeitet wurde auch die so genannte psychopathologische Entwicklung, bei der es zu einer zunehmenden affektiven und kognitiven Einengung des Stalkers kommt, da bei dieser Konstellation das Risiko für eine gewalttätige Eskalation als besonders hoch einzuschätzen ist.

Die Mannheimer Arbeitsgruppe konnte auch zeigen, dass Stalkingopfer eine signifikant schlechtere psychische Befindlichkeit haben als Nichtbetroffene, wobei besonders ängstlich depressive Störungen gehäuft vorkommen (Kühner et al. 2007). Andere Arbeitsgruppen konnten zeigen, dass das Ausmaß traumatischer Belastungen bei Stalkingopfern dem nach schweren Traumatisierungen, wie sie bei Partnerverlust, schweren Verkehrsunfällen oder sogar nach einem Flugzeugabsturz auftreten, gleichen kann (Kamphuis et al. 2001).

Auch gewalttätige Eskalationen sind ein häufiges Phänomen bei Stalking und in der Betreuung von Stalkingopfern immer zu beachten (Dreßing et al. 2007).
Neben dem psychischen Leid, das Stalking für die Opfer in der Regel bedeutet, sind auch die gesundheitsökonomischen Kosten von Stalking beachtlich. Eine diesbezüglich durchgeführte gesundheitsökonomische Kalkulation auf der Basis der epidemiologischen Daten ergibt für Deutschland eine Summe von etwa 2,3 Milliarden Euro, die durch häusliche Gewalthandlungen gegen Frauen verursacht wird, davon 340 Millionen Euro alleine durch Stalkinghandlungen (Dreßing et al. 2007).

Diese wissenschaftlichen Studienergebnisse haben konkrete Interventionsansätze in Mannheim zur Folge gehabt. Es wurde das Mannheimer Modellprojekt Stopp Stalking (MMSS) ins Leben gerufen, das eine verbesserte Versorgung der Stalkingopfer zum Ziel hat (Dreßing et al. 2008). Grundlegende Annahme dieses Modellprojektes ist es, dass die Psychiatrie hierzu zwar einen wichtigen Beitrag leisten kann, aufgrund der Komplexität des Phänomens aber zwingend eine Vernetzung mit anderen Professionen und Institutionen erfolgen muss.

Wesentliche Ziele dieses Projektes sind:
- Vernetzung vorhandener Institutionen, die mit Stalkingopfern in Kontakt kommen
- Verbesserung der Risikoeinschätzung und Begutachtung der Stalker
- Etablierung eines Stufenplans, der die jeweils notwendige Unterstützung der Stalkingopfer gewährleistet
- Etablierung und Evaluation eines speziellen Betreuungsangebotes für schwerer betroffene Stalkingopfer

Es ist im Raum Mannheim und Heidelberg gelungen, wichtige Institutionen, die mit Stalkingopfern in Kontakt kommen, für die Thematik zu sensibilisieren und die Kooperation zu verbessern. Alle Stalkingopfer, die sich bei der Polizei melden, werden mit Hilfe eines systematischen Fragebogens erfasst, der Aspekte der Stalker-Opferbeziehung, des Stalkingverlaufs, des bisherigen Opferverhaltens, wichtige Risikofaktoren sowie die Art der Intervention (z.B. Gefährderansprache, Verweis an das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Rechtsanwalt usw.) umfasst.

Alle Stalkingopfer erhalten auch das Angebot einer individuellen Beratung in der Stalkingsprechstunde des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit. Bei größerem Betreuungsbedarf und entsprechendem Interesse erhalten die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Gruppe für Stalkingopfer. Die Gruppe umfasst maximal 8 Teilnehmer und findet wöchentlich mit jeweils einer Doppelstunde über einen Zeitraum von 8 Wochen statt. Eine ausführliche Beschreibung des Gruppenangebotes für Stalkingopfer findet sich bei Gallas und Kollegen (Gallas et al. im Druck). Das Therapienagebot wurde wissenschaftlich evaluiert, die Projektförderung erfolgte durch den Weissen Ring. Teilnehmer an diesem Gruppenprogramm zeigten eine signifikante Besserung ihrer psychischen Befindlichkeit.

Wesentliche Ziele dieses Gruppenangebotes sind die Schaffung einer wertschätzende Atmosphäre, da viele Stalkingopfer immer noch die Erfahrung machen, mit ihrem Problem nicht ausreichend ernst genommen zu werden. Weiterhin ist in der Gruppe eine rasche Entlastung durch die Erfahrung zu erzielen, dass andere Personen ähnliche Probleme haben. Vorrangiges Ziel ist die Stärkung des Selbstwertgefühls und die Aktivierung vorhandener Ressourcen. Bei vielen Stalkingopfern vorhandene Tendenzen zur Selbstentwertung und Schuldgefühlen („mit mir stimmt etwas nicht, wenn mir so etwas passiert") werden in einem geleiteten sokratischen Dialog hinterfragt, wobei gruppendynamische Prozesse genutzt werden. Informationen über das Thema Stalking sowie persönliche Verhaltensbeobachtung (Handout, Tagebuch) sind wichtige Bestandteile der Gruppenarbeit. In der Gruppe werden auch konkrete Verhaltensweisen in Risikosituationen eingeübt. Das Gefühl der Selbstwirksamkeit wird hierdurch gestärkt und die Betroffenen können zunehmend generalisierende Befürchtungen abbauen und Aktivitäten wieder aufnehmen, die sie als Reaktion auf die Stalkingerfahrung und damit zusammenhängende Ängste vernachlässigt haben.

Die bisherige Erfahrung mit dem Mannheimer-Modellprojekt-Stopp-Stalking (MMSS) zeigt, dass durch eine Vernetzung vorhandener Institutionen ein deutlich effektiverer Umgang mit Stalkingfällen möglich ist. Darüber hinaus scheint die Schaffung spezieller Betreuungsangebote im Sinne einer Stalkingsprechstunde und eines Gruppenprogramms für Stalkingopfer zumindest für schwerer betroffene Opfer eine zusätzliche Hilfsmöglichkeit darzustellen. Der Psychiater sollte sich in einem solchen Netzwerk als Koordinator verstehen.

Da sich das Gruppenprogramm als wirksam erwiesen hat, erfolgt nun in einem nächsten Schritt die Distribution und Optimierung des Gruppenprogramms in psychosozialen Beratungsstellen der Region. Auch dieser Schritt wird wissenschaftlich evaluiert, die Begleitforschung wird vom Weissen Ring finanziell gefördert.

Literatur

H. Dreßing, C. Kühner, P. Gass: Lifetime Prevalence and Impact of Stalking in a European Population: Epidemiological Data From a Middle-Sized German City. British Journal of Psychiatry, 187, 2005, 168-172

H. Dreßing, C. Kühner, P. Gass: Prävalenz von Stalking in Deutschland. Psychiatrische Praxis, 32, 2005, 73-78

H. Dreßing, H. Maul-Backer, P. Gass: Forensische Begutachtung bei Stalking. Neue Strafrechtszeitung 5, 2007, 253-255

H. Dreßing, C. Kühner, P. Gass: Multiaxiale Klassifikation von Stalkingfällen - ein Leitfaden zur Begutachtung von Schuldfähigkeit und Prognose. Nervenarzt, 78, 7, 2007, 764-772

C. Kühner, P. Gass, H. Dreßing:Increased risk of mental disorders among lifetime victims of stalking-Findings from a community study. European Psychiatry, 22, 2007, 142-145

JH. Kamphuis, PM. Emmelkamp: Traumatic distress among support-seeking female victims of stalking. American Journal of Psychiatry, 158, 2001, 795-798

H. Dreßing, C. Kühner P. Gass: What can we learn from the first community based study on stalking in Germany. International Journal of Law and Mental Health, 30, 2007. 10-17

H. Dreßing, P. Gass: Versorgungslücken und ökonomische Folgekosten von Stalking
Versicherungsmedizin,4, 2007, 163-165

H. Dreßing, N. Bindeballe, C. Gallas, P. Gass:Aufgaben der Allgemeinpsychiatrie und der Forensischen Psychiatrie bei Stalking. Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie, 56, 2008, 111-119

C. Gallas, N. Bindeballe, P. Gass, H. Dreßing:Implementierung eines strukturierten therapeutischen Gruppenprogramms für Stalking-Opfer: ein Pilotprojekt. Psychotherapeut, im Druck

Stalking und interpersonelle Gewalt – das Interventionsdilemma

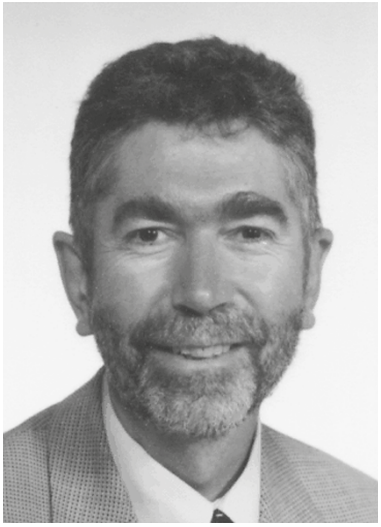

Dr. med. Werner Tschan, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Leiter des CAS Sexual Violence, Universität Zürich

Erste Erfahrungen mit dem neuen § 238 StGB (Nachstellung), praktisches Fallmanagement und Therapieansätze.

Even the most violent people are not violent most of the time (Gilligan 2001).

Abstract

Stalking und interpersonelle Gewalt – das Interventionsdilemma

Interventionen erfolgen bei Stalking zum Schutz betroffener Opfer. Grundlage bildet das Strafgesetzbuch, welches über den § 238 StGB die Handlungslegitimation darstellt. Das Interventionsdilemma benennt die Problematik, dass jede Intervention zu einer gefährlichen und dramatischen Gewalt-Eskalation beitragen kann. Es werden defensive und offensive Vorgehensweisen unterschieden – gelegentlich ist keine Intervention die beste Intervention. Das Risiko-Assessment erlaubt eine Einschätzung über die adequate Vorgehensweise. Innerhalb des Fallmanagements stellt die therapeutische Intervention auf Täterseite eine der möglichen Vorgehensweisen dar, die jeweils neben anderen Interventionsmöglichkeiten zu diskutieren ist. Therapie sollte so früh als möglich ansetzen, und nicht erst in Betracht gezogen warden, wenn andere Massnahmen nicht zum erwünschten Erfolg geführt haben. Analog wie bei anderen Gewalttätern müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Anordnung einer Therapie bei Stalking-Fällen ermöglichen. Die Möglichkeit der therapeutischen Intervention vor diesem Hintergrund wird dargelegt.

Der Begriff Stalking wurde 2004 im Duden aufgenommen. Fachleute benötigten eine gewisse Zeit, bis sie realisierten, dass Stalking ein Massenphänomen darstellt, und dass eine Vielzahl von Personen davon betroffen ist. Die Häufigkeit und die Auswirkungen von Stalking werden wie bei allen anderen Formen von interpersoneller Gewalt erheblich unterschätzt (Krug et al. 2002). Stalking als Begriff umfasst ein Kontinuum unterschiedlicher

Handlungen von simpler Belästigung ("*der Stalker ist einfach störend …*") bis zu tödlichen Bedrohungen und Gewaltexzessen (Voss 2004). Betroffene hatten in der Vergangenheit regelmässig Mühe, überhaupt Gehör zu finden, geschweige den Hilfe und Unterstützung. "*Selber schuld …. Es hat niemand gesagt, du sollst dich mit ihm einlassen … Schicksalschläge gehören nun mal zum Leben …*" und ähnliche Dinge haben Betroffenen nicht weiter geholfen. Solange Stalking kein Straftatbestand darstellte, blieben die meisten Opfer alleine mit ihrer Problematik. Die Opfer schwiegen, die Gesellschaft ebenso.

Einführung: Strukturelle Gewalt

Wenn Opfer infolge eines fehlenden Straftatbestandes nicht geschützt werden, stellt dies eine Form von struktureller Gewalt dar. Lange Zeit war man der Auffassung, Gewalt stelle primär ein individuelles Problem dar – ein Täter verletzt die Persönlichkeitsrechte eines Opfers (De Zulueta 2006). Gewalt findet jedoch stets in einer bestimmten Umgebung statt, wo gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen eine Rolle spielen (Gilligan 2001). Lange war die Vergewaltigung in der Ehe kein Straftatbestand; lange galt das elterliche Züchtigungsrecht gegenüber dem Nachwuchs, lange galt die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als "Kavaliersdelikt". Erst wenn wir solche Übergriffe als das erkennen, was sie sind, hört strukturelle Gewalt auf – das Schweigen wird überwunden, und Bewältigungsversuche werden im demokratischen Dialog erarbeitet – ein oft mühevoller und hindernisreicher Weg, der immer wieder von Fehlentscheiden, Rückschritten und Rücksichtsnahme auf Partikularinteressen gekennzeichnet ist. Die Zuhörer kennen den Weg bis zur Schaffung des Antistalking-Artikels im deutschen Strafgesetzbuch: Nachstellung (§ 238 StGB, am 31.03.2007 in Kraft gesetzt).

Der Begriff Stalking wurde durch die Medien geprägt – und war zunächst ein Phänomen, das ausschliesslich mit Prominenten-Stalking in Zusammenhang gebracht wurde (Frieze et al. 2002). Als 1989 Rebekka Schäfer, eine Filmschauspielerin in Hollywood, durch einen Stalker getötet wurde, setzte sich eine mächtige und potente Lobby für die Schaffung einer Antistalking Gesetzgebung ein – buchstäblich über Nacht hatte Kalifornien 1991 die erste Antistalking-Gesetzgebung weltweit in Kraft gesetzt (McFarlane et al. 1999). Zeitgleich wurde innerhalb des LAPD (Los Angeles Police Department) die erste TMU (Threat Management Unit) aufgebaut – eine Spezialeinheit der Polizeidienste, die sich mit Risikoeinschätzung und Bedrohungsmanagement befasste. Es zeigte sich rasch, dass für die bedrohten Personen nicht bloß der gesetzliche Rahmen entscheidend war, sondern dass erst die Einsatzdoktrin der lokalen Polizeidienste darüber bestimmte, ob bei Stalkingfällen tatsächlich eingeschritten und reagiert wurde – der gesetzliche Rahmen sichert zwar formal den Schutz der persönlichen Integrität – für Betroffene ist jedoch die Polizeipräsenz resp. die Art der Interventionen von entscheidender Bedeutung.

Inzwischen haben 8 Länder der Europäischen Gemeinschaft eine Antistalking-Gesetzgebung geschaffen. In rund zwei Dritteln führt die polizeiliche Intervention ("Normverdeutlichungsgespräch" in Österreich (Knoll 2007), Gefährderansprache in Deutschland")

zu einem Stopp der Stalking-Handlungen – eine wirkungsvolle und kostengünstige Maßnahme. Weiter können über das Gewaltschutzgesetz zivilrechtliche Maßnahmen (Annäherungs- und Kontaktverbot, etc.) erwirkt werden – wenn der Täter diese nicht befolgt, erfolgen klassische polizeiliche Interventionen.

Zum Verständnis auf der Opferseite sind die Erkenntnisse aus der Psychotraumatologie, der Bindungstheorie und der Victimologie unabdingbar (Dye et al. 2003). Stalking ist stets ein relationales Delikt; ein Delikt, das sich auf der Beziehungsebene abspielt, und das ohne den Beziehungskontext nicht verstanden werden kann (Mohandie et al. 2006). Es ist nicht bloß das Störende eines nächtlichen Telefonanrufes, sondern das Gewahrwerden des Kontrolliert und Beobachtet-werdens, welches die Betroffene zunehmend ängstigt, und welches zu einem steten Bedrohungsgefühl anwachsen kann. Will die Rechtssprechung diesen Phänomenen vermehrt Rechnung tragen, muss sie die Beziehungsaspekte des Stalkingverhaltens beachten (Mullen 2007). Das Strafrecht kommt damit weg von einer mehr statischen Betrachtungsweise einzelner Delikte zu einer dynamischen Sichtweise und einer Würdigung der Gesamtzusammenhänge – erhebliches Neuland für die Rechtssprechung.

Der Medizin und den psychologischen Wissenschaften geht es nicht viel anders: auch sie müssen vermehrt die Beziehungsaspekte berücksichtigen – die Schaffung der Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung zeitgleich mit der Dissoziativen Identitätsstörung 1980 bedeutete einen wahrlich revolutionären Schritt – gab es doch vor diesem Zeitpunkt keinen eigentlichen Begriff für eine traumatische Störung, Vietnamveteranen litten an den Folgen der meist schon länger zurückliegenden Kriegstraumen, ebenso Vergewaltigungsopfer. Mit der Einführung der Diagnose der PTSD erhielt das Leiden Betroffener einen Namen – sie fühlen sich in ihrer Not und ihrem Leiden wahrgenommen, und sie haben bessere Aussichten, Hilfe und Unterstützung zu bekommen. Sie "*spinnen*" nicht und ihre Symptome sind weder eingebildet, noch Ausdruck eines Begehrungsverhaltens, bloß um finanzielle Vorteile zu erlangen (Van der Hart et al. 2006).

Stalking dauert im Mittel um die 2 Jahre, und Verläufe über ein bis zwei Jahrzehnte sind nicht so selten (Voss 2004). Für betroffene Opfer eine unfassbare Tortur. Opfer wissen meist nicht eindeutig, wann das Stalkingverhalten nun tatsächlich beendet ist – d.h. in vielen Fällen besteht der Druck und die Ungewissheit über Jahre weiter. Therapeutische Interventionen auf Stalkerseite können mithelfen, die zugrundeliegenden Handlungsmotivationen zu verändern, und Stalking-Täter zu anderen Formen von Beziehungsgestaltung zu verhelfen (Kamphuis et al. 2004). Therapeutische Interventionen können nachhaltig dazu beitragen, dass das deliktische Verhaltensmuster aufgegeben wird – und dass betroffene Opfer keine weiteren Beeinträchtigungen zu befürchten haben (Bowlby 1988).

Wo stehen wir heute?

Stalking wird heute als Massenphänomen verstanden, das viele Menschen betrifft. Mit der Schaffung des §238 StGB (Nachstellung) hat der deutsche Gesetzgeber deutlich gemacht, dass Nachstellungen kriminelle Handlungen darstellen, und dass Betroffene

Anrecht auf staatliche Schutzmassnahmen haben. Die Gesellschaft macht damit über den Gesetzgebungsprozess deutlich, dass sie diese Normverstöße nicht länger hinnimmt; gleichzeitig wird der Normverstoß als solcher deutlicher fassbar. Wir sehen in der Schweiz diese Problematik mit aller Deutlichkeit, wo Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen, Drohungen, Hausfriedensbruch oder Nötigung klare Straf-Tatbestände darstellen, aber infolge des Fehlens einer Antistalking-Gesetzgebung sowohl allfällige Interventionen wie auch eine wirkungsvolle Strafverfolgung nur suboptimal erfolgen kann (BGE 129 IV 262, Schweizer Bundesgericht, 2003). Der neue Artikel §238 im deutschen Strafrecht stellt zudem eine eindeutige Handlungslegitimation für Polizei und Opferhilfestellen dar.

Auch in dieser Hinsicht zeigt der Vergleich mit der Schweiz eine erhebliche Verbesserung der Stellung Betroffener: Opferhilfeleistungen können grundsätzlich nur für Folgen von Delikten geltend gemacht werden, die im Strafgesetzbuch auch als solche aufgeführt sind – ohne Antistalking-Gesetzgebung kann vielen Betroffenen keine adäquate Unterstützung gewährt werden. Strukturelle Gewalt drückt sich nicht bloß im Fehlen entsprechender Straftatbestände aus, sondern weit mehr im Ausbleiben wirkungsvoller Schutz- und Unterstützungsmassnahmen, wie sie heute für Gewaltbetroffene üblich sind.

Interventionsdilemma

Interventionen bei Stalkingfällen können zu dramatischen Eskalationen führen. Angesichts dieses Interventionsdilemmas stellt aus Sicht betroffener Opfer gelegentlich der Verzicht auf direkte Interventionen die bessere Vorgehensweise dar. Es werden defensive von offensiven Interventionen unterschieden (Tschan 2006). Defensive Interventionen richten sich ausschliesslich an die Opferseite und bestehen in erster Linie in der Beratung Betroffener. Neben der eigentlichen therapeutischen Unterstützung steht in erster Linie die Klärung von ambivalenten Gefühlen gegenüber dem Stalker im Vordergrund – insbesondere in Fällen von Ex-Partnerstalking. In vielen Fällen tendieren Opfer dazu, dass ein gutgemeintes Gespräch mit dem Stalker zu einer gütlichen Einigung führen könne – ein Vorgehen, das infolge der pathologischen Fixierung des Stalkers auf das Opfer regelmässig zu einer Zunahme von Stalkinghandlungen führt. Betroffene werden dahingehend instruiert, einmal und deutlich klar zu machen, dass sie keinen weiteren Kontakt wünschen, und dass der Stalker sie in Ruhe lassen soll – und dann keine Telefonate, e-mails, Briefe oder sonstige Kontaktversuche zu erwidern. Das Opfer soll sich so "unsichtbar" wie möglich machen, und dem Stalker wo immer möglich aus dem Wege zu gehen. Darüber hinaus werden Betroffene über Sicherheitsverhalten, insbesondere auch in technischer Hinsicht, beraten. Stalking-Täter werden bei dieser Art von Intervention nicht direkt angesprochen.

Die Interventionen auf Täterseite werden als offensiv bezeichnet und setzen stets eine Kontaktaufnahme mit dem Täter voraus. Neben den direkten polizeilichen Interventionen – Gefährderansprache (oder in Österreich als Normverdeutlichungsgespräch bezeichnet) werden durch spezielle Polizeieinheiten (Threat Management Units) Bedrohungsanalysen durchgeführt, die dann zu weiteren polizeilichen Interventionsmassnahmen führen können. Für einen wirkungsvollen Opferschutz wurden polizeiliche Alarmsysteme entwickelt

(Groenen, Vervacke, 2006), welche die Situation Betroffener erheblich verbessert haben. Es muss auch festgehalten werden, dass Sicherheit stets mit Kosten verbunden ist – und dass umgekehrt Gewalterlebnisse über gesundheitliche Auswirkungen und Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit ebenfalls zu erheblichen Folgekosten führen.

Behandlung von Stalkern

Für die Behandlung von Stalkingtätern wurde ein Interventionskonzept erarbeitet, welchen die relationalen Dimensionen von Stalking berücksichtigen. Stalking wird dabei nicht primär als Ausdruck einer Krankheit verstanden – behandelt werden soll das soziale Fehlverhalten (Fonagy et al. 2002, Lewis et al. 2001). Ein deliktfokussierter Behandlungsansatz stellt das Tatverhalten und den Tathergang ins Zentrum der Intervention (Tschan 2006). Die Behandlung von Stalkern soll nicht als isolierte Maßnahme betrachtet werden, sondern wird stets im Verbund mit weiteren Schritten durchgeführt. Stalker fühlen sich zu ihren Handlungen legitimiert und werden daher kaum aus eigener Motivation eine Behandlung aufsuchen – in ihren Augen ist stets das Opfer schuld, dass es so weit kommen musste. Es muss daher ein verpflichtender Rahmen von aussen geschaffen werden. Viele Stalker sind aufgrund ihrer biografischen Erlebnisse in Not und leiden unter diesen Folgen (Leong 1994) – ihre Therapiebereitschaft ist größer, als gemeinhin angenommen wird. Die Schaffung einer entsprechenden Motivationslage wird daher als Teil der Behandlung verstanden.

Die Behandlung beruht auf einem initialen Assessment, einem Behandlungsvertrag, der eigentlichen Behandlung basierend auf einem semistrukturierten deliktfokussierten Interventionsansatz mit kognitiv-verhaltenstherpeutischen und psychoedukativen Elementen, und einer anschliessenden Monitoringphase (Tschan 2006). Das Assessment liefert die Basis der Behandlungsplanung und umfasst:

- Allgemeine biografische Anamnese mit Schwerpunkt Bindungserfahrungen, Beziehungsgestaltung und Vorstrafen
- Einsicht in das eigene Fehlverhalten
- Bereitschaft und Motivation zu Verhaltensänderungen
- Determinanten und Motivation für das Stalkingverhalten ("was wollte der Stalker erreichen?")
- Einschätzung des Gefährlichkeitspotentials
- Einschätzung des Fortsetzungs- und Rückfallrisikos

Der Behandlungsvertrag regelt Rechte und Pflichten zwischen Therapeuten und Stalker (Tschan 2006). Auskunftspflichten und Zusammenarbeit mit anderen Stellen werden klar geregelt, ebenso die Frage des Behandlungsendes, sowie allfällige Konsequenzen im Falle eines Behandlungsabbruches. Der Vertrag wird gemeinsam erarbeitet und ausformuliert – und stellt damit bereits eine grundlegende therapeutische Intervention dar.

In der deliktfokussierten Behandlung steht der Tathergang im Mittelpunkt der therapeutischen Arbeit. Welche affektiven, kognitiven und physiologischen Vorgänge lassen sich aus der

Tatrekonstruktion ableiten? Dieses Wissen wird im Laufe der Behandlung mehr und mehr verfeinert und kann zur nachhaltigen Rückfall-Prophylaxe genutzt werden. Der Täter wird in Zukunft seine Handlungsimpulse besser steuern können, je genauer er über die Faktoren, die das eigene Tatgeschehen bedingt haben, Bescheid weiss (Levye et al. 1998, 2000). Die eigentliche Behandlung lässt sich nach delikt- und persönlichkeitsspezifischen Asketen differenzieren (Tschan 2006):

Deliktspezifische Aspekte:
- Rekonstruktion Tatverlauf
- Kognitive Verzerrungen
- Erklärungskontext
- Steuerung "Innen – Aussen"
- Deliktteil der Persönlichkeit
- Kontrolle und Optimierung der Steuerung
- Opferempathie entwickeln
- Offenheit lernen
- Übernahme eigener Verantwortung
- Krisen- und Konfliktmanagement

Persönlichkeitsspezifische Aspekte:
- Umgang mit Aggressivität und Wut
- Umgang mit Macht und Ohnmacht
- Eigene Opfererfahrungen
- Angstminderung, Selbstsicherheit
- Verbesserung von Identitätsproblemen
- Eigene Sexualität, Partnerschaft
- Alkohol, Medikamente und Drogen
- Lebensgestaltung und Lebenssinn

Das semistruktuierte Vorgehen basiert auf 24 Modulen, die in der vorgegebenen Reihenfolge abgearbeitet werden, und schwerpunktmässig entsprechend der individuellen Problemlage erweitert und vertieft werden können. Zwischen den eizelnen Modulteilen erhalten die Teilnehmer Hausaufgaben in Form von Briefen, die sie verfassen, oder in Form von Lektüre. Nachfolgend die 24 Module (Tschan 2006):

1. Stalker-Behandlungskonzept
2. Bindungstheorie und Stalking
3. Grenzen
4. Epidemiologie
5. Psycho-Traumatologie
6. Folgen für Stalking Opfer
7. Opfer-Beratung

8. Wie fängt Stalking an?
9. Fantasien beim Stalker
10. Masken
11. Eskalationsspirale
12. Tatrekonstruktion
13. Einordnung der eigenen Problematik
14. 20 Schritte
15. 20 Schritte – zum zweiten
16. Rechtliche Aspekte bei Stalking
17. Täter und Täterinnen (Genderaspekte)
18. Abgrenzung häusliche Gewalt
19. Schuld, Neuanfang
20. Rückfall-Prävention
21. Eigene Eskalationsspirale
22. Risikoanalyse und Selbst-Management
23. Selbstverantwortung
24. Evaluation, Abschlussritual

Die einzelnen Module haben das Ziel der Erkennung des Tatablaufs, der Handlungsmotivation und der Beziehungsdynamik zwischen Täter und Opfer aus unterschiedlichen Perspektiven und unterschiedlichem Kenntnissstand, um daraus nachhaltige und wirkungsvolle Rückfallpräventionsstrategien ableiten zu können. Das vorliegende Behandlungskonzept wurde im Mai 2006 erstmals im Rahmen der Jahrestagung der American Psychiatric Association in Toronto vorgestellt (Tschan APA 2006).

Die Ausbildung von Fachleuten in der Anwendung dieser Behandlungstechniken steht erst am Anfang. Das Institut für Psychologie und Sicherheit bietet in Zusammenarbeit mit dem Autor entsprechende Trainingsseminars und fortlaufende Fallbesprechungen an: http://www.institut-psychologie-sicherheit.de. In der Ausbildung werden neben der eigentlichen Behandlungskonzeption auch Grundkenntnisse über Risikoeinschätzung (Gavaghan 2007) und das Fallmanagement vermittelt. Nicht zuletzt wird auch die Prophylaxe eigener Gefährdung thematisiert und mögliche Vorgehensweisen werden aufgezeigt.

Ausblick: Wie weiter?

Für das Fallmanagement bei Stalkingfällen haben sich inzwischen interdisziplinäre Lösungsansätze vielfach bewährt. Das Zusammenspiel zwischen Opferberatung, polizeilicher Intervention und Justiz muss deshalb prioritär intensiviert werden. Datenschutzbestimmungen, etc. müssen in einer Güterabwägung gegen Opferschutzmassnahmen abgewogen werden – im Zweifelsfalle müssen die Opferschutzmassnahmen Vorrang bekommen. Die Justiz inkl. der Gesetzgebung müssen in diesen Prozess einbezogen werden. Die Möglichkeiten der *Therapeutic Jurisprudence* (Stolle et al. 2000) müssen zum Schutz potentieller Opfer genutzt werden – der Richter überzeugt sich dabei selbst vom Behandlungsfortschritt des Stalkingtäters und kann gegebenenfalls neue Maßnahmen gestützt auf das laufende Ver-

fahren verfügen. Die Strafprozessordnungen müssen entsprechend angepasst werden, und ebenso müssen die Richter in diesem Bereich ausgebildet werden.

Als neues Führungsinstrument beginnt sich in Europa das Bedrohungsmanagement mit der möglichst frühzeitigen Erkennung von risikobehafteten Dynamiken zu etablieren (Tschan 2008). Die Handhabung problematischer Fälle wird damit zu einer zentralen Managementaufgabe – dies gilt sowohl für den Bereich von Workplace-Violence, von Drohungen und School-Shooting, wie auch für Gewalt im sozialen Nahraum. Der Schutz und die Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeitenden stellt in allen Fällen, wo der Arbeitsplatz mit betroffen ist, ein vordringliches Anliegen dar. Im sozialen Bereich hat sich das Fallmanagement ebenfalls als wirkungsvolles Instrument etabliert, und erlaubt Früh-Interventionen bei bedrohlichen Situationen. Der Aufbau interdiziplinär operierender Teams bildet dabei einen kritischen Faktor – das Wissen und die Erfahrung von Medizin, Psychologie, Justiz und Personalführung fliesst zusammen und erlauben zielgerichtete Interventionen. Das Fallmanagement führt weg von der bloßen Risikoeinschätzung zur Handhabung kritischer Situationen – wenn immer möglich, bevor es zu deletären Eskalationen kommt. Fundierte Kenntnisse in zwischenmenschlicher Kommunikation, Aggressionsverhalten und Konfliktmanagement sind dabei unabdingbares Basiswissen der involvierten Instanzen.

In Analogie zu Trainingsprogrammen bei Gewalttätern erachte ich die Anordnung einer Therapie bei Stalkingtätern als vordringliche Maßnahme. Die Polizeigesetzgebung muss entsprechend angepasst werden. Damit würde die therapeutische Intervention neben anderen polizeilichen Interventionsmitteln frühzeitig zur Verfügung stehen – und nicht erst als richerliche Maßnahme nach einem meist länger dauernden Strafverfahren. Das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt kann diesem Postulat zum besseren Schutz von Stalkingopfern Nachdruck verschaffen – in Analogie zum Obama-Effekt: *yes, we can*! Therapeutische Interventionen wären dann zu einem frühen Zeitpunkt möglich und können wirkungsvoll mithelfen, das Stalkingverhalten zu einem Ende zu bringen.

Literatur

Bowlby J.: A secure Base. London, Routledge, 1988.

De Zulueta Felicity: From Pain to Violence. The traumatic roots of destructiveness. Chichester, John Wiley, 2006.

Dye M.L., Keith E.D.: Stalking and psychosocial abuse: common factors and relationship-specific characteristics. Violence and Victims, 2003;18,2:163-180.

Frieze Irene Hanson, Davis Keith: Perspectives on stalking research. In: K.E. Davis, I.H. Frieze, R.D. Maiuro (Eds.): Stalking: Perspectives on victims and perpetrators. New York: Springer Publishing, 2002, pp. 1-5.

Fonagy P., György G., Jurist E.L., Target M.: Affect regulation, Mentalization, and the Development of the Self. New York, Other Press, 2002.

Gavaghan C.: A Tarasoff for Europe? A European Human Rights perspective on the duty to protect. International Journal of Law and Psychiatry, 2007;30:255-267.

Gilligan James: Preventing Violence. New York, Thames & Hudson, 2001.

Groenen A., Vervacke G.: EIn Stalking Forschungsprojekt bei der belgischen Polizei. In: J. Hoffmann, H.-G. W. Voss (Eds.): Psychologie des Stalking. Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaften, 2006, pp. 271-289.

Kamphuis J.H., Emmelkamp P.M.G., de Vries V.: Informant personality descriptions of postintimate stalkers using the five factor profile. Journal of Personality Assessment, 2004;82(2):169-178.

Knoll A.: Das österreichische Stalkinggesetz. In: J.Hoffmann&I.Wondrak: Interventionen bei Stalking. Frankfurt aM,, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2007.

Krug E.G., Dahlberg L.L., Mercy J.A., Zwi A.B., Lozano R. (eds.): World report on violence and health. Geneva, World Health Organisation, 2002.

Levy T.M., Orlans M.; Attachment disorder as an antecedent to violence and antisocial patterns in children. In: T.M. Levy (ed.): Handbook of attachment interventions. San Diego, Academic Press, 2000.

Levy T.M., Orlans M.: Attachment, trauma, and healing. Understanding and Treating Attachment Disorder in Children and Families. Washington DC, CWLA, 1998.

Lewis S.F., Fremouw W.J., Del Ben K., Farr C.: An investigation of the psychological characteristics of stalkers: empathy, problem-solving, attachment and Borderline personality features. Journal of Forensic Science, 2001;46,1:80-84.

McFarlane J., Campbell J.C., Wilt S., Sachs C.J., Ulrich Y., Xu X.: Stalking and intimate partner femicide. Homicide Studies, 1999;3(4):300-316.

Miller W.R., Rollnick S.: Motivational Interviewing. Preparing People to Change Addictive Behavior. New York, Guilford, 1991.

Mohandie Kris, Meloy J. Reid, McGowan Mila G., Williams Jenn: The RECON typology of stalking: Reliability and Validity based upon a large sample of North American Stalkers. Journal of Forensic Sciences, 2006; 51:147-155.

Mullen P.E.: Foreword. In: Pinals D.A. (ed.): Stalking. Psychiatric Perspectives and Practical Approaches. Oxford, Oxford University Press, 2007; VII-X.

Schweizerisches Bundesgericht: BGE 129 IV 262, Urteil Nr. 6S.71/2003 vom 26. August 2003, Lausanne.

Stolle Dennis P., Wexler David B., Winick Bruce J. (eds.): Practicing Therapeutic Jurisprudence. Law as a Helping Profession. Durham, Carolina Academic Press, 2000.

Tschan W.: Deliktfokussierte Behandlung von Stalkern. In: J. Hoffmann, H.-G. W. Voss (Eds.): Psychologie des Stalking. Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaften, 2006, pp. 213-234.

Tschan W.: Stalking: A treatment approach for offenders. Toronto, 159th American Psychiatric Association Annual Meeting, May 24, 2006. Siehe: http://www.bsgp.ch/userdocs/APA2006%20Stalking.pdf

Tschan W.: Assessing the clinical needs for stalking and domestic violence. In: I.Ireland et al. (eds): Violent and sexual offenders. Cullompton, Willan, 2008.

Van der Hart O., Nijenhuis E., Steele K.: The Haunted Self. Structural Dissociation and the Treatment of Chronic Traumatization. New York, W.W. Norton, 2006.

Voss Hans-Georg W.: Zur Psychologie des Stalkings'. In: J. Bettermann, M. Feenders (Hrsg.): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a.M., 2004, pp. 37-49.

Nachlese

Martina Raab-Heck
Dipl.-Psychologin, Koordinatorin des Freiburger Interventionsprojektes

Schon einmal veranstaltete das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) im November 2004 eine Fachtagung zum Thema „Stalking und häusliche Gewalt". Damals wurde aus der Resonanz des Podiumgesprächs und auch der Publikumsdiskussionen nach den Vorträgen klar ersichtlich, dass es einer rechtspolitischen Lösung bedarf. Seit Ende März 2007 gibt es nun den §238 StGB, „Nachstellung", der „Stalking" unter Strafe stellt.

Ziel dieser interdisziplinären Fachtagung war es, zu überprüfen, ob die Einführung des §238 StGB in der gerichtlichen, anwaltlichen, polizeilichen und beraterischen Praxis auch zu den gewünschten positiven Folgen in der Tätigkeit mit Opfern und Auseinandersetzung mit Stalkern führt. Die hohe Anzahl der TeilnehmerInnen zeigte, dass das Thema in der Praxis eine hohe Relevanz besitzt.

Für die Frauen, die gestalkt werden, ist es zunächst hilfreich zu hören, dass sie rechtliche Schritte gegen den Peiniger unternehmen können, dass dessen Verhalten gesellschaftlich geächtet wird. Für den Stalker wiederum bedeutet dies, dass er mit seinen Handlungen klar gegen gesellschaftliche Normen verstößt. In den Beiträgen der ReferentInnnen kam deutlich zum Ausdruck, dass dies ein sehr wichtiger Aspekt, gerade in der Ansprache des Stalkers darstellt.

Die von Stalking betroffenen Frauen, die in den meisten Fällen von Ihren Ex- Partnern verfolgt und gequält werden, empfinden es jedoch als eine zusätzliche Bürde, die Nachstellungen in allen Einzelheiten so zu dokumentieren, dass diese auch für die Polizei als Beweismittel verwertbar sind. Dies stellt für die Frauen, die durch das terrorisierende Verhalten der Stalker psychisch und auch physisch schon sehr belastet sind, nochmals eine weitere Schikane dar.

Zwar wäre es wünschenswert, den § 238 StGB so ausgestaltet zu haben, dass das Opfer nicht detailliert und glaubhaft belegen muss, welche Handlungen der Stalker unternimmt. Aber es gibt nun auch neben dem bereits im Zivilrecht verankerten Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit, das Stalkingverhalten strafrechtlich zu ahnden. Der Polizei und der Justiz

werden damit mehr Handlungsalternativen zur Verfügung gestellt. Die Gefährderansprache durch die Polizei hat sich dabei in vielen Fällen als recht wirksam erwiesen. Das Freiburger Interventionsprojekt konnte in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, der örtlichen Polizeidirektion, den SachbearbeiterInnen „häusliche Gewalt" und der Akademie der Polizei durch die qualifizierte Fortbildung der PolizeibeamtInnnen zum Thema Stalking bereits gute Erfolge in der Vorgehensweise bei Stalkingfällen erzielen.

Der Straftatbestand des „Stalking" ermöglicht auch auf Berater- bzw. Therapeutenseite neue Möglichkeiten sowohl in der Begleitung der von Stalking Betroffenen als auch im Umgang mit dem Stalker selbst.

Die verschiedenen Therapieansätze, die in der Schweiz, in Bremen und Mannheim bereits erfolgreich erprobt werden, sollen ein Ansporn sein, selbst vor Ort tätig zu werden, damit das Leben der von Stalking Betroffenen erleichtert wird und die Täter schneller und effektiver zur Verantwortung gezogen werden.

Wie die Beiträge aller ReferentInnen zeigten, sollten alle im Tätigkeitsfeld „Stalking" agierenden Personen berücksichtigen, dass ein Stalker nicht an „normalen" Handlungsmaßstäben gemessen werden darf. Seine Fixierung auf das Opfer ermöglicht ihm kein beziehungsadäquates Verhalten. Die Wirkung des Stalking auf das Opfer ist in den Blick zu nehmen und muss der Ansatzpunkt für weitere polizeiliche und auch rechtliche Maßnahmen sein. In diesem Sinne kann der § 238 StGB auch als Opferschutz gesehen werden, der es ermöglicht, den Stalker frühzeitig auf sein gesellschaftlich nicht geduldetes Verhalten hinzuweisen.

Es ist nun die Aufgabe aller mit dem Thema „Stalking" befassten Professionen die Erkenntnisse aus den Vorträgen in den beruflichen Alltag mit zu nehmen, die Stalking-Opfer entsprechend zu beraten und in ihrem Belastetsein ernst zu nehmen. Ebenso ist den Stalkern unmissverständlich klar zu machen, dass deren Verhalten gesellschaftlich nicht toleriert wird und entsprechend sanktioniert werden wird.